

BUNDESRAT

Bericht über die 210. Sitzung

Berlin-Schöneberg, den 23. Oktober 1959

Tagesordnung:

- Gedenkworte für den verstorbenen ehemaligen amerikanischen Außenminister George C. Marshall** 161 A
- Geschäftliche Mitteilungen** 161 B
- Zur Tagesordnung** 161 C
- Wahl des Präsidenten des Bundesrates** . . 161 D
- Beschluß:** Zum Präsidenten des Bundesrates wird der Ministerpräsident des Saarlandes, Dr. Franz Josef Röder, gewählt 162 A
- Ansprache des neuen Präsidenten des Bundesrates Dr. Röder** 162 A
- Ansprache des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder Dr. von Merkatz** 163 B
- Wahl der Vizepräsidenten** 164 B
- Beschluß:** Zu Vizepräsidenten werden gewählt Bürgermeister Wilhelm Kaisen (Bremen), Regierender Bürgermeister Willy Brandt (Berlin), Ministerpräsident Kai-Uwe von Hassel (Schleswig-Holstein) 164 B
- Wahl der Schriftführer** 164 C
- Beschluß:** Zu Schriftführern werden gewählt Staatsminister Dr. Haas (Bayern) und Staatsminister Wolters (Rheinland-Pfalz) 164 C
- Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse** . 164 C
- Beschluß:** Dem Wahlvorschlag für die Vorsitzenden des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Ausschusses für Verteidigung und des Ausschusses für Gesamtdeutsche Fragen wird zugestimmt 164 D
- Entwurf eines Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) (Drucksache 294/59)** 164 D
- Dufhues (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 164 D
- Dr. Haußmann (Baden-Württemberg), Berichterstatter 170 D
- Dr. Zinn (Hessen) 172 C
- Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder 175 A, 176 B, 176 D, 177 D
- Kiesinger (Baden-Württemberg) . . . 176 C
- Bennemann (Niedersachsen) 178 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 178 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Drucksache 273/59)** . 178 D
- Dr. Farny (Baden-Württemberg), Berichterstatter 178 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 181 D

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes (Drucksache 306/59)	181 D	Entwurf eines Gesetzes über Zuständigkeiten in der Luftverkehrsverwaltung (Drucksache 302/59)	191 B
Dr. Farny (Baden-Württemberg), Berichterstatter	181 A	Dr. Schedl (Bayern), Berichterstatter	191 B
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	181 D	Dr. Seiermann, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr	192 A
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes (Drucksache 307/59) 182 A		Dr. Zinn (Hessen)	193 B
Graaff (Niedersachsen), Berichterstatter 182 A		Beschluß zu Drucksache 301/59: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	193 D
Trittelvitz (Saarland), Berichterstatter 183 B		Beschluß zu Drucksache 302/59: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	194 A
Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder	183 C	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (Drucksache 323/59)	194 A
Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen)	185 A	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	194 B
Beschluß: Ablehnung gemäß Art. 76 Abs. 2 GG aus den beschlossenen Gründen	188 A	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (Bundes-Polizeibeamtengesetz — BPolBG) (Drucksache 310/59) 194 B	
Bericht über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der Rentenversicherungen (Sozialbericht 1959) (Drucksache 292/59)	188 A	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	194 B
Beschluß: Kenntnisnahme	188 B	Gesetz zur Bereinigung des Bundesrecht gewordenen ehemaligen bayerischen Landesrechts (Drucksache 324/59)	194 C
Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1959 (Zweites Rentenanpassungsgesetz — 2. RAG) (Drucksache 293/59)	188 B	Beschluß: Zustimmung	194 C
Trittelvitz (Saarland), Berichterstatter 188 B		Gesetz zum Abkommen vom 23. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern (Drucksache 325/59)	194 C
Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	189 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	194 C
Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	190 C	Gesetz zum Abkommen vom 18. November 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer (Drucksache 326/59)	194 D
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	191 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	194 D
Entwurf eines Gesetzes zur Einfügung eines Artikels über die Luftverkehrsverwaltung in das Grundgesetz (Drucksache 301/59) und			

Entwurf eines Gesetzes über die Abwicklung der Kriegsgesellschaften (Drucksache 283/59) 194 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 195 A

Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen vom 7. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen (Drucksache 284/59) 195 A

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 195 A

Entwurf eines Gesetzes zu dem Berichtsprotokoll vom 1. Juli 1955 zu dem Abkommen über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife (Drucksache 308/59) 195 A

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 195 B

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 18. Mai 1956 über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr (Drucksache 285/59) 195 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 195 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zollabkommen vom 15. Januar 1958 über die zur Ausbesserung von EUROP-Wagen verwendeten Ersatzteile (Drucksache 286/59) . . . 195 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 195 C

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Drucksache 287/59) . . . 195 C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 195 C

Dreizehnte Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Endgültige Verwaltungsabgabe) (Drucksache 291/59) 195 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 195 D

Achte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Germaniumabfälle usw.) (Drucksache 316/59) 195 D

Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 195 D

Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1957 (Drucksache 264/59) . . . 195 D

Beschluß: Nachträgliche Genehmigung 196 A

Verkauf eines Teils des bundeseigenen ehem. Marineartillerie-Arsenals in Wahlstedt, Kr. Segeberg (Drucksache 266/59) . . 196 A

Beschluß: Zustimmung 196 A

Veräußerung der im Eigentum des Bundes stehenden Aktien der Metallwerke Unterwieser AG, Nordenham, an die Preußische Bergwerks- und Hütten Aktiengesellschaft (Preußag) (Drucksache 270/59) 196 A

Beschluß: Zustimmung 196 A

Veräußerung der Beteiligung des Bundes an der Südwestdeutsche Ferngas Aktiengesellschaft (SWG) (Drucksache 271/59) . . 196 B

Beschluß: Zustimmung 196 B

Überlassung junger Anteile an wirtschaftlichen Unternehmungen an andere Bezieher als den Bund; hier: Kapitalbeteiligung des Landes Berlin an der Gemeinnützigen Wohnungsbau-AG Groß-Berlin (Gewobag) (Drucksache 297/59) 196 B

Beschluß: Zustimmung 196 B

Entwurf eines Gesetzes über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz (Drucksache 313/59) 196 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 196 C

Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes in den Dienststellen der Deutschen Bundesbahn im Ausland (Drucksache 262/59) 196 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 196 C

- Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit (BauStatGes) (Drucksache 299/59)** 196 D
 Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) 196 D
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer EntschlieÙung 196 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (HwGStatG) (Drucksache 303/59)** 197 A
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 197 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte (Drucksache 305/59)** 197 A
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 197 A
- Verordnung über eine Zusatzerhebung zur Wohnungsstatistik 1956/57 (Drucksache 268/59)** 197 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 197 B
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang in der Industrie (Drucksache 263/59)** 197 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 197 C
- Verordnung über die Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft (Drucksache 290/59)** 197 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 197 C
- Benennung von Vertretern der Länder für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt (Drucksache 274/59)** 197 C
Beschluß: Minister Schellhaus wird benannt 197 D
- Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 275/59 und Drucksache 318/59)** 197 D
Beschluß: Die Minister Schellhaus und Dr. Lauscher werden bestellt 197 D
- Bestellung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank in Bad Godesberg (Drucksache 269/59)** 198 A
Beschluß: Staatssekretär Gossing wird bestellt 198 A
- Benennung eines Vertreters der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 194/59)** 198 A
Beschluß: Staatssekretär Dr. Freienstein wird benannt 198 A
- Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 3. Oktober 1957 des Weltpostvereins (Drucksache 296/59)** 198 B
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 198 B
- Zweite Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung und der Sachkunde zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen (Drucksache 289/59)** 198 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 198 B
- Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn nebst Wirtschaftsplan für die Sonderrechnung der Bundesbahndirektion Saarbrücken für das Geschäftsjahr 1959 (Drucksache 278/59)** 198 B
Beschluß: Kenntnisnahme 198 C
- 1. und 2. Nachtrag zum Voranschlag der Deutschen Bundespost für 1959 (Drucksache 295/59)** 198 C
 Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) 198 C
 Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder 199 B
Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer EntschlieÙung 199 C
- Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Zucker-Übereinkommen 1958 (Drucksache 304/59)** 199 D
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 199 D
- Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des Schlachtens von Hunden und Katzen (Drucksache 309/59)** 199 D
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 199 D

**Verordnung zur Änderung der Vierten
Verordnung zur Durchführung des Mühlen-
gesetzes** (Drucksache 300/59) 200 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 200 A

**Verordnung Z Nr. 1/59 über Preise für
Zuckerrüben der Ernte 1959** (Drucksache
279/59) 200 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 200 A

**Zustimmung zur Ernennung eines Bundes-
anwalts beim Bundesgerichtshof** 200 A

Beschluß: Der Ernennung des Ober-
staatsanwalts Loesdau wird zugestimmt 200 B

**Bericht des Rechtsausschusses über Ver-
fahren vor dem Bundesverfassungsgericht**
(Drucksache — V — 9/59) 200 B

Beschluß: Von einer Äußerung und
einem Beitritt wird abgesehen 200 B

**Gesetz zu dem Zweiten Protokoll vom
15. Dezember 1956 zum Allgemeinen Ab-
kommen über die Vorrechte und Befreiun-
gen des Europarates** (Drucksache 322/59) 200 C

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 200 C

**Vertretung der Beschlüsse des Bundesrates
zum Entwurf eines Außenwirtschaftsgeset-
zes im Bundestag und in seinen Ausschüs-
sen** 200 C

Beschluß: Minister Dr. Veit, Minister
Dr. Lauscher, Ministerialrat Dr. Muhs und
Ministerialrat Dr. Rebmann werden mit
der Vertretung der Beschlüsse des Bun-
desrates beauftragt 200 C

Nächste Sitzung 200 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Kaisen

Schriftführer: Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Baden-Württemberg:

Kiesinger, Ministerpräsident

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Frank, Finanzminister

Dr. Haußmann, Justizminister

Bayern:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Dr. Schedl, Staatsminister für Wirtschaft
und Verkehr

Stain, Staatsminister für Arbeit und soziale
Fürsorge

Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Brandt, Regierender Bürgermeister

Amrehn, Bürgermeister

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Dr. Kielinger, Senator für Justiz

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Ehlers, Senator für Inneres

Eggers, Senator für die Wirtschaft

Hamburg:

Brauer, Präsident des Senats und Erster
Bürgermeister

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Hemsath, Staatsminister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Bennemann, Minister des Innern

Dipl.-Ing. Graaff, Minister für Wirtschaft
und Verkehr

Kubel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident

Dr. Sträter, Finanzminister und Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Dufhues, Innenminister

Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft
und Verkehr

Dr. Flehinghaus, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Staatsminister des Innern
und Sozialminister

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister
für Kultus, Unterricht und Volksbildung

von Lautz, Minister der Justiz

Trittelvitz, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Schaefer, Finanzminister

Frau Dr. Ohnesorge, Minister für Arbeit,
Soziales und Vertriebene

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrates
und der Länder

Dr. Claussen, Staatssekretär
im Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung

Dr. Seiermann, Staatssekretär
im Bundesministerium für Verkehr

Dr. Vockel, Bevollmächtigter
der Bundesrepublik Deutschland in Berlin

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

210. Sitzung

Berlin, den 23. Oktober 1959

Beginn: 9.35 Uhr.

Präsident Kaisen: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 210. Sitzung des Bundesrates. Es ist die 8. Sitzung des Bundesrates in Berlin.

Bevor wir uns der Tagesordnung zuwenden, muß ich einer schmerzlichen Pflicht genügen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Heute vor einer Woche, am 16. Oktober 1959, ist **General George Catlett Marshall** nach längerer Krankheit im Alter von 78 Jahren gestorben. George Marshall war einer der bedeutendsten und einflußreichsten Staatsmänner unserer Nachkriegszeit. Für Deutschland und für Europa ist sein Name geschichtlich verbunden mit dem „Marshall-Plan“, dem ERP-Programm, das er in seiner Rede in Harvard am 5. Juni 1947 u. a. mit den Worten begründete: „Unsere Politik ist nicht gegen ein Land oder eine Doktrin, sondern gegen Hunger, Armut, Verzweiflung und Chaos gerichtet.“ Heute, zwölf Jahre später, können wir bestätigen, daß diese Begründung seines Planes wirklich eingehalten worden ist. Der Marshall-Plan war in unserer Nachkriegszeit ein Sieg der Vernunft gegen den Haß. Seine Mittel haben dem zerschlagenen und darniederliegenden Europa die Kraft gegeben, sich aus Not und Elend wieder zu erheben. Ungezählte Menschen in Deutschland und in vielen anderen Ländern, vor allen Dingen Hunderttausende von Kindern, sind durch diese Hilfe buchstäblich vom Hungertod gerettet worden. Die Idee Marshalls und ihre Verwirklichung waren ein beispielloser Sieg der Humanitas in einer dunklen und trüben Zeit. Wir alle haben dem Toten viel zu danken.

Meine Damen und Herren, Sie haben sich zu Ehren des Verstorbenen von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Die Berichte über die 208. und 209. Sitzung des Bundesrates — letztere gemeinsam mit dem Deutschen Bundestag — liegen Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Dann stelle ich fest, daß die Sitzungsberichte genehmigt sind.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates gebe ich bekannt: Die Regierung des Saar-

landes hat beschlossen, Herrn Minister des Innern Kurt Conrad als weiteres stellvertretendes Mitglied des Bundesrates zu bestellen. Ich heiße Herrn Minister Conrad, der auch schon früher dem Bundesrat angehört hat, wieder in unserem Hause willkommen.

Punkt 43:

Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter
(Drucksache 261/59)

und Punkt 44:

Siebente Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungsordnung (Drucksache 277/59)

werden von der Tagesordnung abgesetzt, da die Ausschüsse ihre Beratungen noch nicht beendet haben.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein und kommen zu Punkt 1a):

Wahl des Präsidenten

Meine Amtszeit als Präsident des Bundesrates geht am 31. d. M. zu Ende. Die Amtszeit des neuen Präsidenten läuft vom 1. November 1959 bis 31. Oktober 1960. Ich schlage Ihnen nunmehr vor, den Ministerpräsidenten des Saarlandes, Herrn Dr. Franz Josef Röder, zum Präsidenten des Bundesrates für das nächste Jahr zu wählen. Die Wahl wird der bisherigen Übung entsprechend durch länderweisen Aufruf vorgenommen. Ich bitte die Vertreter jedes Landes, die Zustimmung zur Wahl des Herrn Ministerpräsidenten Dr. Röder zum Präsidenten des Bundesrates zu erklären.

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

(A) **Präsident Kaisen:** Nach dem Ergebnis dieser Abstimmung ist einstimmig der Ministerpräsident des Saarlandes, Herr **Dr. Franz Josef Röder**, gemäß Art. 52 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates für die Zeit vom 1. November 1959 bis 31. Oktober 1960 zum **Präsidenten des Bundesrates** gewählt worden.

Herr Ministerpräsident Dr. Röder, darf ich Sie fragen, ob Sie die Wahl annehmen.

(Dr. Röder: Ich nehme die Wahl an!)

— Herr Dr. Röder nimmt die Wahl an. Ich gratuliere Ihnen, Herr Präsident, zu dieser Wahl und wünsche Ihnen Glück für Ihre Amtszeit.

(Präsident Kaisen begibt sich zum neugewählten Präsidenten Dr. Röder und reicht ihm die Hand.)

— Zu diesem offiziellen Glückwunsch auch noch meinen persönlichen!

(Dr. Röder: Ich danke Ihnen, Herr Präsident!)

Dr. Röder (Saarland): Meine Damen und Herren! Sie haben mich soeben für das neue Geschäftsjahr des Bundesrates einstimmig zum Präsidenten des Bundesrates gewählt.

Gestatten Sie mir, in dieser Stunde zunächst einige persönliche Worte aus der besonderen Sicht meines Landes auszusprechen. Durch Ihr Vertrauen, für das ich Ihnen sehr danken möchte, übernimmt nun der Ministerpräsident des jüngsten deutschen Bundeslandes den Vorsitz im Bundesrat. Ich sehe in dieser Wahl nicht nur das Funktionieren einer Vereinbarung in dem jährlichen Wechsel des Präsidentenamtes, sondern vor allem eine Bestätigung dafür, daß in einem Bundesstaat die Glieder gleichwertig an den Rechten und Pflichten dieses Bundesorgans Anteil haben.

Nicht ohne innere Bewegung denke ich dabei an die Stationen des Weges, den das **Saarland** zurückgelegt hat, um in das **Gefüge der Bundesrepublik** hineinzuwachsen. Am 23. Oktober 1954 sind in Paris die Verträge abgeschlossen worden, welche die Einordnung der Bundesrepublik in die Schutz- und Verteidigungsorganisation der freien Welt herbeiführten. An diesem Tag ist auch ein Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich zustande gekommen, das ein besonderes Statut für das Saarland vorsah. Auf den Tag sind es heute vier Jahre, daß am 23. Oktober 1955 mit der denkwürdigen Volksabstimmung die Voraussetzungen für die Heimkehr des Saarlandes in das Vaterland geschaffen wurden. In dieser Abstimmung hat sich die saarländische Bevölkerung zur Einheit des deutschen Volkes bekannt und dafür Anerkennung und Achtung nicht nur in der Bundesrepublik, sondern vornehmlich auch in Berlin und in der sowjetisch besetzten Zone gefunden, weil hier ein sichtbares Beispiel für die Verwirklichung der Einheit Deutschlands gegeben worden ist. Es sind noch keine drei Jahre her, als am 25. Januar 1957 zum erstenmal Vertreter von der Saar an einer Sitzung des Bundesrates teilgenommen haben, nachdem das Saarland am 1. Januar 1957 deutsches

Bundesland geworden war. Am 17. April dieses (C) Jahres — wenige Tage vor seinem tragischen Tode — sprach mein Vorgänger in der Regierung des Saarlandes, der uns allen unvergeßliche Ministerpräsident Egon Reinert, zum letztenmal in diesem Kreis bei der Beratung der ersten Gesetzentwürfe zur wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes. Inzwischen hat der Bundesrat die Gesetze für den Abschluß der wirtschaftlichen Eingliederung und die Vorschriften zur Angleichung der Saargesetzgebung an das allgemeine Bundesrecht verabschiedet.

In den vergangenen drei Jahren haben die Mitglieder der Saarregierung sich bemüht, allen Aufgaben und Pflichten gerecht zu werden, die ihrem Land als Gliedstaat in der Bundesrepublik und in ihren Organen zufallen. Der bundesstaatliche Charakter der Bundesrepublik hat das organische Hineinwachsen des Saarlandes als eines neuen Gliedstaates sehr gefördert. Die Unterschiedlichkeiten in der Staatspraxis, die wirtschaftlichen und sozialen Besonderheiten des Saarlandes können in der föderativen Ordnung unseres Staatswesens besser und im Interesse unserer Bevölkerung sinnvoller gewahrt bleiben, als dies in einem zentralistischen Einheitsstaat der Fall gewesen wäre.

Von der Saar gehen meine Gedanken hierher in diese Stadt, in die **alte Reichshauptstadt Berlin**. Der Bundesrat ist nun schon zum achten Male hier versammelt.

Unsere Sorgen um die Rückgliederung der deutschen Saar in die Bundesrepublik, die wir in den vergangenen Jahren hatten, machen uns die Gefühle und Nöte der Berliner Bevölkerung in besonderem Maße verständlich. Wir hatten jedoch anders als Sie — dank dem Verständnis und Entgegenkommen unseres Nachbarvolkes — nicht nur die Hoffnung, sondern auch die Gewißheit, in einer genau vorauszusehenden vertraglich festgelegten Frist mit allen Rechten und Pflichten in die Gemeinschaft der Bundesrepublik aufgenommen zu werden. Wir hegen diese Hoffnung auch für Sie, für die Menschen und das Land Berlin. Nur wissen wir alle nicht, wie lange wir noch auf die Erfüllung dieser Hoffnung warten müssen. Noch weniger wissen wir, wann unsere **Landsleute in der sowjetisch besetzten Zone** wieder in völliger demokratischer Freiheit von ihrem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch machen und als freie Menschen über ihr Schicksal entscheiden können, so wie es uns an der Saar heute vor vier Jahren möglich war.

Unser besonderer Gruß gilt daher heute der Bevölkerung Berlins, die unbeirrt von allen Anfechtungen und Enttäuschungen langer schwerer Jahre dem deutschen Volk und der Welt ein eindrucksvolles Beispiel von Standhaftigkeit gegeben hat. Unser Gruß gilt darüber hinaus unseren Landsleuten, den 17 Millionen Deutschen im sowjetisch besetzten Mitteldeutschland. Die Bundesrepublik Deutschland erwartet und ersehnt den Tag, an dem sie die Länder der sowjetisch besetzten Zone in ihre Gemeinschaft aufnehmen kann.

(A) Meine Damen und Herren! Wir haben in den letzten Wochen Rückblick über die Arbeit und die Bewährung der parlamentarischen Körperschaften und der anderen obersten Organe der Bundesrepublik gehalten. Es ist in diesem Zusammenhang auch die **Tätigkeit des Bundesrates** eingehend gewürdigt worden.

Der Bundesrat hat sich bei der Erfüllung der ihm vom Grundgesetz gestellten Aufgaben als das „unentbehrliche **Mittlerorgan zwischen dem Bund und den Ländern**“ bewährt, wie es vorausschauend sein erster Präsident Karl Arnold in der ersten Sitzung des Bundesrates ausgesprochen hat. In dieser Mittlerfunktion bleiben naturgemäß — wie manches Beispiel dieser Tage zeigt — sachliche Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen nicht aus. In Ihnen findet dann eben die natürliche Spannung zwischen Zentralinstanzen und Bundesgliedern ihren Ausdruck. Wir sehen in dieser Erscheinung nichts Schädliches, vielmehr die eigentlich schöpferische Kraft, die das öffentliche Leben in der Bundesrepublik bewegt, die dem Ganzen dient und doch die eigene Verantwortung der Glieder nicht schmälert, die mit dem Ganzen die Glieder fördert und mit den Gliedern das Ganze stärkt. Auch wenn das Zusammenwirken von Bundestag und Bundesrat, von Bundesregierung und Länderregierungen mitunter mühsam und kräfteaubend ist, so bleibt es unverzichtbar und ist auch immer möglich, wenn auf allen Seiten wie bisher der gute Wille dazu vorhanden ist. Hier muß insbesondere das Mühen des Bundes-

(B) ministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder um ein gutes Funktionieren dieses Zusammenspiels dankbar hervorgehoben werden.

Meine Damen und Herren! Unser verehrter Senior, Herr Bürgermeister Wilhelm K a i s e n, hat in dem nunmehr zu Ende gehenden Geschäftsjahr das Amt des Präsidenten in einer besonders aufopfernden und vorbildlichen Weise ausgefüllt und dem Bundesrat in einer würdigen Form nach innen und außen Gestalt gegeben. Ich möchte ihm dafür von dieser Stelle aus in Ihrem Namen von ganzem Herzen Dank sagen.

Ich werde bemüht sein, meine Damen und Herren, mit Ihrer Hilfe das Amt des Präsidenten in der von meinen Vorgängern geprägten Tradition zu führen.

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Ich habe die Ehre, Ihnen zugleich im Namen des Herrn Bundeskanzlers und der Bundesregierung die herzlichsten Glückwünsche zu Ihrer Wahl als Bundesratspräsident auszusprechen. Es erfüllt mich dies mit besonderer Genugtuung, da mit Ihnen, Herr Präsident, der Chef der Regierung des jüngsten Landes der Bundesrepublik den Vorsitz in diesem Hohen Hause übernimmt. Ich bin überzeugt, daß die Erfahrungen, die Sie an der Seite des Ministerpräsidenten Egon Reinert — dessen Verlust wir mit Ihnen schmerzlich betrauern — unter ungewöhnlichen und überaus schwierigen Verhältnissen sammeln konnten, auch der Bundespolitik zugute kommen werden.

Gleichzeitig ist es mir ein aufrichtiges Bedürfnis, (C) dem aus diesem Amt scheidenden Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen, Herrn Wilhelm K a i s e n, zu danken für die stets von Loyalität und hohem Verantwortungsbewußtsein erfüllte Führung des Präsidiums. Lassen Sie mich auch bei diesem Anlaß die Feststellung aussprechen, daß es das besondere Verdienst des scheidenden Präsidenten und seiner Amtsvorgänger gewesen ist, durch ihr Wirken das Gefühl der Kontinuität in der Arbeit einer Institution gefestigt zu haben, die ihrem Wesen nach aus dem parteipolitischen Tageskampf hinausgehoben sein soll und die sich, wie ihre nunmehr zehnjährige Geschichte zeigt, dieser ihrer Eigenart auch immer bewußt geblieben ist.

Wenn der Bundesrat wiederum **Berlin** als Ort der Sitzung — die durch den Wechsel im Präsidium eine besondere Note erhält — bestimmt hat, so dürfen wir dies als ausdrückliche Bekundung des Willens werten, die großen Fragen unserer Nation über alle im Vergleich damit sekundären Probleme zu stellen. Denn Berlin ist nicht nur, wie man es oft genannt hat, der Vorposten der freien Welt; es ist vielmehr zu einer der Schlüsselstellungen in der großen **Auseinandersetzung zwischen Ost und West** geworden, wobei ich allerdings, um nicht mißverstanden zu werden, ausdrücklich hervorheben möchte, daß die Deutschland und Berlin betreffenden Fragen nur ein Teil der Ursachen dieser gespannten Weltlage sind. Wir wären sehr glücklich, wenn in dieser Auseinandersetzung gegenwärtig wirklich eine Atempause eingetreten sein sollte, vor allem auch um dieser Stadt und ihrer tapferen Bevölkerung willen. Wir (D) wissen aber auch, daß wir in unserer sorgenden Wachsamkeit keinen Augenblick nachlassen dürfen, damit die Freiheit Berlins unangetastet bleibe und der Weg zur staatlichen Einheit Deutschlands nicht endgültig versperrt werde.

Wie notwendig diese Wachsamkeit nach wie vor ist, hat das Pankower Regime mit der Verfälschung des deutschen Staatssymbols und den damit verbundenen offenen Provokationen soeben wieder demonstriert. An uns allen ist es, dieser Sezession entschlossen entgegenzutreten; denn wir wissen, daß göttliches und menschliches Recht auf der Seite des deutschen Volkes ist.

Vor diesem ernsten Hintergrund gewinnen wir das rechte Augenmaß für die Meinungsverschiedenheiten, die das innenpolitische Leben der Bundesrepublik bewegen. Gewiß, dazu gehören auch immer wieder auftauchende **Kontroversen zwischen Bund und Ländern** — Erscheinungen, wie sie ähnlich in allen föderativen Staatssystemen zu beobachten sind. Nur darf man, glaube ich, die Schale nicht mit dem Kern verwechseln. Schon die mit großer Beschleunigung sich vollziehenden Wandlungen des technischen, wirtschaftlichen und sozialen Gefüges müssen zu dauernden Spannungen innerhalb jedes Volkskörpers führen, die dann auch das politische Kräftefeld aufladen. Denken wir etwa an die fortschreitende, jedoch regional sehr stark differenzierte Industrialisierung, die den natürlichen Interessengegensätzen zwischen industriellen und überwiegend agrarischen

(A) Gebieten immer neue Nahrung gibt. Denken wir an die je nach Standort und wirtschaftlicher Struktur sehr unterschiedlichen Auswirkungen der modernen Verkehrsentwicklung oder der wachsenden internationalen Verflechtung der Wirtschaft. Das alles sind Ursachen innenpolitischer Komplikationen, die ganz unabhängig von der staatlichen Organisationsform auftreten und auftreten müssen.

Damit sei keineswegs bestritten, daß sich aus der besonderen Organisation des Bundesstaates auch besondere Komplikationen ergeben können, die sich in dem Verhältnis zwischen Bund und Ländern widerspiegeln. Daraus wird zuweilen der Einwand gegen das föderative System hergeleitet, daß es die Prozedur der Gesetzgebung und Verwaltung kompliziere. Man darf aber nicht bloß die eine Schale der Waage belasten; mehr Gewicht hat, was in die andere Waagschale zu legen ist: die Tatsache nämlich, daß Gesetzgebung und Verwaltung im Bundesstaat durch sorgfältige Abstimmung der gesamtstaatlichen und der regionalen Interessen wesentlich verfeinert und konkretisiert werden können. Was Sie, Herr Präsident, in diesem Zusammenhang über die Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik ausführten, ist ein überzeugender Beweis für die Vorzüge einer föderativen Ordnung.

Aber damit diese Vorzüge sich entfalten können, bedarf es — wenn ich Ihre Worte wiederholen darf — des guten Willens im Zusammenwirken der obersten Bundesorgane, des Willens zum Ausgleich im Interesse des Ganzen. Sie hatten, Herr Präsident, die Liebenswürdigkeit, den Anteil zu erwähnen, der mir und meinem Ministerium bei der Erfüllung dieser Aufgabe zufällt. Lassen Sie mich darauf mit der Versicherung erwidern, daß ich nach wie vor jederzeit bereit sein werde, die Vorschläge, Anregungen und Wünsche aufzugreifen, die Sie und der Bundesrat an mich herantragen. Je reger dieser Austausch ist, desto förderlicher wird unser gemeinsames Bemühen sein, einer gedeihlichen Zusammenarbeit von Bundesrat und Bundesregierung den Weg zu ebnen und damit zu unserem Teil dem Wohl unseres Vaterlandes zu dienen.

Präsident Kalsen: Ich danke den beiden Herren für ihre Erklärungen.

Wir kommen zu Punkt 1b):

Wahl der Vizepräsidenten

Die Amtszeit der Vizepräsidenten des Bundesrates geht gleichfalls am 31. dieses Monats zu Ende. Nach den Vereinbarungen wird der jeweilige **Präsident des Vorjahres** zum Ersten Vizepräsidenten des Bundesrates gewählt. Ich schlage Ihnen ferner vor, Herrn Regierenden Bürgermeister **Willy Brandt**, Berlin, zum Zweiten Vizepräsidenten und Herrn Ministerpräsidenten **Kai-Uwe von Hassel**, Schleswig-Holstein, zum Dritten Vizepräsidenten des Bundesrates zu wählen. Ihre Amtszeit wird gleichfalls vom 1. November 1959 bis 31. Oktober 1960 laufen.

Wird diesem Vorschlag widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß die so-

eben genannten Herren für das Geschäftsjahr 1959/60 zu **Vizepräsidenten des Bundesrates** gewählt worden sind.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Wahl der Schriftführer

Nach § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates haben wir zwei Schriftführer zu wählen. Herr Staatsminister **Dr. Haas**, Bayern, hat sich bereit erklärt, sein bisheriges Amt weiter auszuüben. Außerdem wird vorgeschlagen, Herrn Staatsminister **Wolters**, Rheinland-Pfalz, zum Schriftführer zu wählen.

Wird dagegen Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat Herrn Staatsminister **Dr. Haas** und Herrn Staatsminister **Wolters** zu seinen Schriftführern gewählt hat.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse

Die Vorsitzenden der Ausschüsse für Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung und Gesamtdeutsche Fragen werden in der Reihenfolge der Größe der Länder in jährlichem Wechsel gewählt. Als Vorsitzende dieser Ausschüsse wären also für das nächste Geschäftsjahr zu wählen: Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten: Präsident des Senats, Bürgermeister **Wilhelm Kalsen**; Ausschuß für Verteidigung: Ministerpräsident **Dr. Franz Josef Röder**; Ausschuß für Gesamtdeutsche Fragen: Ministerpräsident **Dr. Franz Meyers**. (D)

Widerspruch erhebt sich nicht. — Dann darf ich feststellen, daß die soeben genannten Herren für die Zeit vom 1. November 1959 bis 31. Oktober 1960 zu Ausschußvorsitzenden gewählt worden sind.

Die übrigen Ausschußvorsitzenden müßten in der nächsten Plenarsitzung gewählt werden. Ich bitte die einzelnen Länder, sich darauf einzurichten, daß dann die Vorschläge gemacht werden können.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) (Drucksache 294/59).

Dufhues (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es entspricht im allgemeinen der Übung im Plenum des Bundesrates, daß der Berichterstatter des für die Vorberatung eines Gesetzentwurfs federführenden Ausschusses sich auf die Darlegung des wesentlichen Inhalts des Entwurfs und der wichtigsten Empfehlungen der Ausschüsse beschränkt. Ich bitte um Verständnis, wenn ich entgegen dieser Übung einige skizzenhafte Bemerkungen der **parteilichgeschichtlichen und verfassungsrechtlichen Situation** vorausschicke, aus der heraus der Regelungsauftrag des Art. 21 GG erteilt worden ist und erst verständlich wird. Denn diese Ausgangssituation hat — mehr oder weniger hintergründig — die Gestaltung des Entwurfs und das Ergebnis der Vorberatungen maßgeblich mitbestimmt.

(A) Ich möchte diese kurze Skizze beginnen mit der Erinnerung an das Werden des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts. Auf der Grundlage dieses Wahlrechts entwickelte sich die auf zahlenmäßig kleine Kreise gestützte sogenannte Elitedemokratie zur modernen Massendemokratie unserer Tage. Dieses Wahlrecht ermöglichte und förderte die Entwicklung der wohl erst in der **Paulskirche** entstandenen „Fraktionsparteien“ mit „Honoratiorencharakter“ zu Massenparteien und Massenentwicklungen mit durchgebildeten Organisationen und Apparaten.

In diesem Zusammenhang sollten wir nicht übersehen, daß die deutschen Parteien auf wissenschaftliche, philosophische und weltanschauliche Richtungen und Schulen zurückgehen, die sie mit einer nicht leichten Erbschaft aus der älteren deutschen Bildungsgeschichte belasten. Diese Erbschaft macht den theoretischen, den ideologischen Charakter der deutschen Parteiprogramme als geschichtliche und politische Notwendigkeit begreiflich. Sie lebt in der Vorherrschaft der Weltanschauungs- und Grundsatzprogramme gegenüber dem Aktionsprogramm fort und macht die Orientierung an allgemeinverpflichtenden Weltanschauungen zum charakteristischen Zug des deutschen Parteilebens.

Es wäre aber eine Unterlassung, nicht auch auf die deutsche Staatstheorie hinzuweisen, wie sie sich unter dem Einfluß Hegels herausgebildet hatte. In dieser Staatstheorie gab es neben dem Staat als dem „sittlichen Ganzen“ keinen Raum für Parteien, die als Teile dem Ganzen dienen könnten. Diese Lehre hat zweifellos durch Generationen hindurch die innere und äußere Autorität der Parteien in recht negativer Weise beeinflußt. Dieser Einfluß hat noch in der **Weimarer Republik** fortgewirkt, als weite Kreise der deutschen Öffentlichkeit zögerten, die liebgewordene Vorstellung vom Parlament als der Stätte des Parteihaders aufzugeben.

(B) Der organische Fortgang der aus diesen vielfältigen Quellen gespeisten Entwicklung kam mit dem Aufkommen der **totalitären Parteien** in der Weimarer Republik jäh zum Stillstand. Diese „Parteien“ waren ein völlig neues Phänomen in der deutschen Parteigeschichte. Sie heben, wie es im Gutachten der Parteienrechtskommission ausgedrückt ist, das Wesen des Parteiensystems dadurch auf, daß ihr politisches Ziel erklärtermaßen die Einparteiherrschaft und die Einparteidiktatur ist. Dem innerpolitischen Druck, um es deutlicher zu sagen: dem brutalen Terror dieser neuen Kräfte waren die überkommenen Parteien nicht gewachsen; die Ordnung von Weimar zerbrach.

Bei dieser entwicklungsgeschichtlichen Situation konnte und kann es nicht verwundern, daß auch der **Neubeginn nach dem zweiten Weltkrieg** mit schweren Hypothesen belastet war. Der Entwicklungsbruch von 1933 konnte, neben fruchtbaren neuen Entwicklungen, nur teilweise durch Reste illegal fortgeführter Parteiorganisationen, überkommener Parteitraditionen und einen verhältnismäßig kleinen Stamm alter Parteiführer und Mitarbeiter der Parteien, die glücklicherweise das Chaos überlebt hat-

ten, geheilt werden. Große Teile der Bevölkerung (C) standen jeder parteipolitischen Bindung und Tätigkeit mit Abneigung gegenüber, einer Abneigung, die aus der Reaktion auf die totalitäre Parteipolitik und ihre Folgen für die Gesamtheit und den einzelnen erwachsen war. Die noch aus der Weimarer Epoche bekannten diskriminierenden Einflüsse erhielten neue Nahrung durch die Ausbreitung eines staatsbürgerlichen „Ohne-mich-Komplexes“, dessen rückläufige Entwicklung auch heute noch nicht abzusehen ist.

Aus dieser Gesamtsituation heraus sind die **politischen Parteien zum Problem positiver Rechts- und Verfassungsregelung** geworden. Während früher die Rechtsordnungen keinen Anlaß gesehen hatten, die Entwicklung der Parteien normierend mitzugestalten, ergab sich jetzt aus den bitteren Erfahrungen der Vergangenheit die Notwendigkeit, den Bestand und den demokratischen Charakter der Parteien rechtlich zu gewährleisten und das Wiedererstehen totalitärer Staatsparteien rechtlich zu verhindern. Aus dieser Lage heraus hat der Grundgesetzgeber in Art. 21 GG die verfassungskräftige Garantie einer freien und demokratischen Parteienentwicklung in den Grundzügen selbst dekretiert und dazu den Auftrag erteilt, das Nähere durch Bundesgesetz zu regeln. Über diese „nähere Regelung“ habe ich nun dem Hohen Hause zu berichten.

Der **Konzeption des Entwurfs** liegt eine Auslegung des Art. 21 GG und des in Abs. 3 dieser Vorschrift erteilten Regelungsauftrages zugrunde, die in der Begründung als „Standpunkt der mittleren (D) Linie“ gekennzeichnet ist. Danach hat **Art. 21 GG** unbeschadet seiner Neuartigkeit vor allem einen bewahrenden, bekräftigenden und sichernden Inhalt. Er macht zwar die Parteien zu integrierenden Bestandteilen des Verfassungsaufbaues und des verfassungsrechtlich geordneten politischen Lebens, erkennt aber damit nur einen Zustand an, der tatsächlich schon unter der Weimarer Verfassung bestanden hat. Er will den Parteien keine Rolle im Staatsleben zuweisen, die in der Vergangenheit und in anderen demokratischen Verfassungen ohne Vorbild ist. Er will das Parteiwesen nicht revolutionieren, sondern der Tatsache Rechnung tragen, daß eine moderne Massendemokratie ohne Parteien im herkömmlichen Sinne nicht handlungsfähig ist.

Während die Weimarer Verfassung jedoch die Parteien nur mit distanzierender Zurückhaltung erwähnt, wird das Recht der politischen Parteien, an der politischen Willensbildung mitzuwirken, durch Art. 21 GG verfassungsmäßig garantiert. Dieser Artikel garantiert zugleich die freie Parteibildung und damit das Mehrparteiensystem sowie den freien und gleichen Wettbewerb der Parteien. Es soll nach dem Willen des Grundgesetzes keine Einheitspartei, im besonderen keine „Staatspartei“, geben dürfen. Deshalb verlangt Art. 21 auch, daß die Parteien in ihrem inneren Aufbau selbst demokratisch sind. Neu ist die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Parteien, über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft zu legen.

(A) Auf der Basis dieser Grundkonzeption ist im Entwurf kein das gesamte Parteienrecht geschlossenes Gesetz vorgesehen. Der Entwurf beschränkt sich vielmehr darauf, diejenigen Materien des Parteienrechts zur Regelung vorzuschlagen, die in Art. 21 GG angesprochen sind. Zur Begründung dieser Beschränkung ist auf die Entstehungsgeschichte der Verfassungsvorschrift verwiesen. Danach enthielten die ursprünglichen Fassungen den Auftrag, „die Rechtsverhältnisse der Parteien“ zu ordnen; die Endfassung der Vorschrift sei also im Sinne bestimmter verfassungsergänzender Regelungsaufträge zu verstehen.

Abschnitt I des Entwurfs befaßt sich mit der **Begriffsbestimmung der Parteien** und ihrer **allgemeinen Rechtsstellung**. Er beläßt den Parteien ihre herkömmliche Rechtsstellung als freie gesellschaftliche Organisationen und sieht damit im besonderen davon ab, sie zu Körperschaften des öffentlichen Rechts zu machen.

Abschnitt II des Entwurfs enthält die wichtigen Bestimmungen über die **innere Ordnung der Parteien**. Die vorgeschlagene Regelung beläßt im Grundsatz die Organisationsfreiheit der Parteien nach Maßgabe des bürgerlichen Vereinsrechts. Sie ist auf solche Bestimmungen beschränkt, die das herkömmliche Erscheinungsbild der Parteien bestätigen oder die zur Sicherstellung einer demokratischen Willensbildung unbedingt erforderlich sind.

Abschnitt III behandelt lediglich die **Aufstellung von Wahlbewerbern**. Er erschöpft sich im wesentlichen darin, die bisher im Bundeswahlgesetz enthaltene Regelung auf die Aufstellung von Wahlbewerbern zu den Wahlen der Landtage und kommunalen Vertretungskörperschaften auszudehnen.

Der nächste Abschnitt des Entwurfs sieht nähere Bestimmungen zu der vom Grundgesetz angeordneten **Rechenschaftslegung der Parteien über die Herkunft ihrer Mittel** vor. Die dort vorgeschlagenen, verhältnismäßig umfangreichen Bestimmungen zielen nach der Begründung darauf ab, die Einnahmeseite der Parteifinanzen klarzulegen und zu durchleuchten, sollen aber andererseits vermeiden, die Parteien unter eine „polizeiliche Finanzkontrolle“ zu stellen.

Abschnitt V des Entwurfs bringt nähere Vorschriften zu Art. 21 Abs. 2 GG, also zu der Bestimmung über das **Verbot verfassungswidriger Parteien**. Diese Bestimmungen sollen die Vollstreckung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts sowie die Auswirkungen von Verbotsurteilen auf die Mandate von Vertretern der verbotenen Parteien in den Parlamenten und das Verbot von Ersatzorganisationen im einzelnen regeln.

Der letzte Abschnitt des Entwurfs sieht schließlich in sogenannten Schlußbestimmungen eine Anpassung des Bundeswahlgesetzes an die Vorschriften des Entwurfs, eine Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass näherer Regelungen zu den Vorschriften über die Rechenschaftslegung, eine

Zwangsgeldermächtigung des Bundeswahlleiters (C) und eine Berlin-Klausel vor, die wegen der Besonderheit der Materie von den sonst üblichen Formulierungen wesentlich abweicht.

Der Entwurf ist im Bundesrat nach Vorberatung in Unterausschüssen vom federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten, vom Rechtsausschuß und vom Finanzausschuß beraten worden. Die grundsätzliche Problematik eines Parteiengesetzes war seit Veröffentlichung des Berichts der vom Bundesminister des Innern einberufenen Parteienrechtskommission bei den Fachleuten im Gespräch und seit der Verabschiedung des Entwurfs und seiner Veröffentlichung Ende Mai dieses Jahres in aller Munde, soweit man überhaupt am politischen Leben interessiert ist. Auf eine allgemeine Grundsatzdebatte wurde daher in den Ausschüssen verzichtet. Eine Ausnahme hiervon mag in gewissem Umfang für die Beratung im Rechtsausschuß gelten. Ich darf mich insoweit jedoch auf diesen allgemeinen Hinweis beschränken, um dem Herrn Mitberichtersteller nicht vorzugreifen.

Die Diskussion im federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten konzentrierte sich von vornherein auf wesentliche Einzelfragen der in § 1 des Entwurfs vorgesehenen Abgrenzung des Parteibegriffs und der in §§ 2 bis 9 des Entwurfs vorgeschlagenen Vorschriften über die allgemeine Rechtsstellung der Parteien sowie im besonderen auf den umstrittenen Komplex der Rechenschaftslegung und aller auch nur im weitesten Sinne mit diesem Komplex zusammenhängenden Vorschriften. (D) Dabei traten alsbald zwei — wenn dieser Ausdruck bei der harmonischen Atmosphäre dieses Hohen Hauses überhaupt erlaubt ist — Fronten in Erscheinung: auf der einen Seite das Bestreben, die Rechenschaftslegung materiell und formell zu intensivieren und zu individualisieren; auf der anderen Seite das Bemühen, den hier bereits angesprochenen „Standpunkt der mittleren Linie“ zu wahren und deshalb den auf dieser Linie konzipierten Regierungsentwurf im wesentlichen unverändert zu belassen.

Als Ergebnis dieser Beratungen liegt Ihnen in der Empfehlungsdrucksache eine Reihe von **Änderungsvorschlägen** vor, mit denen sich die Vertreter der erstgenannten Seite, also die Befürworter einer strengeren Auffassung, im Ausschuß durchsetzen konnten. Ich werde mir erlauben, als Berichterstatter zu den einzelnen Vorschlägen auch die im Ausschuß vertretene Minderheitsauffassung kurz darzulegen, da diese in der Empfehlungsdrucksache üblicherweise nicht oder nur unzureichend in Erscheinung getreten ist und ich mir ferner davon verspreche, daß dadurch die nachfolgende Diskussion erleichtert wird.

Und nun zu den wesentlichen Änderungsvorschlägen im einzelnen!

Ich sagte bereits, daß sich die Ausschüsse in gründlicher Beratung um eine Verbesserung der in § 1 der vorgesehenen **Abgrenzung des Parteibegriffes** bemüht haben. Als Ergebnis dieser Bemüh-

(A) ungen liegen Ihnen unter Ziff. 2 Buchstaben a bis g einige Änderungsvorschläge vor, die auf eine präzisere Fassung und zugleich darauf abzielen, die praktische Anwendbarkeit der Begriffsbestimmung zu erhöhen.

Im einzelnen ist dazu zu bemerken, daß die von den Vorschlägen des Innenausschusses geringfügig abweichenden Empfehlungen des Rechtsausschusses unter Buchstaben c und f sachlich der vom Innenausschuß vertretenen Ansicht entsprechen. Insoweit liegt also weniger ein Widerspruch als eine Überschneidung divergierender Empfehlungen vor.

Besonderer Erwähnung bedarf hier die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 2 Buchstabe g der Drucksache, mit der die Streichung der Buchstaben a und b in Absatz 3 des § 1 vorgeschlagen wird. Der Rechtsausschuß hält die zur Streichung empfohlenen Vorschriften für überflüssig, weil die dort ausgesprochene Feststellung, daß sogenannte **Rathausparteien** und sogenannte **Wählervereinigungen** keine Parteien im Sinne dieses Gesetzes sind, sich bereits aus der allgemeinen Definition in Absatz 1 ergebe.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat diesem Streichungsvorschlag ausdrücklich widersprochen. Er hält die in den Buchstaben a und b ausgesprochene Feststellung für eine im Interesse der Praxis begrüßenswerte Klarstellung, auf die aus praktischen Gründen auch dann nicht verzichtet werden sollte, wenn sie rechtlich nicht unbedingt notwendig ist.

(B) Aus den Vorschriften über die **allgemeine Rechtsstellung der Parteien** empfiehlt Ihnen der Innenausschuß, die Absätze 1 und 2 des § 2 zu streichen. Die Mehrheit des Ausschusses hält die Bestimmungen dieser Absätze für selbstverständliche, wie es in der Sprache der Juristen heißt, nicht justiziable Grundsätze, die keine Rechtsnormen darstellen und deren Streichung daher geboten ist.

Die Minderheit des Ausschusses hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß ein Parteiengesetz, das gewissermaßen als „Grundgesetz“ der politischen Parteien zu gelten habe, es sich nicht versagen sollte, auch einige richtlinienartige Leitsätze für die Arbeit und Wirkungsweise der politischen Parteien zu normieren. Es treffe auch nicht zu — so wurde ausgeführt —, daß es sich bei den zur Streichung empfohlenen Bestimmungen durchweg um Selbstverständlichkeiten handle. Jedenfalls der Ausspruch, daß die Parteien gemeinnützigen Zwecken dienen, habe vollen Rechtsnormcharakter und sei für die Praxis des Parteienlebens unentbehrlich. Auch die in Absatz 2 normierte Pflicht jeder Partei, nach bestem Wissen dem Wohle des deutschen Volkes zu dienen, sei von unmittelbarer, rechtlicher und auch so grundlegender Bedeutung, daß sie ausdrücklich normiert zu werden verdiene.

Besonders hervorzuheben sind noch die Empfehlungen des Innenausschusses zu § 3 des Entwurfs, die Ihnen unter Ziff. 4 Buchst. a und b der Drucksache vorliegen. Der Ausschuß hält es für unerlässlich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Erweiterung der Vorschrift dahin gehend zu prüfen,

daß sowohl der **Gesamtpartei** als auch ihren **Landesverbänden** die **Teilnahme am Rechtsverkehr** tunlichst erleichtert wird.

Die übrigen Empfehlungen zu den Vorschriften über die allgemeine Rechtsstellung der Parteien sind von untergeordneter und weitgehend nur redaktioneller Bedeutung, so daß von einer Berichterstattung im einzelnen hierzu abgesehen werden kann.

Im Ausschuß für Innere Angelegenheiten nahmen die Erörterungen über die in den §§ 5 und 6 des Entwurfs vorgesehene **Unterscheidung zwischen Sonderorganisationen und Nebenorganisationen** und über die an diese Unterscheidung anknüpfenden Rechtsfolgen einen sehr breiten Raum ein. Die Mehrheit des Ausschusses empfiehlt Ihnen, die genannten Vorschriften ersatzlos zu streichen. Sie meint, die Unterscheidung entbehre der inneren Begründung und widerspreche der Wirklichkeit. Sie würde auch in der Praxis zu unüberwindlichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen, da die Verflechtung der Sonder- und Nebenorganisationen mit den Parteien seit Jahrzehnten gewachsen sei.

Im engen Zusammenhang mit diesem Streichungsvorschlag der Mehrheit des Ausschusses stehen die Empfehlungen zu Ziff. 14b, 14e und 15d der Drucksache. Da nach dem Regierungsentwurf die Unterscheidung von Sonder- und Nebenorganisationen auch im Rahmen der Rechnungslegung eine Rolle spielt, mußte dort für Zwecke der Rechnungslegung eine besondere Definition dieser Organisationen gesucht werden, nachdem die allgemeine Definition in (D) den §§ 5 und 6 zur Streichung empfohlen war. Die Minderheit des Ausschusses hat auch diesen Vorschläge widersprochen. Sie hat darauf hingewiesen, daß die im Entwurf vorgesehene Unterscheidung von Sonder- und Nebenorganisationen sowohl den tatsächlichen Verhältnissen als auch der Unterscheidung entspreche, die vom Bundesverfassungsgericht in der Begründung des SRP-Urteils getroffen worden sei. Die von der Mehrheit des Ausschusses befürchteten Abgrenzungsschwierigkeiten würden in der Praxis erheblich größer sein, wenn man auf jeden Versuch einer gesetzlichen Normierung der Unterscheidung verzichtet, einer Unterscheidung, die in der Praxis unleugbar vorhanden sei. Das sei schon am Beispiel der Mehrheitsempfehlungen zu Ziff. 14b und 15d offensichtlich, wo man gezwungen gewesen sei, die in den §§ 5 und 6 des Entwurfs enthaltenen Abgrenzungsmerkmale notdürftig zu ersetzen.

Aus den Erörterungen und Empfehlungen der Ausschüsse zu den Vorschriften des zweiten Abschnittes des Entwurfs über die **innere Ordnung der Parteien** glaube ich drei Punkte hervorheben zu sollen.

Der erste betrifft die im § 10 Abs. 3 des Entwurfs angesprochene sogenannte **Registrierung der Parteien**. In dem Entwurf hat dort die mildeste der in der Parteienrechtskommission eingehend erörterten Formen der Registrierung Eingang gefunden, die praktisch auf eine Mitteilungspflicht der Parteien gegenüber dem Bundeswahlleiter beschränkt ist.

(A) Im federführenden Ausschuß ist hierzu eingehend die Frage erörtert worden, ob es nicht zweckmäßig sei, widersprechende Feststellungen verschiedener Behörden und Gerichte, etwa der Finanzämter, der Registergerichte oder anderer Stellen, über die Parteiqualfifikation ein und derselben Vereinigung dadurch auszuschalten, daß dem Bundeswahlleiter eine zwar deklaratorische, aber für alle anderen Behörden und auch für die Gerichte bindende Feststellungsbefugnis hinsichtlich der Parteiqualfifikation der in Betracht kommenden Vereinigungen zugewiesen wird.

Das Ergebnis dieser Erörterung im federführenden Ausschuß liegt Ihnen unter Ziff. 9 der Drucksache in Gestalt einer entsprechenden Prüfungsempfehlung für das weitere Gesetzgebungsverfahren vor.

Der zweite Punkt betrifft die vom federführenden Ausschuß unter Ziff. 11 der Drucksache empfohlene Streichung des § 13 Abs. 3. In der zur Streichung empfohlenen Vorschrift sollte bestimmt werden, inwieweit dem **Vorstand einer Partei auch nichtgewählte Mitglieder**, also Mitglieder kraft Satzung, angehören dürfen. Die Mehrheit des Ausschusses hat hierzu die Auffassung vertreten, es entspreche nicht demokratischen Grundsätzen, daß das oberste Exekutivorgan der Partei sich auch nur zu einem Teil aus nichtgewählten Mitgliedern zusammensetzen könne.

Die Minderheit des Ausschusses hat sich für die Aufrechterhaltung des § 13 Abs. 3 ausgesprochen. Es sei bei allen — so wurde ausgeführt — als durchaus demokratisch bekannten Parteien überkommene Übung, daß auch nichtgewählte Mitglieder kraft Satzung in bemessener Anzahl dem Vorstand der Partei angehören. Die von der Mehrheit geäußerten Bedenken, daß dies zu einer undemokratischen Praxis führen könne, seien hinreichend dadurch ausgeräumt, daß im Satz 2 des Absatzes 3 der Anteil der nichtgewählten Mitglieder bindend auf ein Drittel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder begrenzt sei.

(B) Der dritte Punkt betrifft die **gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Parteiverbandes**, die im § 13 Abs. 4 des Entwurfs angesprochen ist. Die Ausschüsse empfehlen hierzu unter Ziff. 11b der Drucksache einmütig, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Bestimmung vorzusehen, nach der der Parteiverband nicht durch den in der Regel sehr großen Vorstand, sondern durch den Vorsitzenden des Vorstandes und einen Stellvertreter allein vertreten werden kann.

Der dritte Abschnitt des Entwurfs behandelt die **Aufstellung von Wahlbewerbern**. Er erschöpft sich, wie ich bereits ausführen durfte, im wesentlichen darin, die bisher im Bundeswahlgesetz enthaltene Regelung auf die Aufstellung von Wahlbewerbern zu den **Wahlen der Landtage und Kommunalvertretungskörperschaften** auszudehnen. Der Ausschuß empfiehlt Ihnen hierzu, dieser Ausdehnung zu widersprechen und schlägt zu diesem Zweck die unter Ziff. 12a und b der Drucksache formulierten Änderungen vor. Die Gründe für diese Empfehlung sind sowohl verfassungsrechtlicher als rechtspolitischer

(C) Natur. Zur Rechtslage hat sich der Ausschuß gegen nachdrücklichen Widerspruch der Vertreter der Bundesregierung einmütig auf den Standpunkt gestellt, daß dem Bundesgesetzgeber die Kompetenz fehle, die Aufstellung der Wahlbewerber auch für die Landtags- und Kommunalwahlen zu regeln. Das Verfahren bei der Aufstellung der Wahlbewerber liege auf einem **Grenzgebiet zwischen Parteierecht und Wahlrecht**, in dem das Schwergewicht der Regelung sowohl nach Gegenstand als auch nach Herkunft im Bereich des Wahlrechts liege. Daher sei es verfassungsrechtlich unzulässig, daß der Bundesgesetzgeber in diesem wahrrechtlich überwiegenden Grenzbereich eine Regelung treffe, die in das ausschließliche Gesetzgebungsrecht der Länder für das Landtags- und Kommunalwahlrecht eingreife.

Das rechtspolitische Bedenken des Ausschusses gegen die Ausdehnung der Vorschrift über die Aufstellung von Wahlbewerbern betrifft weniger die Landtags- als die Kommunalwahlen. Die Zahl der Bewerber für die allgemeinen Kommunalwahlen ist außerordentlich hoch. Sie liegt in den größten Bundesländern bei 3- bis 400 000. Der Ausschuß hält es daher für unpraktikabel, jedenfalls für unerwünscht, für diese große Zahl von Kommunalwahlbewerbern das verhältnismäßig umständliche Aufstellungsverfahren vorzuschreiben, wie es im § 20 des Entwurfs vorgesehen ist.

Ich darf mich nunmehr dem Ergebnis der Ausschußberatungen zu dem umstrittensten und wohl auch wichtigsten Abschnitt des Gesetzes, dem vierten Abschnitt über die **Rechenschaftslegung**, zuwenden. (D)

Die Mehrheit des Ausschusses für Innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen hier zunächst unter Ziff. 13a und 14a der Drucksache eine Neufassung des § 22, in die wesentliche Teile des bisherigen § 23 des Entwurfs einbezogen sind. Die Neufassung des § 22 zielt darauf ab, neben den zur Rechenschaftslegung verpflichteten Bundesverbänden der Parteien auch deren **Landesverbände zur selbständigen Rechenschaftslegung** zu verpflichten. Die Rechenschaftsberichte der Landesverbände sollen wie bisher nach dem Entwurf schon die Berichte der Bundesverbände von einem öffentlich gestellten Wirtschaftsprüfer überprüft und beim Landeswahlleiter eingereicht werden, während es für den Bericht der Bundesverbände bei dem im Entwurf vorgesehenen Verfahren verbleibt, daß er dem Bundeswahlleiter einzureichen ist. Die Mehrheit des Ausschusses hat zur Begründung dieser neuen Fassung die Ansicht vertreten, daß der Sinn der im Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG geforderten Rechenschaftslegung mit einer lediglich zentralen Rechenschaftslegung nicht hinreichend erfüllt werde. Nur die Offenlegung der Herkunft der Parteimittel vom Landesbereich aufwärts gebe dem Wähler die vom Grundgesetzgeber gewollte Möglichkeit, sich über das Finanzgebahren der Partei zu unterrichten.

Aus der Neufassung des § 22 ergab sich die Notwendigkeit einer Reihe von weiteren Änderungsvorschlägen, die Ihnen die Mehrheit des Ausschusses in Ziff. 14a, 17, 18a, 18c und 23a der Empfehlungsdruksache zur Annahme empfiehlt.

(A) Die Minderheit hat sich gegen die Neufassung des § 22 des Entwurfs und die an diese Neufassung geknüpften weiteren Änderungsvorschläge ausgesprochen. Sie hält die Ausdehnung der selbständigen Rechenschaftslegungspflicht auf die Landesverbände der Parteien für eine unnötige und nicht zumutbare — so wurde ausgeführt — Komplizierung des Verfahrens, durch die obendrein für die Unterrichtung des Wählers nichts gewonnen werde. Der durch die Neufassung vermehrte Arbeitsaufwand der Parteien und die durch die formell vermehrte Rechenschaftslegungspflicht verursachten erheblichen Prüfungskosten, die die Partei zu tragen habe, seien durch keinen entsprechenden materiellen Erfolg gerechtfertigt. Der Wähler habe schon auf Grund der Fassung der Regierungsvorlage die Möglichkeit, sich auch über die Einnahme der einzelnen Landesverbände hinreichend zu orientieren, da diese Einnahme nach § 23 Abs. 1 Satz 1 der Regierungsvorlage im Rechenschaftsbericht des Bundesverbandes gesondert aufzuführen sei.

Die Vorschläge des Ausschusses zu § 23 Absätze 2 und 3 des Entwurfs laufen auf eine sachliche Intensivierung und Individualisierung der Einnahmerekchnung hinaus. Die Mehrheit des Ausschusses empfiehlt hierzu unter Ziff. 14 Buchst. c, d, f und g der Drucksache eine neue Fassung der Nrn. 1, 3 und 5 und die Einfügung einer neuen Nr. 7 im § 23 Abs. 2.

In der Neufassung der Nr. 1 ist vorgesehen, daß mit den Mitgliederbeiträgen auch die **Angabe der Mitgliederzahl** zu erfolgen habe. Dadurch soll eine Kontrolle der Richtigkeit der Angaben über die Beitragshöhe ermöglicht, und es sollen Verschiebungen zwischen den einzelnen Einnahmekategorien beschränkt werden.

(B)

In der Neufassung der Nr. 3 ist eine weitere **Aufschlüsselung** der in der Regierungsvorlage vorgesehenen **Einnahmeposten** beabsichtigt, durch die vor allem die Herkunft der Einnahmen aus Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen individualisiert werden soll, soweit sie in der Berichtszeit 5000 DM übersteigen. Durch diese Aufschlüsselung soll nach der Vorstellung der Mehrheit eine bessere Übersicht ermöglicht werden. Der Zielsetzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG werde nur — so ist dargelegt worden — eine individuelle Offenlegungspflicht gerecht, die sich allerdings auf solche Beträge beschränken könne, die ihrer Höhe nach als Mittel zur Beeinflussung der Parteien in Betracht kämen.

Mit im wesentlichen gleicher Begründung ist in der Neufassung der Nr. 5 — Buchstabe f der Drucksache — eine **Aufgliederung der Fremdspenden** in Spenden von **natürlichen Personen** und **Personenvereinigungen** vorgeschlagen. Dadurch soll im besonderen verhindert werden, daß der Wähler über Finanz- und Wirtschaftsgruppen, welche die Parteien unterstützen, im unklaren bleibt.

Die vom Ausschuss schließlich vorgeschlagene **Einbeziehung der öffentlichen Leistungen** in die Einnahmerekchnung ist mit der Erwägung begründet, daß die Verpflichtung der Parteien zur Offenlegung ihrer Finanzen gegenüber der Öffentlichkeit nicht

durch die Rechnungsprüfung der staatlichen Stellen (C) ersetzt werden könne.

Die Minderheit des Ausschusses hat allen diesen Änderungsvorschlägen der Mehrheit zu Absatz 2 des § 23 widersprochen. Sie hält die in Nr. 1 vorgesehene Verpflichtung zur Angabe der Mitgliederzahl für unnötig und auch für die Parteien unzumutbar, und sie hat diese Auffassung damit begründet, daß sie durch die grundgesetzliche Verpflichtung zur Rechenschaftslegung über die Herkunft der Mittel nicht gerechtfertigt werden könne.

Die in den Neufassungen der Nrn. 3 und 5 des Absatzes 2 des § 23 vorgeschlagene Aufschlüsselung und Aufgliederung der dort genannten Einnahmeposten hält die Minderheit des Ausschusses für nicht durch das Grundgesetz geboten. Sie hält diese Aufschlüsselung und Aufgliederung auch für weitgehend unpraktikabel; eine weitergehende Aufklärung über die Herkunft der Mittel, als sie in der Fassung der Regierungsvorlage vorgesehen sei, sei durch die Neufassung nicht zu erwarten, da sie im besonderen durch die Möglichkeit von anonymen Spenden mühelos umgangen werden könnte.

Die Einbeziehung schließlich auch der öffentlichen Leistungen in die Einnahmerekchnung erscheint der Minderheit des Ausschusses als überflüssige Belastung der Rechnungslegung, da sich jedermann über diese öffentlichen Leistungen anderweitig orientieren könne.

Im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Rechnungslegung ist schon hier die Empfehlung des federführenden Ausschusses zu § 36 unter Ziff. 23b (D) der Drucksache zu erwähnen, durch die für das weitere Gesetzgebungsverfahren die Einfügung einer Vorschrift in Betracht gezogen wird, die die ordnungsgemäße Erfüllung der Rechenschaftslegung und der Rechenschaftsprüfung, etwa durch die Androhung von Bußgeld, sicherstellen soll.

Die Minderheit des Ausschusses hält die in § 36 des Entwurfs vorgesehene Zwangsgeldermächtigung des Bundeswahlleiters für ausreichend, um die Zwecke des Gesetzes zu gewährleisten.

Die weiteren Vorschläge der Ausschüsse zu den Vorschriften über die Rechnungslegung sind untergeordneter Natur und sollen hier daher summarisch behandelt werden. Hinzuweisen ist auf die Vorschläge des Finanzausschusses unter Ziff. 15b und c der Drucksache, die auf eine redaktionelle Verbesserung des § 25 abzielen, sowie auf die Empfehlungen unter Ziff. 16 und 18b der Drucksache, in denen Innen- und Rechtsausschuß übereinstimmend eine verbesserte Fassung der Vorschriften über die Aufbewahrung der Rechnungsunterlagen in § 26 Absatz 1 und des Prüfungsvermerks in § 28 Abs. 2 Satz 2 vorschlagen.

Zu den Vorschriften des Fünften Abschnittes über die **Durchführung des Verbots verfassungswidriger Parteien** schlagen Ihnen Innen- und Rechtsausschuß, hier weitgehend in Übereinstimmung, eine Reihe von Änderungen vor, die das Verhältnis von Bundes- und Landesbehörden im **Vollstreckungs-**

(A) **verfahren** betreffen. Nach der Empfehlung des Innenausschusses zu § 30 Abs. 1 Satz 1, die Ihnen unter Ziff. 19 Buchst. a der Drucksache vorliegt, soll die Bestimmung der für Vollstreckungsmaßnahmen zuständigen Landesbehörde den Landesregierungen überlassen bleiben. Durch die von Innen- und Rechtsausschuß übereinstimmend empfohlene Streichung des § 30 Abs. 1 Satz 2 soll ein unzulässiger Eingriff in die Polizeiorganisation oder das kommunale Verfassungsrecht der Länder vermieden werden. Durch die von beiden Ausschüssen unter Ziff. 19c der Drucksache vorgeschlagene Neufassung des § 30 Abs. 2 sollen unzulässige überregionale Verwaltungsakte des Bundesministers des Innern ausgeschaltet, dafür aber ein Weisungsrecht der Bundesregierung begründet werden, soweit für eine einheitliche Vollstreckung der Vermögensschiebung Weisungen erforderlich sind. Die Empfehlung des Innenausschusses schließlich, § 30 Abs. 5 zu ändern, läuft gleichfalls darauf hinaus, überregionale Verwaltungszuständigkeiten des Bundesministers des Innern zu verneinen oder zu verhindern.

Von den übrigen Vorschlägen der Ausschüsse zu diesem Fragenkomplex bedarf hier nur noch der unter Ziff. 20 der Drucksache niedergelegte Vorschlag des Innenausschusses der Erwähnung, § 31 des Entwurfs eingangs neu zu fassen. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich dafür ausgesprochen, daß es nicht zulässig und jedenfalls nicht tunlich sei, den **Mandatsverlust** auf Grund eines Verbotsurteils des Bundesverfassungsgerichtes auch für die Mandate in den **kommunalen Vertretungskörperschaften** bundesrechtlich mit zu regeln. Die Minderheit hält eine derartige Regelung auch für die kommunalen Vertretungskörperschaften für verfassungsrechtlich unbedenklich und, im Interesse der Einheitlichkeit eines Parteiverbots, auch für erwünscht.

(B) Von den **Schlussvorschriften** im übrigen verdient hier von seiten des Berichterstatters nur noch die **Berlin-Klausel** einer besonderen Erwähnung. Hierzu liegen Ihnen unterschiedliche Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses vor. Der Berichterstatter darf es sich versagen, hierzu nähere Erläuterungen zu geben. Die mit Rücksicht auf die Besonderheit der Materie von der übrigen Fassung abweichende Berlin-Klausel ist in den Ausschüssen so eingehend erörtert worden, daß eine hinreichende Unterrichtung der Mitglieder des Bundesrates über diesen Beratungsgegenstand unterstellt werden kann.

Abschließend habe ich noch auf eine Empfehlung des federführenden Ausschusses hinzuweisen, die Ihnen unter Ziff. 25 der Drucksache vorliegt. Diese Empfehlung betrifft das **Finanzgebaren der Parteien in der Wahlvorbereitung** und steht damit in weitestem Sinne jedenfalls in gewissem Zusammenhang mit den bereits erörterten Vorschriften über die Rechenschaftslegung. Diese Empfehlung soll hier deshalb als besonderer Punkt behandelt werden, weil sie mit dem heute vorliegenden Antrag des Landes Hessen auf Annahme einer weitergehenden Entschließung sachlich verknüpft ist.

Die Mehrheit des federführenden Ausschusses (C) hält es für erforderlich, daß im Zusammenhang mit dem Erlaß eines Parteiengesetzes auch die Frage einer **Beschränkung der Wahlausgaben** von Parteien und Wahlbewerbern gesetzlich geregelt wird. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre würden die Wahlkämpfe in zunehmendem Maße mit Methoden der modernen Werbetechnik geführt, die aus dem Wirtschaftsleben übernommen seien; diese Form des Wahlkampfes trage die Gefahr in sich, daß nicht mehr allein die Güte und Überzeugungskraft der Argumente, sondern auch die Höhe der den Parteien zur Verfügung stehenden Geldmittel für die Entscheidung der Wahl ausschlaggebend sei; hierdurch werde die verfassungsrechtlich verbürgte Chancengleichheit der Parteien untereinander gefährdet.

Die Minderheit des Ausschusses hat dieser Empfehlung widersprochen. Sie hält eine gesetzliche Beschränkung der Wahlausgaben von Parteien und Wahlbewerbern für verfassungsrechtlich unzulässig, da der Grundgesetzgeber in Art. 21 Abs. 1 Satz 4 lediglich die öffentliche Rechenschaftslegung über die Herkunft der Parteimittel angeordnet und damit die Grenzen einer Finanzkontrolle der Parteien abschließend abgesteckt habe.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Damit darf ich meinen Bericht schließen. Ich habe Sie mit der Wiedergabe verschiedener Änderungsvorschläge der Ausschüsse, die mir von untergeordneter Natur zu sein scheinen, verschont. Ich darf auch von einem Bericht über die Punkte 2 bis 5 des heute vorliegenden Antrags des Landes Hessen absehen, die in zum Teil anderer Fassung bereits den federführenden Ausschuß beschäftigt haben. Diese Punkte hatten nicht die Billigung der Mehrheit des Ausschusses gefunden. Ich darf aber annehmen, daß der Vertreter des antragstellenden Landes zunächst den Antrag selbst zu begründen wünscht. (D)

Dr. Haufmann (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen über die **Beratungen des Rechtsausschusses** zum Entwurf eines Parteiengesetzes zu berichten. Der Rechtsausschuß ist, worauf der Herr Berichterstatter bereits hingewiesen hat, in mehreren Fragen zu einem von dem Innenausschuß abweichenden Ergebnis gekommen. Angesichts der umfangreichen Tagesordnung darf ich meinen Bericht auf die wesentlichsten Punkte beschränken, bei denen sich divergierende Meinungen der beiden Ausschüsse gebildet haben. Ich darf dabei aber darauf verzichten, die Minderheitsauffassungen des Rechtsausschusses vorzutragen, weil sie sich mit den Auffassungen der Mehrheit des Innenausschusses deckten.

Der Rechtsausschuß schlägt vor, in § 1 Abs. 3 des Entwurfs die Buchst. a und b als überflüssig zu streichen. Die hier genannten Vereinigungen erfüllen nach Ansicht des Rechtsausschusses die Voraussetzungen des in § 1 Abs. 1 definierten Partei-begriffes eindeutig nicht, so daß insoweit ein Bedürfnis zur Klarstellung durch Aufnahme in die Negativliste des § 1 Abs. 3 nicht besteht. Außerdem

(A) wurde im Rechtsausschuß geltend gemacht, die Streichung der genannten Bestimmungen sei geboten, um eine unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit der politischen Parteien gegenüber den **Wählervereinigungen** und den **Rathausparteien** nicht unbedenkliche Optik zu beseitigen.

Die Frage, ob die Absätze 1 und 2 des § 2 gestrichen werden sollten, wie es der Innenausschuß vorschlägt, wurde im Rechtsausschuß nach eingehender Prüfung verneint. Maßgebend war dabei einmal die Überlegung, daß die in Abs. 1 gegebenen Richtlinien rechtliche Bedeutung gewinnen können bei der Würdigung, ob eine Vereinigung als Partei anzusehen ist oder nicht. Zum anderen hielt es der Rechtsausschuß durchaus für geboten, daß ein Parteiengesetz den Versuch unternimmt, die **Pflichten und die Aufgaben der Parteien im politischen Leben** zu umreißen, um damit ihre staatspolitische Stellung und Bedeutung zu betonen und sich sogleich über die Ebene anderer Vereinigungen mit ähnlichen Zielsetzungen herauszuheben. Namens des Rechtsausschusses darf ich Sie deshalb bitten, § 2 in der Fassung der Regierungsvorlage zu billigen.

Im Gegensatz zum Innenausschuß hält der Rechtsausschuß die in den §§ 5 und 6 des Entwurfs vorgesehene **Unterscheidung zwischen „Sonderorganisationen“ und „Nebenorganisationen“** aus Rechtsgründen für geboten. Der Rechtsausschuß folgt hier insbesondere der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in der das Erfordernis der rechtlichen Sonderbehandlung der Nebenorganisationen wiederholt anerkannt worden ist. Die Ansicht des Rechtsausschusses steht auch im Einklang mit der von der Parteienrechtskommission vertretenen Auffassung, daß diejenigen Organisationen nicht unter den Begriff der Partei fallen, in denen bestimmte Gruppen der Partei oder ihr nahestehende Personen zusammengeschlossen sind, wenn der Hauptzweck der Organisation nicht auf die Aufstellung von Wahlbewerbern gerichtet ist. Der Rechtsausschuß hielt des weiteren ein Bedürfnis für die Schaffung von Nebenorganisationen für gegeben, weil diese nicht allein die Ziele der Partei unterstützen, sondern in der Regel daneben auch noch andere Aufgaben wahrnehmen. Eine rechtliche Lücke entsteht durch die Ausklammerung der Nebenorganisationen aus der eigentlichen Parteiorganisation nicht, weil die Nebenorganisationen der Vorschrift des Art. 9 Abs. 2 GG unterworfen sind.

Der Ansicht des Innenausschusses, daß die in § 13 Abs. 3 des Entwurfs zugelassene **Vorstandsmitgliedschaft kraft Satzung** demokratischen Grundsätzen widerspreche, vermochte der Rechtsausschuß nicht zu folgen. Nach Auffassung des Rechtsausschusses zwingt das demokratische Prinzip nicht dazu, daß sämtliche Vorstandsmitglieder gewählt werden; es genügt, wenn die überwiegende Zahl der Vorstandsmitglieder durch Wahl bestimmt wird. Dies ist in § 13 Abs. 3 des Entwurfs gewährleistet. Außerdem ist von Bedeutung, daß die Satzung von der Parteiversammlung in einem demokratischen Grundsätzen entsprechenden Verfahren beschlossen wird.

Der Rechtsausschuß hat sich eingehend mit der (C) Frage befaßt, ob § 20 des Entwurfs auch insoweit von der Kompetenz des Bundesgesetzgebers aus Art. 21 Abs. 3 GG gedeckt ist, als er nicht nur die **Aufstellung von Bewerbern** für die Wahlen zum Bundestag, sondern auch für die **Wahlen zu den Landtagen und zu den kommunalen Parlamenten** regelt. Im Gegensatz zum Innenausschuß hat der Rechtsausschuß diese Frage bejaht. Er ging in Übereinstimmung mit der Parteienrechtskommission davon aus, daß die Aufstellung der von den Parteien für öffentliche Wahlen vorgeschlagenen Kandidaten zur „inneren Ordnung der Parteien“ gehört, deren Regelung gemäß Art. 21 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 GG in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fällt. Diese Kompetenz des Bundesgesetzgebers genießt Vorrang gegenüber der Wahlrechtskompetenz, die — je nach der in Frage stehenden Ebene — beim Bund oder bei den Ländern liegt. Sind sonach die Vorschriften über die Aufstellung von Wahlbewerbern durch Parteien als Parteienrecht anzusehen, so unterliegt die Aufstellung von Wahlbewerbern durch alle Parteien im Sinne des § 1 des Entwurfs ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Wahlen zum Bundestag, zu den Landtagen oder zu den Kommunalparlamenten handelt, der einheitlichen Regelungsbefugnis des Bundes aus Art. 21 Abs. 3 GG. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers greift in diesem Bereich nur hinsichtlich der sogenannten **Rathausparteien**, also solcher Vereinigungen Platz, die die Voraussetzungen des Parteibegriffs im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwurfs nicht erfüllen und deshalb auch nicht den bundesrechtlichen Vorschriften über das Parteienrecht (D) unterliegen.

Im Hinblick auf diese rechtlichen Gesichtspunkte darf ich Sie namens des Rechtsausschusses bitten, die Änderungsvorschläge des Innenausschusses zu den §§ 20 und 21 des Entwurfs abzulehnen.

In der zentralen Frage der **Rechenschaftslegung der Parteien über die Herkunft ihrer Mittel** vertritt der Rechtsausschuß den Standpunkt, daß der dem Bundesgesetzgeber in Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG erteilte Auftrag durch die in § 23 des Entwurfs vorgesehene **„kategorienmäßige Rechenschaftslegung“** verfassungskonform erfüllt ist. Nach Ansicht des Rechtsausschusses läßt sich aus dem wenig klaren Wortlaut des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG eine Verpflichtung der Parteien zur Namhaftmachung der Geldgeber nicht herleiten. Wenn der Verfassungsgeber diese Form der Rechenschaftslegung gewollt hätte, so hätte er dies — worauf auch die Mehrheit der Parteienrechtskommission hinweist — klar zum Ausdruck bringen müssen.

Weiterhin war für den Rechtsausschuß die Überlegung wesentlich, daß die Verpflichtung der Parteien, private Geldgeber namhaft zu machen, zu einer erheblichen Beschränkung der Geldquellen der Parteien führen würde. Hiervon wären die Parteien, die ihrer Struktur nach Wählerparteien sind, stärker betroffen als die Mitgliederparteien. Die Verpflichtung zur individuellen Rechenschaftslegung würde deshalb nach Ansicht des Rechtsausschusses

(A) eine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien bedeuten.

Endlich hatte der Rechtsausschuß gegen die praktische Durchsetzbarkeit der Verpflichtung zur **Namhaftmachung von Geldgebern** erhebliche Bedenken. Sie ließe sich nur mit einem umfassenden System von Kontrollen und Sanktionen erreichen, das mit der verfassungsrechtlichen Stellung der Parteien schwerlich zu vereinbaren wäre.

Von dieser Konzeption des Rechtsausschusses ausgehend, sind die auf eine Erweiterung der Rechenschaftslegung abzielenden Empfehlungen des Innenausschusses zu § 23 Abs. 2 des Entwurfs abzulehnen.

Im Gegensatz zum Innenausschuß hält der Rechtsausschuß die Vorschrift des § 31 des Entwurfs auch insoweit verfassungsrechtlich für zulässig, als sie den **Verlust von Mandaten** in den Volksvertretungen der **kommunalen Gebietskörperschaften** regelt. Nach der Auffassung des Rechtsausschusses gehören Vorschriften über den Mandatsverlust bei Parteiverbot der Sache nach zum Parteienrecht, für dessen Regelung gemäß Art. 21 Abs. 3 GG der Bund zuständig ist. Die auf der Grundlage dieser Kompetenz ergehenden parteirechtlichen Bestimmungen gelten für die Parteien im Sinne des Art. 21 GG auch insoweit, als sie sich in der kommunalen Ebene betätigen. Eine Landeszuständigkeit besteht nur hinsichtlich derjenigen im Kommunalbereich wirkenden Vereinigungen, die nicht Parteien im Sinne des Gesetzes sind. Das vom Innenausschuß (B) in diesem Zusammenhang angezogene Argument, das sich in den kommunalen Parlamenten nicht die politische Willensbildung des Volkes vollziehe, ist deshalb nach Ansicht des Rechtsausschusses für die Bundeszuständigkeit nicht erheblich.

Selbst wenn man aber im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 1952 im Verfahren über den Antrag der Bundesregierung auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Sozialistischen Reichspartei davon ausgehen wollte, daß der Bundesgesetzgeber den Wegfall der Mandate nur hinsichtlich solcher Parlamente regeln könne, in denen sich die politische Willensbildung des Volkes vollzieht, so stünde dies der Kompetenz des Bundesgesetzgebers auch für die kommunalen Mandate nicht entgegen. Denn das Bundesverfassungsgericht hat in seiner späteren Entscheidung vom 7. Mai 1957 ausgesprochen, es gehöre heute zum Wesen der politischen Parteien, daß „ihre Tätigkeit auf Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf allen Ebenen — sowohl Bundes- wie Landes- wie Gemeindeebene — gerichtet ist“. Es gebe insoweit keine Trennung zwischen rein parlamentarischer und kommunaler Parteilichkeit. Lediglich solche Gruppen, die sich in ihrer Tätigkeit auf die kommunale Ebene beschränken — sogenannte Rathausparteien —, seien keine politischen Parteien im Sinne von Art. 21 GG. Daraus folgt, daß die politischen Parteien auch insoweit dem Regelungsauftrag aus Art. 21 Abs. 3 GG unterworfen sind, als sie im kommunalen Bereich wirken.

Im Namen des Rechtsausschusses darf ich Sie daher (C) bitten, den Änderungsvorschlag des Innenausschusses zu § 31 abzulehnen.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, daß die vom Innenausschuß unter Ziff. 25 der Drucksache 294/1/59 vorgeschlagene Empfehlung, die Frage einer **Beschränkung der Wahlausgaben** von Parteien und Wahlbewerbern gesetzlich zu regeln, auch Gegenstand der Beratungen des Rechtsausschusses war. Der Rechtsausschuß kam jedoch zu dem Ergebnis, daß es sich hierbei um ein fachliches Problem bzw. um ein politisches Anliegen handele, dessen Beurteilung dem federführenden Ausschuß überlassen bleiben müsse. Es ist mir deshalb versagt, eine sachliche Meinung des Rechtsausschusses zu der Empfehlung des Innenausschusses vorzutragen.

Dr. Zinn (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Parteiengesetz, das wir heute im Entwurf vorliegen haben, ist eines der verfassungsergänzenden Gesetze von besonderer staatspolitischer Bedeutung. Es gehört zwar nicht formal, aber doch materiell, seinem Wesen nach, eigentlich zum Verfassungsrecht. Es soll unmittelbar der Ausführung des Grundgesetzes, und zwar einer sehr modernen Vorschrift des Grundgesetzes, dienen.

Es wurde schon angedeutet, daß die Weimarer Verfassung die Parteien so gut wie überhaupt nicht — wenn ich nicht irre, nur in einer Nebenvorschrift am Rande — erwähnt, also eigentlich von dem Bestehen von Parteien keine Kenntnis genommen hat. (D)

Das Grundgesetz hat sich demgegenüber mit dem Art. 21 von den aus dem 19. Jahrhundert überkommenen Wertvorstellungen lösen wollen, nach denen die politischen Parteien in der Demokratie eine nicht systemgerechte oder gar unerfreuliche Nebenerscheinung, allenfalls ein notwendiges Übel darstellen. Das Grundgesetz hat der Verfassungswirklichkeit Rechnung tragen wollen, in der nun einmal die **politischen Parteien** zum mindesten mit die bedeutendsten **Träger des politischen und des parlamentarischen Lebens** sind. Die moderne Massendemokratie ist im Grunde ein Parteienstaat und kann nichts anderes als ein Parteienstaat sein. Die Parteien sind es, die im modernen Staat aus der ungeordneten Vielfalt der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen, Ideen und Wünsche erst die politischen Grundforderungen herausbilden und durch ihre Organisationen die Wähler zu politisch aktionsfähigen Gruppen zusammenschließen. Es wäre eine gefährliche Illusion, wenn man dies leugnen wollte. Es kommt vielmehr darauf an, den Parteien als den tragenden Kräften des politischen Lebens die ihnen zukommende Stellung im Verfassungsleben zu gewähren, und zwar eine Stellung, die sie in der richtigen Weise in die freiheitlich-demokratische Grundordnung einordnet, so daß sie auf der einen Seite nicht durch die Parteien gefährdet, auf der anderen aber durch sie gestützt wird. Dies ist die Entscheidung, die das Grundgesetz getroffen hat, und zugleich auch der Auftrag des Grundgesetzes an den Bundesgesetzgeber.

(A) Die Erfüllung dieses Auftrages verlangt positiv die Freiheit der Parteien gegenüber dem Staat und die Zuerkennung der Rechtsstellung, die sich aus dem verfassungsmäßigen Anspruch auf Teilnahme an der politischen Willensbildung ergibt. Negativ verlangt dieser Auftrag die Abwehr eines Mißbrauchs dieser Rechte zum Schaden der Demokratie.

Hierher gehört zunächst, daß eine Grundvoraussetzung des demokratischen Parteienstaates gesichert wird, nämlich das Vorhandensein mehrerer Parteien mit untereinander gleichen Chancen. Gerade hierin liegt ja eine wesentliche Garantie unserer demokratischen Freiheit, wie ein Blick auf die Verhältnisse unter dem Regime der Vergangenheit in Deutschland und zugleich auch im heutigen Mitteldeutschland deutlich zeigt.

Darüber hinaus aber muß Vorsorge getroffen werden, daß die Parteien und ihre Apparate den Wähler nicht zum Objekt machen, sondern daß die letzte politische Entscheidung irgendwie beim Wähler selbst bleibt, der nur mit Hilfe der Parteien und ihrer Organisationen seinen politischen Willen zum Ausdruck bringt. Der wahlberechtigte Bürger muß die Möglichkeit haben, innerhalb der Parteiorganisationen sein Recht auf politische Betätigung zur Geltung zu bringen. Er muß auch andererseits vor Irreführungen durch die Parteien oder durch hinter den Parteien stehende, von ihm nicht zu kontrollierende Mächte geschützt werden. Es scheint mir deshalb ein besonderes Anliegen der Gegenwart zu sein, die **politische Unabhängigkeit der Parteien** gegenüber solchen anonym wirkenden wirtschaft-

(B) lichen oder politischen Kräftegruppen zu wahren, damit die Parteien die Aufgabe der politischen Willensbildung des Staatsbürgers entsprechend ihrer verfassungsmäßigen Verantwortung erfüllen können.

Von diesem Blickpunkt aus wird der **Auftrag des Grundgesetzes** nach meinem Empfinden durch den uns vorliegenden Entwurf **nicht erfüllt**. Man hat den Eindruck, daß die Verfasser sich lediglich deswegen zu dieser Vorlage genötigt sahen, um dem Drängen der Opposition und der Öffentlichkeit nachzugeben, daß sie sich aber — vielleicht in der Vorstellung, Art. 21 GG sei doch nicht praktikabel — mit einer möglichst beschränkten und formalen Regelung von Einzelfragen begnügt haben. Die wesentlichsten Probleme, die unter dem von mir angedeuteten Blickpunkt in Angriff genommen werden müssen, sind nicht oder nicht in der richtigen Weise angeschnitten worden, besonders nicht das Problem der **Parteienfinanzierung**.

Wer die Wirklichkeit des politischen Lebens kennt, kann nicht die Augen davor verschließen, daß im Zusammenhang mit unserer wirtschaftlichen Entwicklung hier, auf dem Gebiet der Finanzierung, die eigentlichen Gefahren für die Unabhängigkeit und für die Chancengleichheit der Parteien liegen und daß gar leicht mit den Mitteln des Geldes die Parteien beeinflusst werden können und der Wille des Wählers verfälscht werden kann. Diesem Problem der Parteienfinanzierung, an dessen Lösung sich vielleicht einmal das Schicksal unserer Demokratie entscheidet, kann man nicht allein mit der Pflicht der

(C) Parteien zur Offenlegung der Herkunft ihrer Mittel beikommen, schon gar nicht, wenn man, wie der Entwurf der Bundesregierung es tut, hieraus eine bloße Formalie macht. Eine dem Sinn des Grundgesetzes entsprechende und ernstgenommene Rechenschaftspflicht der Parteien kann freilich ein erster Schritt auf diesem Wege — ich komme darauf später noch zurück — sein.

Darüber hinaus sind grundsätzliche Überlegungen notwendig, wie die Parteien dagegen gesichert werden können, daß im Hintergrund bleibende finanzkräftige Mächte sich politischen Einfluß mit Geld erkaufen, und wie die Sauberkeit des öffentlichen Lebens gegen die innere Korruption in jeder Erscheinungsform zu schützen ist. Dabei sollte man die Methoden berücksichtigen, nach denen Länder mit einer langen demokratischen Erfahrung solche Gefahren bekämpft haben. Wir glauben, daß sich hier in erster Linie eine **Beschränkung der Wahlausgaben von Parteien und Wahlbewerbern** anbietet, weil damit der Geldbedarf der Parteien automatisch vermindert und ihre Unabhängigkeit gestärkt würde. Zugleich würde, wie schon vorgetragen, dem hemmungslosen Wettbewerb der Parteien eine Schranke gezogen, der zur Zeit mit allen Mitteln der modernen Werbetechnik durchgeführt wird, und es würde die Gefahr beseitigt, daß im Wahlkampf nicht die Überzeugungskraft der politischen Argumente, sondern das Geld entscheidet.

Ich bin auch der Auffassung, daß Art. 21 GG keine abschließende, erschöpfende Regelung treffen, sondern verfassungsrechtliche Mindestvoraussetzungen (D) schaffen wollte. Denn er ist eine Vorschrift, die ja zwischen völlig verschiedenen Auffassungen über die Bedeutung der Parteien im politischen Leben in einer Demokratie steht und entstanden ist. Ich habe schon daran erinnert, daß die Weimarer Verfassung eigentlich von den Parteien überhaupt keine Kenntnis genommen hat.

Im inneren Zusammenhang damit sollte es nach unserer Auffassung weiterhin verboten werden, daß **juristische Personen** und andere politisch anonyme Organisationen, obwohl sie kein Wahlrecht haben, durch **Spenden an politische Parteien oder Wahlbewerber** auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen. In unserer Verfassungswirklichkeit gehört die Spende an Parteien und Wahlbewerber zu den wesentlichsten Ausdrucksformen der politischen Betätigung. Sie muß daher denjenigen vorbehalten bleiben, denen nach der Verfassung legitimerweise die politische Willensbildung zukommt, d. h. den Staatsbürgern, die wahlberechtigt sind oder es werden können. Juristische Personen und Verbände haben als fiktive Gebilde kein Wahlrecht, und es bleibt auch dem Wähler unbekannt, welche natürlichen Personen auf diesem Umweg über juristische Personen ihre eigenen politischen Interessen verfolgen. Die sich hieraus ergebende Gefahr einer vom Wähler nicht zu kontrollierenden Abhängigkeit der Parteien und einer Verfälschung des Wählerwillens ist um so größer, als juristische Personen und Verbände meist höhere Mittel für die politische Einflußnahme einsetzen können als Einzelpersonen.

(A) Gewiß, das führt zu Einbußen für die Parteien. Aber die Einbuße, die die politischen Parteien finanziell durch ein solches Spendenverbot, eine solche Beschränkung, Spenden zu gewähren, erleiden würden, würde zu einem wesentlichen Teil durch die von mir gewünschte Beschränkung der Wahlausgaben ausgeglichen.

Darüber hinaus kann man die Aktionsfähigkeit der Parteien auch durch **staatliche Finanzierungsbeihilfen** sichern. Dies ist nur folgerichtig, wenn man die Unentbehrlichkeit der Parteien für das Funktionieren der Demokratie, besonders für die Durchführung der Wahlen anerkennt. Hiervon geht ja wohl auch der Regierungsentwurf aus, der im § 8 die Zulässigkeit und Möglichkeit staatlicher Leistungen an die Parteien stillschweigend voraussetzt. Eine offene, vom Parlament und von der gesamten öffentlichen Meinung zu kontrollierende staatliche Beihilfe zu den Wahlaufwendungen der Parteien ist in jedem Fall einer Finanzierung durch private, anonyme Geldgeber, mit der immer die Gefahr der Korruption verbunden ist, vorzuziehen. Dabei kommt für eine solche Staatsbeihilfe nicht nur der Weg einer Geldzuwendung oder der Übernahme von geldlichen Aufwendungen in Betracht, sondern es könnte z. B. auch daran gedacht werden, nach englischem Vorbild jeder Partei und jedem Wahlbewerber die Postgebühren für eine Postwurfsendung in dem entsprechenden Wahlbezirk zu erstatten.

Die Sauberkeit des öffentlichen Lebens verlangt schließlich dringend, daß es **unter Strafe gestellt** wird, wenn Abgeordnete, Wahlbewerber oder (B) meinetwegen auch Vorstandsmitglieder von Parteien sich für das Versprechen einer ganz bestimmten politischen Haltung **persönliche Vorteile** gewähren lassen. Ich glaube nicht, daß es vertretbar ist, dieses Problem bis zu dem noch ganz ungewissen Termin der Großen Strafrechtsreform aufzuschieben, von der wir nur wissen, daß sie bestimmt nicht mehr in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden wird.

Alle diese für ein verfassungsmäßiges, demokratisches Wirken der Parteien wesentlichen Fragen, die der Regierungsentwurf nicht einmal berührt, haben wir in dem Ihnen vorliegenden Antrag des Landes Hessen auf Annahme einer Entschliebung zusammengefaßt.

In bezug auf die **Kritik der Einzelschriften des Regierungsentwurfs** schließe ich mich der Auffassung des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten an und möchte dessen Änderungsvorschläge sowohl für die innere Ordnung der Parteien wie für die Rechenschaftslegung nachdrücklich unterstützen. Besonders hinweisen möchte ich dabei auf den Vorschlag, die Absätze 1 und 2 des § 2 zu streichen. Diese Bestimmungen enthalten teils überflüssige, teils unrichtige Deklamationen und erwecken insgesamt die falsche Vorstellung, als seien die Parteien vom Staat abhängige Organe, deren Aufgaben und Pflichten vom Gesetzgeber festgelegt werden könnten. Eine nicht mehr loyale Exekutive könnte die Frage, ob die Parteien die hier normierten Pflichten erfüllen, dermaleinst zum Anlaß unzu-

lässiger Eingriffe nehmen. Das Urteil darüber, ob (C) eine Partei dem deutschen Volk diene oder nicht, darf niemals dem Staat, sondern sollte dem Wähler zustehen.

Besondere Bedenken bestehen gegen die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 2, worin es heißt: Sie — d. h. die Parteien — dienen gemeinnützigen Zwecken. — Ich möchte der Bundesregierung nicht unterstellen, daß mit der **Feststellung der Gemeinnützigkeit** sämtlicher Parteien von Gesetzes wegen, die eine Nachprüfung im Einzelfall ausschließt, der erste Schritt zu einer erneuten Steuerbegünstigung der Spenden an politische Parteien getan werden soll; denn das würde einen klaren Verstoß gegen das von der Hessischen Landesregierung erstrittene Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1958 bedeuten. Wenn allerdings hier nur ein moralischer Appell an die Parteien gemeint ist, ihr Handeln nach dem gemeinen Nutzen auszurichten, so sollte man auch die steuerrechtliche Terminologie vermeiden und nicht eine Formulierung gebrauchen, wie sie jeder Verein in seine Satzung hineinzuschreiben pflegt, um damit eine wesentliche Voraussetzung für die Steuerbegünstigung von Beiträgen und Spenden zu schaffen.

Hinsichtlich der Pflicht der Parteien zur **Rechenschaftslegung** halten wir es über die Empfehlungen des Innenausschusses hinaus für unerlässlich, daß der Rechenschaftsbericht bei Spenden von einer bestimmten Höhe ab die Namen der Spender angibt. Nur eine solche **individuelle Offenlegungspflicht** entspricht dem wirklichen Willen des Grundgesetzes, das die Offenlegung der Herkunft der Mittel der Parteien dem Wähler gegenüber verlangt. Diese Bestimmung dient nach ihrem klaren Wortlaut und den in der Entstehungsgeschichte deutlich niedergelegten Motiven der Verfassungsgeber dem Zweck, den Wähler über die tatsächlichen Finanzquellen der Parteien zu unterrichten; er soll nicht im unklaren darüber bleiben, wer finanziell hinter einer politischen Gruppe steht, für die er seine Stimme abgibt. Das jedenfalls war die Auffassung des Parlamentarischen Rates oder jedenfalls der Mehrheit des Parlamentarischen Rates, dem ich selbst seinerzeit angehört habe. Mir scheint es fast eine Farce zu sein, wenn der Entwurf demgegenüber lediglich eine Rechenschaftslegung nach Einnahmearten vorschreibt, d. h. einen Rechenschaftsbericht, in dem alle Spenden nur zusammengezählt in einem Globalbetrag erscheinen. Ich vermag auch nicht einzusehen, weshalb die vom Grundgesetz geforderte individuelle Offenlegung zu einer polizeilichen Finanzkontrolle der Parteien führen müßte, die sicher niemand will. Denn für die Kontrolle des Rechenschaftsberichts würde bei Annahme unseres Vorschlages genau das gleiche gelten wie für die Kontrolle der Rechenschaftslegung im Sinne des Entwurfs: der Schwerpunkt würde auf der Kontrolle durch die öffentliche Meinung, d. h. auf der Publizitätswirkung als solcher liegen und auf der Furcht der Parteien vor nachteiligen politischen Auswirkungen, wenn bekannt wird, daß der Rechenschaftsbericht unrichtig oder unvollständig ist. (D)

(A) Es überzeugt mich auch nicht, wenn man gegenüber unserem Vorschlag den Einwand der Undurchführbarkeit erhebt. Ich halte es grundsätzlich für bedenklich, der Erfüllung klarer Verfassungsaufträge dadurch auszuweichen, daß man sie für unrealistisch erklärt, anstatt nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie man den Willen des Grundgesetzgebers möglichst vollkommen erfüllen kann. Die Möglichkeit, daß ein Gesetz in einzelnen Fällen durchbrochen oder umgangen werden könnte, ist kein Argument dagegen, überhaupt eine gesetzliche Regelung zu erlassen; sonst könnten die gesetzgebenden Körperschaften sich auf vielen Gebieten, besonders aber auf dem Gebiete des Steuerrechts, das Leben sehr viel leichter machen.

Insgesamt darf ich namens des Landes Hessen bitten, die Ihnen in der Drucksache 294/2/59 vorliegenden hessischen Anträge auf Annahme einer Entschließung und auf Änderung des § 23 des Entwurfs eines Parteiengesetzes anzunehmen.

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Hohes Haus! Der Herr Bundesminister des Innern hat mich gebeten, diese Vorlage zu vertreten. Es würde mich persönlich reizen, auf die grundsätzlichen Erklärungen, die sowohl in der Berichterstattung als auch in den Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten Dr. Zinn enthalten waren, ebenso grundsätzlich zu antworten. Ich halte mich aber in diesem Augenblick und beim ersten Durchgang des Gesetzes nicht für befugt, dem zuständigen Ressortminister auf diesem Gebiet (B) vorzugreifen, und darf mich deshalb in der Vertretung der Vorlage auf die konkreten Einzelheiten der hier gestellten Anträge beschränken.

Die Anträge des Landes Hessen gehen nach Auffassung der Bundesregierung über den **Auftrag**, den **Art. 21 GG** dem Gesetzgeber gestellt hat, hinaus. Der Regierungsentwurf nimmt bei der Auslegung des Art. 21 einen Standpunkt ein, der sich möglichst nahe an den Wortlaut des Art. 21, dessen Stellung im Sinnzusammenhang des Verfassungsgefüges und an die Entstehungsgeschichte des Art. 21 hält. Insofern darf auch nicht das Argument des Herrn Vorredners im Raum stehen bleiben — obwohl er als Mitglied des Parlamentarischen Rates ein qualifizierter Zeuge des Willens des Gesetzgebers sein könnte —, als sei Art. 21 keine abschließende Regelung, als enthalte Art. 21 nur Richtlinien. Ich möchte mich über die Qualifikation dieser Frage, die einer sehr gründlichen Untersuchung bedürfte — die aber von der Bundesregierung vorgenommen worden ist —, hier nicht näher äußern. Das eine steht fest: Soweit wir hier und an den konkreten Anträgen, die gestellt worden sind, sehen, würde eine Annahme der Anträge des Landes Hessen zweifellos eine erhebliche Überschreitung dieses Verfassungsartikels nach sich ziehen. Denn grundsätzlich gebietet Art. 21 eine restriktive Auslegung.

Zu Nr. 1 des Antrages des Landes Hessen — nämlich **Beschränkung der Wahlausgaben** von Parteien und Wahlbewerbern — ist zu bemerken,

daß nach Art. 21 Abs. 1 Satz 4 die öffentliche (C) Rechenschaftslegung der Parteien über die Herkunft ihrer Mittel verlangt wird. Eine Beschränkung der Ausgaben der Parteien ist nach Auffassung der Bundesregierung im Grundgesetz weder vorgeschrieben noch überhaupt erlaubt.

Auch für Nr. 2 des hessischen Antrages — es handelt sich hier darum, daß **Spenden** an Parteien und Wahlbewerber **nur von natürlichen Personen** gegeben werden dürfen — besteht keine verfassungsrechtliche Grundlage. Das Verbot von Parteispenden durch Gesellschaften und Organisationen, wie es beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschrieben ist, hat sich, wie die Praxis in den Vereinigten Staaten zeigt, nicht bewährt. Außerdem hat die Bundesregierung die stärksten Zweifel, ob eine solche Beschränkung, wenn sie angeordnet werden könnte, überhaupt durchführbar ist. Herr Ministerpräsident Dr. Zinn hat gegen dieses Argument allerdings eingewandt, es entbinde den Gesetzgeber nicht vom Handeln, wenn er der Überzeugung ist, daß eine solche Bestimmung nicht durchgesetzt werden könnte. Ich erwidere darauf; Art. 21 in der restriktiven und vorsichtigen Form, in der er abgefaßt ist, gibt einfach nicht die Kompetenz, um hier dieses Unmögliche zu fordern und in gesetzliche Form zu überführen. Abgesehen davon würde hier angesichts der vielfältigen nicht auszuschaltenden Umgehungsmöglichkeiten ein umfangreicher polizeilicher Kontrollapparat erforderlich werden, der dann im Effekt praktisch doch die Staatskontrolle über die Parteien hervorbringen würde. Dies aber ist gerade vom Grundgesetzgeber in Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG (D) nicht bezweckt worden.

Wenn auch der unter Nr. 3 angeführte Vorschlag Hessens, nämlich **staatliche Beihilfen** zu den Aufwendungen der Parteien und Wahlbewerber für Bundestagswahlen, theoretisch möglich ist, so ist doch nach Ansicht der Bundesregierung für eine derartige Regelung in dem Parteiengesetz kein Platz. Sie könnte allenfalls für den Bund, aber bestimmt nicht für die Länder angeordnet werden.

Auch Nr. 4 des hessischen Antrages — er betrifft die **Strafbestimmungen gegen Bestechung** von Abgeordneten, Wahlbewerbern oder Vorstandsmitgliedern von Parteien — liegt außerhalb des Auftrages von Art. 21 Abs. 3 GG. Derartige Bestimmungen gehören in das Strafgesetzbuch, und sie sind in dem Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches bereits vorgesehen.

Auch die Aberkennung eines Mandats eines Bundestagsabgeordneten wegen Bestechlichkeit — der 5. Punkt des Antrages des Landes Hessen — gehört nach Auffassung der Bundesregierung nicht in das Parteiengesetz, sondern ist als eine Folge strafrechtlicher und strafprozessualer Art eine Angelegenheit des Wahlgesetzes.

Ich bitte das Hohe Haus um Vergebung, wenn ich angesichts der Wichtigkeit dieser Vorlage leider Ihre Zeit noch mit weiteren Interventionen zu den hier vorliegenden Anträgen in Anspruch nehmen muß.

- (A) **Präsident Kaisen:** Das Wort hat jetzt der Vertreter von Niedersachsen. Baden-Württemberg hat sich auch noch gemeldet.

(Zurufe.)

— Nachher bei der Abstimmung! — Wenn jetzt keine Wortmeldungen vorliegen, können wir zur Abstimmung schreiten.

(Kiesinger: Es soll noch zu einzelnen Paragraphen gesprochen werden; das können wir bei der Abstimmung erledigen!)

— Es liegen mehrere Wortmeldungen zu den einzelnen Paragraphen vor. Die Anträge der Länder Hessen und Niedersachsen werden im Laufe der Abstimmung mit erledigt. Ich bitte, jetzt die Drucksache 294/1/59 zur Hand zu nehmen. Ich rufe die Empfehlungen der Ausschüsse und die vorliegenden Anträge der Reihe nach auf.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2 Buchst. a! — Angenommen!

Ziff. 2 Buchst. b! — Wenn b angenommen wird, ist Buchst. c erledigt. — Das ist beschlossen; c ist erledigt.

Ziff. 2 Buchst. d! — Ebenfalls beschlossen!

Ziff. 2 Buchst. e! — Wenn Buchst. e angenommen wird, ist f erledigt. — Angenommen!

Ziff. 2 Buchst. g! — Angenommen!

(Widerspruch.)

- (B) — Ich wiederhole die Abstimmung. Das Ergebnis wird angezweifelt. — Abgelehnt!

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Namens der Bundesregierung darf ich zu § 1 folgendes ausführen. In diesen Vorschriften sind politische Vereinigungen erwähnt, die nach der einhelligen Meinung in Rechtsprechung und Literatur die Voraussetzungen des Parteibegriffs nicht erfüllen und daher keine Parteien im Sinne des Gesetzes darstellen. Die Auf-führung dieser Vereinigungen in Abs. 3 stellt eine für die Praxis wünschenswerte und wichtige Klarstellung dar. Diese ist notwendig, da beispielsweise die unter Buchst. a erwähnten Vereinigungen als sogenannte „Kirchturmparteien“

(Heiterkeit)

— Verzeihung, „Rathausparteien“ bezeichnet werden, also in der Umgangssprache als Parteien gelten. Auch ist die Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 1 trotz aller Konkretisierung immer noch so weit, daß sie eine fehlerhafte Auslegung nicht ausschließt. Die Bundesregierung legt daher großen Wert darauf, daß die Buchstaben a und b erhalten bleiben. — Ich bitte um Entschuldigung für das Versprechen vorhin.

Präsident Kaisen: Sie haben die Ausführungen von Herrn Minister Dr. von Merkatz gehört. Es ist aber schon so beschlossen worden.

(Bundesminister Dr. von Merkatz: Dann bitte ich, die Ausführungen zu den Materialien des Gesetzes zu nehmen!)

Jetzt kommt Ziff. 3 zu § 2. — Herr Kiesinger (C) möchte eine Erklärung abgeben.

Kiesinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Regierung des Landes Baden-Württemberg stimmt gegen die vom Innenausschuß beantragte Streichung von § 2 Abs. 1 und 2, da sie den mit diesen Bestimmungen unternommenen Versuch des Regierungsentwurfs grundsätzlich billigt, die Stellung der Parteien im Verfassungsgefüge und ihre Aufgaben in gewissen Punkten zu konkretisieren. Nach Ansicht der Regierung des Landes Baden-Württemberg bedarf aber die in § 2 Abs. 1 Satz 3 den Parteien für ihre Tätigkeit gegebene erste Richtlinie:

Die Parteien sollen die politischen Meinungen und Bestrebungen im Volke, die sie für bedeutsam und förderlich halten, aufnehmen und zur Geltung bringen,

dringend einer Ergänzung. Das Wesentliche, dem Range der Parteien und ihrem Wirken Gerech-twerdende ist damit noch nicht gesagt. Denn die Aufgabe der Parteien beschränkt sich nicht darauf, die politischen Meinungen und Bestrebungen des Volkes zu rezipieren und zur Geltung zu bringen. Sie erfüllen darüber hinaus eine schöpferische Aufgabe: die beständigen Bemühungen um eine gesellschafts- und staatspolitische Gesamtkonzeption, die sie dem Volke darstellen und für die sie die Zustimmung der Bevölkerung zu gewinnen versuchen. Dies sollte bei der Umschreibung der Aufgabe der Parteien im § 2 deutlich und an hervorragender Stelle gesagt werden. (D)

Präsident Kaisen: Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Streichung der Absätze 1 und 2 in § 2 — Ziff. 3 der Ausschussempfehlungen — zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt; dann bleibt es bei der Regierungsvorlage.

Ziff. 4 Buchst. a und b zu § 3! — Angenommen!

Ziff. 5 zu § 4! — Angenommen!

Ziff. 6! Hier wird Streichung der §§ 5 und 6 beantragt. Ziff. 6 Buchst. a widerspricht Ziff. 6 Buchst. b.

(Bundesminister Dr. von Merkatz meldet sich zum Wort.)

— Wir sind schon in der Abstimmung, aber bitte!

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Ich bin sehr dankbar für das Entgegenkommen des Bundesrates. Wir waren schon in der Abstimmung, aber ich bin verpflichtet, hier die Meinung der Regierung zum Ausdruck zu bringen.

Die für die Streichung vorgeschlagene Begründung ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht haltbar. Es gibt zunächst in allen größeren Parteien neben der allgemeinen Parteiorganisation besondere Organisationen, die trotz ihrer spezifischen Aufgaben der Partei eingegliedert und daher Teile

- (A) der Partei sind. Diese **Sonderorganisationen** sind in § 5 definiert und unterstehen dem Parteiengesetz. Daneben gibt es weitere Organisationen, die einer Partei wohl nahestehen, aber nicht in sie eingegliedert sind, sondern selbständige Organisationen darstellen und keine eigentlichen Parteiaufgaben erfüllen. Nach den in der Rechtsprechung, insbesondere auch vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen gehören diese Organisationen nicht zur Organisation einer Partei. Sie unterliegen nicht dem Art. 21 GG und können daher auch nicht den besonderen Verpflichtungen des Parteiengesetzes unterworfen werden. Die Rechtsstellung dieser Organisationen bestimmt sich vielmehr nach Art. 9 GG und dem Vereinsgesetz. Auch die Parteienrechtskommission hat in ihren Gutachten auf Seite 136 ausgeführt, daß es keine rechtliche Möglichkeit gibt, diese **Nebenorganisationen** dem Parteiengesetz zu unterwerfen. Die vom Entwurf vorgenommene Unterscheidung entspricht also im Gegensatz zur Stellungnahme des Innenausschusses durchaus der Wirklichkeit. Sie ist auch rechtlich, sogar verfassungsrechtlich, begründet und daher vom Gesetzgeber hinzunehmen. Der Entwurf registriert insoweit nur einen tatsächlich gegebenen, rechtlich unabänderlichen Tatbestand und sucht ihn durch die §§ 5 und 6 zu präzisieren, da der gesamte Anwendungsbereich des Gesetzes, einzelner Abschnitte desselben und eine Reihe von Spezialbestimmungen des Entwurfs auf ihn Bezug haben: § 13 Abs. 3, § 23 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 4. Wenn die §§ 5 und 6 gestrichen würden, müßten die Verwaltungsbehörden und Gerichte ohne alle Anhaltspunkte im Gesetz entscheiden, wann eine Sonderorganisation und wann eine nicht dem Parteiengesetz unterliegende Nebenorganisation vorliegt. Sie wären damit weit überfordert. Die Bestimmungen in den §§ 5 und 6 sind daher aus rein tatsächlichen und rechtlichen und nicht etwa aus politischen Gründen unbedingt erforderlich.

Präsident Kalsen: Wir kommen zur Abstimmung. Wer Ziff. 6 Buchst. a zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Ziff. 6 Buchst. b! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8 Buchst. a und b! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11 Buchst. a! — Abgelehnt!

Ziff. 11 Buchst. b! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13 Buchst. a, betreffend Neufassung des § 22! — Abgelehnt!

Ziff. 13 Buchst. b! — Ebenfalls abgelehnt!

Ziff. 14 Buchst. a. Hier wird in § 23 eine Streichung vorgeschlagen. — Abgelehnt! Dann darf ich wohl annehmen, daß die Buchst. a, b, c, d und e damit abgelehnt sind.

Wir kommen sodann zu dem Antrag Hessen, (C) Drucksache 294/2/59. Es muß abgestimmt werden, weil Abschnitt II des hessischen Antrags dem Vorschlag unter Ziff. 14 Buchst. f widerspricht. Wer für den Antrag Hessen ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Jetzt kommt der Antrag Ziff. 14 Buchst. f der Ausschußdrucksache. Wer der hier vorgeschlagenen Neufassung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Minderheit! Dann bleibt es bei der Regierungsvorlage.

Ziff. 14 Buchst. g! — Abgelehnt!

Wir kommen jetzt zu Ziff. 15 mit den Buchstaben a, b, c und d.

(Dr. Meyers: Bitte getrennt abstimmen!)

Buchst. a! — Abgelehnt!

Buchst. b! — Angenommen!

Buchst. c! — Angenommen!

Buchst. d! — Abgelehnt!

Dann kommen wir zu Ziff. 16, eine Ergänzung in § 26. — Angenommen!

Ziff. 17! — Abgelehnt!

Ziff. 18!

(Zuruf: Bitte getrennt abstimmen!)

Buchst. a! — Abgelehnt!

Buchst. b! — Angenommen!

Buchst. c! — Abgelehnt!

Zu Ziff. 19 bittet Herr Bundesminister Dr. von Merkatz zu einer Erklärung um das Wort. (D)

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Die Anträge sind nach Auffassung der Bundesregierung weder rechtlich noch tatsächlich begründet. Die Regelung, die in § 30 getroffen worden ist, deckt sich im wesentlichen mit dem bisherigen Rechtszustand. Was bisher recht- und verfassungsmäßig war, kann nicht in Zukunft verfassungswidrig sein. Das gilt sogar für den einzigen Punkt, der neu ist: die beschränkte Anordnungsbefugnis des Bundesministers des Inneren beim Verbot überregionaler Parteien in Abs. 2. Das Bundesverfassungsgericht ist nach dem Bundesverfassungsgesetz Herr des Vollstreckungsverfahrens. Es kann kein Zweifel sein, daß es dem Bundesminister des Inneren die in Abs. 2 genannten Ordnungsbefugnisse jederzeit übertragen könnte, also muß es auch der Gesetzgeber generell können.

Die gegenteilige Meinung der Ausschüsse beruht auf der nach Ansicht der Bundesregierung irrigen Annahme, daß die Rechtslage im vorliegenden Falle nach den Art. 83 ff. GG zu beurteilen sei. Das ist jedoch nicht der Fall. Denn es handelt sich bei der Tätigkeit, die zur **Vollstreckung eines Parteiverbots** von der Exekutive gefordert wird, nicht um eine Ausführung von Bundesgesetzen im Sinne der Art. 83 ff. GG, sondern um den Vollzug eines von

(A) einem Bundesgericht ausgesprochenen Urteils. Die Lage ist also hier eine ganz andere als bei der verwaltungsmäßigen Ausführung von Bundesgesetzen. Schon allein die unbestreitbar fortbestehenden Vollstreckungsbefugnisse des Bundesverfassungsgerichts selbst zeigen, daß es sich hier nicht um eine — ich möchte den Ausdruck mit einem gewissen Vorbehalt gebrauchen — „Domäne“ der Länder handeln kann, wie sie die Art. 83 und 84 GG grundsätzlich vorsehen.

(Dr. Zinn: Wer vollstreckt denn sonst die Urteile?)

Die Regelung in § 30 ist auch aus praktischen Gründen unbedingt geboten.

(Dr. Zinn: Sie bleiben die Antwort schuldig!)

Die Erfahrungen mit den beiden Verbotsurteilen haben gezeigt, daß gewisse einheitliche Regelungen von Vollstreckungsfragen unentbehrlich sind. Sie sind auch bisher schon vom Bundesminister des Inneren vorgenommen worden, aber ohne Rechtsgrundlage und in Form unverbindlicher Empfehlungen. Vereinheitlichende Anordnungen mit rechtsverbindlichem Charakter konnte bisher nur das Bundesverfassungsgericht selbst vornehmen. Es ist aber mit der Stellung des Bundesverfassungsgerichts unvereinbar und dem Gericht wegen seiner Geschäftsbelastung auch nicht zumutbar, sich laufend mit Vollstreckungsangelegenheiten technischer Art zu beschäftigen. Die reibungslose Durchführung von Parteiverboten ist deshalb ohne ein gewisses Maß anderweitiger zentraler Zuständigkeiten nicht ge-

(B) währleistet. § 30 Abs. 2 beschränkt sich auf das unbedingt notwendige Mindestmaß. In diesem Umfange muß die Bundesregierung an ihren Vorschlägen festhalten.

Bennemann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Inneres hat in seiner Begründung zu Ziff. 19 Buchst. a gesagt, daß die **Regelung der Zuständigkeit** den Landesregierungen überlassen bleiben muß. Niedersachsen unterstützt diese Meinung. Wenn das Hohe Haus sich zur Annahme von Ziff. 19 Buchst. a bereit findet, entspricht es einer inneren Logik des gesetzlichen Aufbaus, daß auch in § 30 Abs. 5 eine entsprechende Änderung erfolgt und die Worte „der zuständige Landesminister des Innern“ ersetzt werden durch die Worte „die von der zuständigen Landesregierung bestimmte Stelle“. Ich bitte also, unseren Antrag anzunehmen, falls das Hohe Haus sich zur Annahme von Ziff. 19 Buchst. a entschließt.

Präsident Kaisen: Ich bringe diesen Antrag nachher zur Abstimmung. Wir kommen jetzt zur Abstimmung über Ziff. 19 Buchst. a. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Buchst. b! — Angenommen!

Buchst. c! — Angenommen!

Der Antrag Niedersachsen auf Drucksache 294/3/59! — Angenommen!

Ziff. 20! — Abgelehnt!

Ziff. 21! — Angenommen!

Ziff. 22! — Angenommen!

Ziff. 23! — Abgelehnt!

Ziff. 24 Buchst. a! — Angenommen! Damit ist Buchst. b erledigt.

Jetzt kommen wir zum Antrag Hessen, Drucksache 294/2/59, Abschnitt I, der hier begründet wurde. Wer dem Antrag Hessen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — 15 Stimmen; abgelehnt.

Ziff. 25! — Ebenfalls abgelehnt!

Es wird gebeten, über Ziff. 14 Buchst. c und d der Drucksache 294/1/59 zur Klarstellung noch einmal abzustimmen.

(Zuruf: Das haben wir en bloc gemacht!)

— Ja. Es wird gebeten, noch eine Abstimmung durchzuführen, um Klarheit zu schaffen. Wer den Anträgen Ziff. 14 Buchst. c und d zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Damit ist diese Vorlage erledigt. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Parteiengesetzes, wie im einzelnen vorgeschlagen, Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.**

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Drucksache 273/59). (D)

Dr. Farny (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dem Bundesrat liegt heute zur Stellungnahme im ersten Durchgang in der Drucksache 273/59 der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vor. Das Wehrpflichtgesetz ist am 25. Juli 1956 in Kraft getreten. Inzwischen sind gut über drei Jahre vergangen, in denen beim Aufbau der Bundeswehr wertvolle praktische Erfahrungen gewonnen werden konnten. Dabei hat sich auch gezeigt, daß das Wehrpflichtgesetz den Notwendigkeiten einer modernen Armee nicht mehr voll entspricht. Sowohl die Entwicklung der Waffentechnik als auch das dadurch bedingte moderne Verteidigungssystem erfordern eine entsprechende Anpassung, die mit dem Novellierungsentwurf erstrebt wird.

In meinem Bericht möchte ich mich der gebotenen Kürze wegen auf die wesentlichen Änderungen beschränken, die der Entwurf bringt, und nur die wichtigsten Empfehlungen zur Abänderung des Entwurfs erwähnen, die der federführende Ausschuß für Verteidigung und die mitberatenden Ausschüsse, nämlich der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß, dem Plenum in der Drucksache 273/1/59 vorlegen.

Ein Hauptanliegen des Entwurfs ist es, die **allgemeine Wehrpflicht elastischer zu gestalten** und den

(A) mannigfachen Aufgaben der Landesverteidigung anzupassen. Es soll ermöglicht werden, daß die Wehrpflichtigen entsprechend den militärischen Erfordernissen zu Dienstleistungen von verschiedener zeitlicher Dauer im einzelnen herangezogen werden, wobei die Gesamtdauer des Wehrdienstes — Grundwehrdienst und Wehrübungen — für gleiche Kategorien und Altersstufen zwecks möglichst gleichmäßiger Behandlung einheitlich festgelegt wird. Ferner soll ermöglicht werden, verfügbare Wehrpflichtige nach den besonderen militärischen Erfordernissen insbesondere zur Schaffung von Reservisten und zur Ergänzung der Verbände der territorialen Verteidigung einzuberufen.

Nach der bisherigen Rechtslage können ungediente Wehrpflichtige im Frieden nur zum vollen Grundwehrdienst von 12 Monaten oder zu einer verlängerten von 18 Monaten oder aber zu einem verkürzten Dienst von 6 Monaten einberufen werden. Nun hat sich in der Planung des Aufbaus und der Ergänzung der Verbände der territorialen Verteidigung, die erst am Anfang steht, ergeben, daß auch eine kürzere Grundausbildung mit häufigeren Kurzübungen sinnvoll ist. Weiter hat sich gezeigt, daß zur Bildung der Reservisten der Bundeswehr die Heranziehung von Wehrpflichtigen zum **verkürzten Grundwehrdienst** notwendig sein kann. Der Entwurf sieht infolgedessen in seinem § 5 einen verkürzten Grundwehrdienst von mindestens einem Monat und höchstens 6 Monaten vor, den grundsätzlich Wehrpflichtige zwischen dem 25. und 35. Lebensjahr zu leisten haben.

(B) Innenausschuß und Verteidigungsausschuß schlagen diesen verkürzten Grundwehrdienst auch für Wehrpflichtige anderer Jahrgänge vor, wenn deren Einberufung zum vollen Grundwehrdienst eine besondere Härte bedeuten würde, die voraussichtlich auch durch eine Zurückstellung nicht behoben werden kann. Es soll mit dem Änderungsvorschlag ermöglicht werden, daß z. B. Bauernsöhne, von deren Arbeitskraft die Bewirtschaftung eines Hofes schlechthin abhängig ist, ihrer Wehrpflicht in einer Weise genügen können, die den Erfordernissen ihrer Wirtschaft gerecht wird.

Im neu gefaßten § 5 wird ferner der bisherige Abs. 2 Satz 1 ersatzlos gestrichen, in welchem bestimmt war, daß der Grundwehrdienst in der Regel in dem Kalenderjahr beginnt, in dem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet. Damit soll der **Beginn der Grundwehrdienstpflicht** in Übereinstimmung mit dem Beginn des Wehrdienstalters, nämlich dem **vollendeten 18. Lebensjahr**, gebracht werden. Über diese Neuregelung gab der Bundesminister für Verteidigung im Verteidigungsausschuß bindende Erklärungen ab, die die zunächst dagegen bestehenden Bedenken beseitigt haben. Es ist einzusehen, daß die neue Regelung praktischer ist als die bisherige, da das vollende 18. Lebensjahr in der Regel auch mit dem Abschluß eines Ausbildungsganges übereinstimmt. Sofern dies nicht zutrifft, ist bereits in Verwaltungsanordnungen Vorsorge getroffen, daß eine spätere Heranziehung erfolgt. Der Ausschuß hat sich vom Bundesverteidigungsminister davon überzeugen lassen, daß diese Regelung am

besten den Bedürfnissen der Bundeswehr wie auch (C) den Belangen der Wehrpflichtigen Rechnung trägt.

In engem Zusammenhang mit § 5 stehen die Änderungen des § 6, der die **Wehrübungen** neu regelt. Aus beiden Paragraphen in Verbindung mit anderen Abschnitten des Gesetzes ergibt sich zunächst einmal eine **Abstufung des Wehrdienstes** nach mehreren **Altersgruppen**. Diese sind: die Altersgruppen von 18 bis 25, von 25 bis 35, von 35 bis 45 und die nur in besonderen Fällen im Frieden in Anspruch genommene Altersgruppe von 45 bis 60 Jahren. Die in den Altersgruppen von Mannschaften und Unteroffizieren geforderten künftigen Wehrdienstleistungen sind nunmehr wie folgt festgelegt: für die Altersgruppe der 18- bis 25jährigen 12 Monate Grundwehrdienst und 9 Monate Wehrübungen, insgesamt 21 Monate; für die Altersgruppe der 25- bis 35jährigen 1 bis 6 Monate Grundwehrdienst und 11 bis 6 Monate Wehrübungen, je nach Dauer des Grundwehrdienstes, insgesamt 12 Monate; für die Altersgruppe der 35- bis 45jährigen 3 Monate Wehrübungen wie bisher.

Der § 6 enthält ferner einen Abs. 7, in welchem festgesetzt wird, daß für **Wehrübungen**, die als **Bereitschaftsdienst** von der Bundesregierung angeordnet werden, die zeitliche Begrenzung der jeweiligen Wehrübungen auf höchstens 3 Monate nicht gilt und daß solche Übungen auf die Gesamtdauer der Wehrübungen grundsätzlich nicht angerechnet werden. Hierzu schlägt der Rechtsausschuß eine Entschliebung vor, die sich auf den **Bereitschaftsfall** als solchen bezieht. Sie finden diese Entschliebung unter Ziff. 2 der Abstimmungsdrucksache. Der Verteidigungsausschuß hält den Entschliebungsantrag auf Grund seiner Aussprache mit dem Bundesverteidigungsminister für überholt. (D)

Besondere Bedürfnisse der Bundeswehr sucht der neu einzufügende § 47c bezüglich der **Erfassung und Musterung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben** zu decken. Gerade die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen waren in sämtlichen Ausschüssen Gegenstand sehr eingehender und verantwortungsbewußter Beratungen. Es handelt sich hier darum, **Spezialisten**, die im Zivilverhältnis hauptsächlich als Facharbeiter oder technische Angestellte und in geringem Umfang auch als Beamte jetzt oder in Zukunft **in der Bundeswehr** tätig sind oder sein werden, für den Fall der Spannung oder aber der Verteidigung rechtzeitig im militärischen Dienstverhältnis unter Beibehaltung ihrer bisherigen Tätigkeit zur Verfügung zu haben. In Frage kommen hierfür Sicherungs-, Transport-, Bau-, Werkstätten-, Bergungs-, Instandsetzungs-, Sanitäts-, Versorgungs- und Verwaltungsaufgaben. Wie bei den Offizieren und Unteroffizieren endet diese Verpflichtung erst mit dem vollendeten 60. Lebensjahr. Insoweit bedeutet der § 47c eine beschränkte Erweiterung der Wehrpflicht für die über 45jährigen Mannschaften und ungedienten Wehrpflichtigen bis zum 60. Lebensjahr. Durch den § 47c wird die Möglichkeit geschaffen, diese Kräfte außerhalb des Jahrgangsaufrufs zu erfassen und zu mustern, da es aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, die

- (A) gesamten Geburtsjahrgänge seit 1900 zu erfassen und zu mustern. Es handelt sich also um eine gezielte Erfassung und Musterung.

Die mit einem neu einzufügenden § 47a erstrebte Möglichkeit einer **Bestandsmusterung** als einer vereinfachten Musterung dient hauptsächlich dem Zweck einer schnellen Durchmusterung zur Gewinnung eines Überblicks über die sogenannten weißen und älteren Jahrgänge; das sind die vor dem 1. Juli 1937 Geborenen. Die die Verfügbarkeit bejahende Entscheidung kann nur feststellen, daß die Wehrpflichtigen voraussichtlich zur Verfügung stehen, die endgültige Entscheidung kann erst im Verteidigungsfall getroffen werden. Wehrpflichtige, die voraussichtlich zur Verfügung stehen, können den **Bereitstellungsbescheid** erhalten, der durch den § 21a neu eingeführt wird. Der Bereitstellungsbescheid bezeichnet im Gegensatz zum Einberufungsbescheid nicht den Beginn des militärischen Dienstverhältnisses; er soll vielmehr sicherstellen, daß Wehrpflichtige, die im Frieden zunächst nicht einberufen werden, im Verteidigungsfall sofort zum Wehrdienst herangezogen werden können, ohne daß es noch einer besonderen Ladung bedarf.

Ein weiterer wichtiger, durch Neufassung des § 13 erstrebter Zweck des Gesetzes ist die **Sicherung des personellen Kräftebedarfs für Dienstleistungen**, die der **Landesverteidigung** im weiteren Sinne dienen bei gleichzeitiger Vereinfachung des Verfahrens. Hier handelt es sich insbesondere um die **Unabkömmlichstellung** ganzer Gruppen von Tätigkeiten, hauptsächlich zur Fortführung der Produktion und zur Inanghaltung lebenswichtiger Versorgungsbetriebe. Der neue Abs. 3 des § 13 sieht durch Rechtsverordnung zu treffende, bindende Gruppenentscheidungen darüber vor, wann die Voraussetzungen für eine Unabkömmlichstellung ganz allgemein als gegeben anzusehen sind, ohne daß es im Einzelfall noch einer Nachprüfung bedarf. Die zur Zeit geltende Vorschrift im Abs. 1 Satz 3 des § 13, nach der die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze zu erlassen hat, die dem **Ausgleich des personellen Kräftebedarfs** zugrunde zu legen sind, soll nach dem Entwurf in eine Kann-Vorschrift umgewandelt werden. Die Ausschüsse des Bundesrats empfehlen jedoch in Ziff. 4 der Abstimmungsdrucksache, die frühere Muß-Vorschrift auf diesem wichtigen Gebiet beizubehalten mit der Begründung, daß der personelle Kräfteausgleich so tief in das Wirtschaftsgefüge eingreift, daß der Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften zwingend erforderlich erscheint.

Wegen der allseits anerkannten großen Bedeutung des **zivilen Bevölkerungsschutzes** soll ein neuer § 13a in das Gesetz aufgenommen werden, nach welchem Wehrpflichtige, die von der zuständigen Behörde für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehen sind, nicht zum Wehrdienst herangezogen werden, solange sie für die Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen.

Neu gefaßt werden auch die **Sondervorschriften** (C) für die **Polizei** im § 42. Die Angehörigen des Vollzugsdienstes von Polizeiverbänden werden nunmehr für die Dauer ihrer Zugehörigkeit nicht nur vom Grundwehrdienst, sondern überhaupt vom Wehrdienst freigestellt. Der Innenausschuß möchte die in diesem Paragraphen und auch an anderer Stelle des Entwurfs vorgesehenen Sonderregelungen nicht auf die Polizeibeamten des Vollzugsdienstes von Polizeiverbänden — das sind die Bereitschaftspolizeien der Länder — beschränkt wissen, sondern auf alle Beamten im Vollzugsdienst der Polizei schlechthin, also auch im Einzelvollzugsdienst, ausdehnen.

Der Innenausschuß begründet u. a. damit, daß die Inanspruchnahme der Beamten des Einzelvollzugsdienstes für den Wehrdienst die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben im Verteidigungsfall ernstlich gefährden könnte. Da sich der Aufgabenbereich der Vollzugspolizei im Verteidigungsfall zudem wesentlich erweitere, sei eine Verringerung der Polizeikräfte auch im Einzelvollzugsdienst nicht vertretbar. Der Verteidigungsausschuß hat, da er hierin mehr eine Fachfrage sah, von einer ausdrücklichen Stellungnahme hierzu abgesehen.

Des Zusammenhanges wegen muß ich nochmals auf den bereits früher erwähnten § 47c zurückkommen. Hierzu finden Sie einen gemeinsamen Änderungsvorschlag des Innenausschusses und des Verteidigungsausschusses unter Ziff. 16 der Abstimmungsdrucksache. Danach sollen von den Sondervorschriften über die Erfassung und Musterung von Wehrpflichtigen für spezielle Aufgaben bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres nach § 47c auch die Bestimmungen des § 13 über die Unabkömmlichstellung und des § 13a über den zivilen Bevölkerungsschutz unberührt bleiben. Es soll also sichergestellt werden, daß auch im Rahmen des § 47c der **zivile Kräftebedarf** im öffentlichen Interesse und die Dienstleistung im zivilen Bevölkerungsschutz ihre erforderliche Berücksichtigung finden. (D)

Von den nach dem Entwurf aufzuhebenden oder zu ändernden Vorschriften anderer Gesetze möchte ich nur anführen die Aufhebung des Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen vom 24. Dezember 1956, dessen Bestimmungen nun mit den zum Teil dargelegten Änderungen in das Wehrpflichtgesetz selbst aufgenommen werden sollen.

Eine juristische Pikanterie stellt die Empfehlung des Rechtsausschusses dar, einen Art. 7a einzufügen, der die Einschränkung von Grundrechten behandelt. Zwar ist als § 49 ein Paragraph gleichen Inhalts im Wehrpflichtgesetz bereits enthalten. Aber, wie im Rechtsausschuß und Verteidigungsausschuß dargetan wurde, greift das zunächst selbständige Änderungsgesetz über die schon geltende Regelung hinaus weitgehend in Grundrechte ein, so daß es erforderlich erscheint, die **Grundrechtseinschränkung** auch für dieses Änderungsgesetz zu wiederholen.

Erwähnt sei noch die von drei Ausschüssen empfohlene Einfügung eines Art. 8a, der eine modifi-

(A) zierte, partielle **Berlin-Klausel** enthält, da das Wehrpflichtgesetz in Berlin nicht gilt.

Der federführende Ausschuß für Verteidigung und die genannten mitberatenden Ausschüsse empfehlen dem Hohen Haus, nach Maßgabe der vorgesehenen Änderungen, bezüglich deren ich im einzelnen auf die Ihnen vorliegende Abstimmungsdrucksache Bezug nehmen darf, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Herr Präsident, darf ich mit Ihrer gütigen Erlaubnis gleich den Bericht zum nächsten Punkt, **Punkt 6**, anfügen; es wäre der Einfachheit halber zu empfehlen.

Ich komme damit zu dem **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes**, der dem Hohen Hause in der Drucksache 306/59 ebenfalls zur Beschlußfassung im ersten Durchgang vorliegt.

Auch im Soldatengesetz haben sich einige Mängel gezeigt, die durch den vorliegenden Entwurf beseitigt werden sollen. Hauptanliegen des Entwurfs ist die **Vereinfachung der Rechtsförmlichkeiten** bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit und bei der Beförderung in diesen Dienstverhältnissen. Es ist einzusehen, daß die bisherigen Bestimmungen für die Bundeswehr, in der Masseneinstellungen und Massenbeförderungen vorgenommen werden müssen, zu schwerfällig sind. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß durch eine einzige Urkunde mehrere Soldaten ernannt werden können, daß aber dann an die Stelle der Aushändigung der Originalurkunde die Aushändigung einer Ausfertigung des Teils der Ernennungsurkunde tritt, der sich auf den jeweils zu Ernennenden bezieht.

Einige Änderungen sind durch die Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts, vor allem durch das Beamtenrechtsrahmengesetz notwendig geworden. Das letztere ist außerdem durch Art. 2 in einem Punkt geändert worden. Da das genannte Gesetz zustimmungsbedürftig war, wird auch das vorliegende Gesetz für zustimmungsbedürftig gehalten. Auch hier ist eine partielle Berlin-Klausel erforderlich.

Der federführende Ausschuß für Verteidigung und der Innenausschuß empfehlen, nach Maßgabe der in der vorliegenden Drucksache 306/1/59 enthaltenen Änderungen, auf die ich mich beziehen darf, keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Kalsen: Wir kommen zur Abstimmung über Punkt 5 der Tagesordnung. Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 273/1/59. Ferner liegt ein Antrag des Landes Niedersachsen vor, über den dann entschieden werden muß, wenn wir über Ziff. 16 der Ausschußempfehlungen abstimmen. Ich rufe jetzt die einzelnen Ziffern der Drucksache 273/1/59 auf.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4!

(Dr. Meyers: Bitte getrennt!)

Buchst. a! — Angenommen!

(C)

Buchst. b! — Ebenfalls angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11!

(Zuruf: Getrennt!)

Buchst. a! — Angenommen!

Buchst. b! — Angenommen!

Buchst. c! — Angenommen!

Buchst. d! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15! — Angenommen!

Ziff. 16! Hierzu liegt ein Antrag von Niedersachsen vor.

(Bennemann: Der Antrag ist zurückgezogen!)

Dann kommen wir zu Ziff. 16! — Angenommen!

Ziff. 17!

(Dr. Meyers: Getrennt bitte!)

(D)

Buchst. a! — Angenommen!

Buchst. b! — Ebenfalls angenommen!

Ziff. 18! — Angenommen!

Ziff. 19! — Ebenfalls angenommen!

Somit hat der Bundesrat **beschlossen, nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes zu erheben.**

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes (Drucksache 306/59).

Wir haben die Berichterstattung schon entgegen genommen und können gleich zur Abstimmung kommen. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen vor auf Drucksache 306/1/59. Ich rufe auf

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Dann kann ich feststellen, daß der Bundesrat **nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf erhebt.** — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Es ist demnach so **beschlossen.**

(A)

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes (Drucksache 307/59).

Graaff (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der beteiligten Ausschüsse **Finanzausschuß** und **Wirtschaftsausschuß** darf ich Ihnen folgenden Bericht erstatten.

Bereits seit über einem Jahr befindet sich der Steinkohlenbergbau in einer Absatzkrise. Die bisher zu ihrer Behebung ergriffenen wirtschaftspolitischen und betrieblichen Maßnahmen, wie die Einführung eines Zolles für Kohlenimporte, die Schaffung eines Kohle-Heizöl-Preiskartells, die Einlegung von Feierschichten und die Verringerung der Belegschaften im Kohlenbergbau haben sich nicht als ausreichend erwiesen. Die Bundesregierung sah sich daher genötigt, neue Maßnahmen ins Auge zu fassen. Diese Bemühungen führten u. a. zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes, der dem Bundesrat im ersten Durchlauf zur Beratung vorliegt. Darin sind auf dem Gebiet der Mineralölsteuer drei Änderungen vorgesehen.

Die **Einführung einer Heizölsteuer** (Art. 1 Ziff. 1 Nr. 5, Ziff. 2 Nr. 3, Art. 2 bis 4), die Beseitigung der Einschränkung der Steuerbegünstigung für Mineralöle, die zur chemischen Umwandlung in andere Stoffe als Mineralöl verwendet werden, und die Einführung einer Steuerbegünstigung für Schweröle zum Antrieb von Gasturbinen in ortsfesten Anlagen zur Stromerzeugung (Art. 1 Ziff. 2 Nr. 4).

(B)

Das Kernstück der Änderungen ist die Einführung einer bis zum 31. Dezember 1962 befristeten Steuer für alle üblichen Heizöle einschließlich der sogenannten leichten Heizöle. Der Steuersatz soll zunächst 3 DM je 100 kg Eigengewicht betragen. Er kann gemäß Art. 3 durch Rechtsverordnung gesenkt werden, wenn dies aus gesamtwirtschaftlichen Gründen notwendig ist, oder bis auf das Anderthalbfache, also auf 4,5 DM je 100 kg erhöht werden, wenn dies aus gesamtwirtschaftlichen Gründen und zur Anpassung des Steinkohlenbergbaues an eine wesentliche Veränderung des Energiemarktes erforderlich ist. Nach Auffassung der Bundesregierung soll diese Besteuerung des Heizöls lediglich für eine Übergangszeit das sprunghafte Vorwärtsdrängen des Heizöls verlangsamen und dadurch dazu beitragen, dem Steinkohlenbergbau die Anpassung an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt zu erleichtern und bei dieser Anpassung auftretende soziale Härten zu vermeiden.

Fiskalische Zwecke sollen nach dem Text des Gesetzes mit ihm nicht verfolgt werden. Um dies sicherzustellen, sollen nach Art. 4 die **aufkommen-den Steuermittel**, die auf 300 Millionen DM im Jahr geschätzt werden, **zweckgebunden** sein. Sie sollen zur Deckung von Ausgaben des Bundeshaushaltes für Maßnahmen zur Anpassung des Steinkohlenbergbaues und der Wirtschaftsstruktur der Steinkohlengruben an die veränderte Lage auf dem

Energiemarkt, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten dienen.

Bei der Beratung der Gesetzesvorlage im Wirtschaftsausschuß ergab sich die einmütige Auffassung, daß der **Steinkohle** auch in absehbarer Zukunft ein **entscheidendes Gewicht als Energieträger** zukomme und es daher notwendig sei, den Steinkohlenbergbau gesund und leistungsfähig zu erhalten. Auch wurde allgemein anerkannt, daß soziale Härten, die sich aus der Krise im Steinkohlenbergbau ergeben, möglichst ausgeglichen werden sollen. Die Frage ging daher lediglich dahin, ob die Einführung einer Heizölsteuer in wirtschaftspolitischer Sicht als geeignete Maßnahme zur Behebung der Krise im Kohlenbergbau angesehen werden kann.

Die von der Bundesregierung vorgebrachten **Gründe für die Einführung einer Heizölsteuer** — die Notwendigkeit einer Hemmung des schnellen Vorwärtsdrängens des Heizöls, die Notwendigkeit des Aufbringens finanzieller Mittel für die Steinkohlenbergbauaktion, die Zumutbarkeit einer Heizölsteuer und ihr Charakter als Übergangsmaßnahme — begegneten dabei **gewichtigen Bedenken**.

Wenn dem Steinkohlenbergbau für die Energieversorgung der bundesdeutschen Wirtschaft eine entscheidende Bedeutung zuerkannt wird, so ist es Sache der Allgemeinheit, sich an der Behebung auftretender Schwierigkeiten zu beteiligen. Daraus entstehende finanzielle Lasten sollten daher gerechterweise nicht einem beschränkten und zwar zufälligen Kreis von Heizölverbrauchern aufgebürdet, sondern von der Allgemeinheit getragen werden. Es wäre daher angebracht, die Finanzierung der beabsichtigten sozialen Maßnahmen im Kohlenbergbau über den Bundeshaushalt vorzunehmen.

Darüber hinaus begegnet die Wirksamkeit einer Heizölsteuer ernststen Zweifeln. Wie auch vom Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums eingeräumt wurde, ist das **Heizöl** weder die alleinige noch die hauptsächliche Ursache der Kohlenabsatzkrise. Vielmehr spielen hierbei die Minderabrufe der Bundesbahn infolge ihrer Elektrifizierungs- und Verdieselungsmaßnahmen, sowie die Rationalisierung bei wichtigen Kohlenabnehmern, wie in der Stahlindustrie und bei Elektrizitätserzeugern, eine wesentliche Rolle. Wenn auch zugegebenermaßen die jährliche Zuwachsrate des Heizölverbrauchs relativ hoch erscheint, so beträgt der Heizölanteil im gesamten Energieverbrauch der Industrie im Bundesgebiet im ersten Halbjahr 1959 noch nicht ganz 10 %. Dazu kommt, daß eine Umkehr vom Heizöl zur Kohle schon wegen der technischen Vorzüge des Oles gegenüber der Kohle und wegen der auf Öl eingerichteten Anlagen, wenn überhaupt, nur in ganz wenigen Fällen erwartet werden kann. Andererseits werden Erzeuger und Händler von Heizöl bereit sein, einen Teil der vorgesehenen steuerlichen Belastung selbst zu tragen, um sich ihren bisherigen Marktanteil zu sichern und diesen noch zu vergrößern. Der aus der Einführung der Heizölsteuer erwarteten Bremswirkung auf ein weiteres rasches Vordringen des Heizöles auf dem deutschen Ener-

(A) giemarkt kann daher kaum ein entscheidendes Gewicht beigemessen werden. Bei dieser Sachlage dürfte von der Einführung einer Heizölsteuer weder eine Belebung des Kohlenabsatzes noch eine entscheidende Erleichterung der Umstellung des Steinkohlenbergbaues auf die neue Energiemarktlage zu erwarten sein.

Die Einführung einer Heizölsteuer erscheint aber auch bei Eintritt der von der Bundesregierung erwarteten Wirkung bedenklich, weil sie die **Verbraucher in revierfernen Ländern** zusätzlich belastet. In diesen Ländern wurde nicht nur die Umstellung auf Heizöl aus begrifflichen Gründen intensiver betrieben, wodurch sich eine relativ stärkere Belastung durch eine Heizölsteuer ergibt, sondern sie verlieren, soweit sie für Kohle besonders hohe Transportkosten aufwenden müssen, auch die Chance, über billigeres Öl einen gewissen Ausgleich ihres natürlichen Standortnachteils gegenüber den reviernahen Bezirken zu erreichen. Des Weiteren würde eine Heizölsteuer auch diejenigen Teile der mittelständischen Wirtschaft treffen, die im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen und in Auswirkung der oft nicht bedingten Bezugsanforderungen an den Steinkohlenbergbau in den letzten Jahren ihre Betriebe auf Ölfeuerung umgestellt und damit einen volkswirtschaftlich wünschenswerten Beitrag zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit ihrer Betriebe in Ausnutzung des technischen Fortschritts geleistet haben.

In Abwägung des Für und Wider sah sich die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses nicht in der Lage, über die vortragenen Bedenken hinwegzugehen. Der Ausschuß beschloß daher, dem Bundesrat zu empfehlen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes abzulehnen.

(B) Auch der Finanzausschuß hat sich den Erwägungen des Wirtschaftsausschusses angeschlossen und aus dem gleichen Grunde empfohlen, die Vorlage abzulehnen.

Trittelvitz (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Am Auftrage des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik habe ich die Ehre, Ihnen folgendes vorzutragen.

Der Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 14. Oktober 1959 die Vorlage der Bundesregierung beraten. Dabei war dem Ausschuß das Beratungsergebnis des Wirtschaftsausschusses bekannt. Trotzdem glaubte der Ausschuß aus sozialen Erwägungen, sich gegen den Beschluß des Wirtschaftsausschusses und auch gegen den später gefaßten Beschluß des Finanzausschusses aussprechen zu müssen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vertritt zwar ebenfalls die Meinung, daß der wirtschaftlich-technisch bedingte Strukturwandel auf dem Gebiet der Energieversorgung durch solche Steuermaßnahmen weder gehemmt noch nennenswert sonstwie beeinflusst werden kann und daß daher ein Gesetz auf der Grundlage des vorliegenden

Regierungsentwurfs nicht die gehegten Erwartungen erfüllen wird. Wenn sich dennoch im Ausschuß eine befürwortende Meinung durchgesetzt hat, so lag das in erster Linie an § 4 der Vorlage, wonach das Aufkommen aus der Besteuerung der Schweröle und Reinigungsextrakte insbesondere auch zur **Vermeidung sozialer Härten** dient. Ich darf in diesem Zusammenhang auf die von der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der Hohen Behörde der Montanunion beschlossenen Grundsätze für die Durchführung des § 23 des Abkommens vom 15. April 1951 über die Übergangsbestimmungen nach Artikel 85 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hinweisen.

Im Namen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik beantrage ich daher, gegen den Gesetzentwurf aus sozialpolitischen Erwägungen keine Bedenken zu erheben.

Darf ich, Herr Präsident, dazu noch für mein Land bemerken, daß das **Saarland** den Gesetzentwurf im Interesse seiner Bergarbeiter begrüßt.

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Namens des Herrn Bundesministers für Wirtschaft und des Herrn Bundesministers der Finanzen habe ich folgende Erklärung abzugeben.

Der Überfluß an Energie und die dadurch besonders geförderten **Strukturveränderungen am Energiemarkt** haben für die Bundesrepublik in diesem Jahre die Lage weiter erschwert. Inzwischen liegen nicht weniger als 17 Millionen Tonnen Steinkohle und Koks auf der Halde, und im ersten halben Jahr wurden weit mehr Feierschichten verfahren als zuvor. Dies alles trotz einer sehr guten Konjunktur der Gesamtwirtschaft. Unter diesen Umständen wuchsen die Besorgnisse bei den Unternehmungen über ihre Zukunft und die allgemeine Unruhe bei den Bergarbeitern, ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Als besonders gefährlich zeichnete sich ab, daß gerade junge Bergleute in Scharen ihre vermeintlich unsicher gewordenen Arbeitsplätze verließen, um woanders unterzukommen.

Damit traten **wirtschaftliche und sozialpolitische Spannungen** auf, deren Tragweite mit allem Ernst erkannt werden mußte, und zwar nicht nur für das Ruhrrevier selbst mit seiner weitaus dichtesten Bevölkerungsmasse in Europa, da hier mehr als 1100 Menschen auf dem Quadratkilometer wohnen, sondern auch in ihrer Ausstrahlung auf das gesamte Bundesgebiet.

Bei dieser Lage konzentrierten sich die Forderungen des Steinkohlenbergbaus auf einen Schutz vor dem Vordringen der immer mächtiger werdenden Konkurrenz der Einfuhrkohle und des Heizöls und richteten sich die Forderungen der IG-Bergbau auf soziale Hilfsmaßnahmen zur Herbeiführung einer Beruhigung der Bergarbeiterschaft.

Der im Februar des Jahres eingeführte **Kohlzoll** von 20 DM je Tonne hat in verhältnismäßig kurzer Zeit seine Wirksamkeit voll unter Beweis gestellt.

(A) Er führte im großen und ganzen nicht, wie das zunächst befürchtet wurde, zu einer Verteuerung für den Kohlenverbraucher, sondern er ermöglichte umfassende Ablösungsaktionen für Kohleneinfuhrverträge, wofür vom Bergbau mehr als 200 Millionen DM aufgewendet wurden. Die Kohleneinfuhr aus Ländern außerhalb der Montanunion wird daher in diesem Jahr nur 5 Millionen Tonnen betragen gegenüber 12 Millionen Tonnen im Vorjahr.

Das im März des Jahres zustande gekommene **Öl**-kartell dagegen hat nicht nur seine Unwirksamkeit erwiesen, sondern auch offenbar gemacht, in welchem Ausmaß Anbieter von Heizöl, die dem Kartell nicht angehörten, den Kartellpreis von 88 DM je Tonne bei schwerem Heizöl zu unterbieten in der Lage waren. Diese Unterbietungen lagen in zunehmenden Maße bei 58 DM bis 62 DM je Tonne. Rechnet man diesen Preis auf vergleichbare Heizwertbasis für Steinkohle um, so hätte dem ein Steinkohlenpreis von 40 bis 43 DM entsprechen müssen, während der tatsächliche Preis ab Zeche für die gängigsten Steinkohlensorten 66 DM beträgt. Die großen Ölgesellschaften kündigten daher im August das Kartell, um in die niedrigen Preise der Außenseiter eintreten zu können.

Eine derartige Möglichkeit, in kürzester Zeit die Heizölpreise in einem solchen Maß verringern zu können, und die daraus mit Sicherheit zu folgernde verschärfte Expansion des Heizöls machte die Reaktion des Bergbaus, aber auch der Bundesregierung verständlich, an Stelle des Ölkartells eine **wirkksamere Beeinflussung des Heizölangebots** zu finden.

(B) Nach Prüfung aller denkbaren Möglichkeiten, z. B. eines Zwangskartells — das rechtlich nach unserer Rechtsordnung nicht möglich ist —, der Einführung von Mindestpreisen — hier unwirksam wegen mangelnder Kontrolle —, eines Zolls oder mengenmäßiger Beschränkungen — damit kommt man mit dem Vertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Schwierigkeiten —, blieb nur die Lösung in Gestalt einer Heizölsteuer übrig. Sie ist alles andere als eine ideale Maßnahme. Die von ihr erwartete Wirkung kann heute auch keineswegs garantiert werden. Aber die Möglichkeiten ihrer Wirkung sind im ganzen erheblich, und im übrigen hat bisher von keiner Seite der Bundesregierung irgendein besserer Vorschlag gemacht werden können, der wirklich auch durchführbar, praktikabel ist.

(Dr. Zinn: Aber Herr Erhard hat sich in Frankfurt dagegen ausgesprochen!)

— Ich habe hier seine Worte gewissermaßen durch meinen Mund gegeben.

(Dr. Zinn: Das ist schwierig für Sie! Hier steht Erhard gegen Erhard!)

Ich darf noch einmal wiederholen: auch die Bundesregierung sagt nicht, daß sie damit eine Wirkung garantieren kann. Auch die Bundesregierung hält es nicht für eine ideale Maßnahme. Aber nach Lage der Dinge ist es die einzige Maßnahme, die bisher als möglich und annähernd wirksam bezeichnet werden kann. Von keiner Seite, die die Bundesregierung bisher kritisiert hat, ist ein besserer Vor-

schlag gemacht worden, der dann auch durchführbar (C) wäre.

Die vorgeschlagene Heizölsteuer soll nach zwei Seiten wirken. Sie soll einmal durch eine Belastung das **Vordringen des Heizöls verlangsamen**. Es ist aber heute nicht vorauszusehen, wo sich diese Belastung auswirkt. Sie dürfte sich aber wahrscheinlich stärker auf die Anbieter von Heizöl als auf die Verbraucher von Heizöl verteilen angesichts des starken Konkurrenzkampfes des schweren wie des leichten Heizöls am Markt.

Das größere Gewicht ist jedoch der Heizölsteuer in ihrer **Wirkung für den Bergbau** zuzumessen. Das Aufkommen an Heizölsteuer läßt sich auf 300 Millionen DM für 1960 und auf etwa 1 Milliarde DM für den vorgesehenen Zeitraum von 3 Jahren beziffern. Es ist vorgesehen, dieses Aufkommen für Maßnahmen zur **Anpassung des Steinkohlenbergbaus** und der Wirtschaftsstruktur der Steinkohlengebiete an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt, insbesondere zur **Vermeidung sozialer Härten**, zu binden. Es ist besonders hervorzuheben, daß aus dem Aufkommen der Heizölsteuer ein Betrag von 75 Millionen DM an die Bergarbeiter gezahlt werden soll, die in der Vergangenheit durch Feierschichten besonders hart betroffen wurden. Dieser letztere Vorgang insbesondere läßt keinen Zweifel darüber, daß die Bundesregierung mit Erfolg alles daran setzt, um tatsächliche soziale Härten für die Bergarbeiterschaft großzügig auszuräumen und damit eine sozialpolitische Beruhigung herbeizuführen. Es kann schon heute festgestellt werden, daß in Erwartung der Auswirkungen der Maßnahmen der (D) Bundesregierung eine weitgehende Beruhigung in der Bergarbeiterschaft an der Ruhr bereits eingetreten ist.

Ein Heizölsteueraufkommen von 1 Milliarde DM ist als eine sehr große Anpassungshilfe für den Steinkohlenbergbau zu werten. Es wird daher ganz entscheidend darauf ankommen, daß der Bergbau die Verpflichtung erkennt, die ihm diese große Hilfe auferlegt, indem er selbst alle nur möglichen Anstrengungen unternimmt, um sich der strukturveränderten Lage am Energiemarkt anzupassen, indem er in großem Stile rationalisiert, unwirtschaftliche Zechen stilllegt und seine Kosten wesentlich senkt, so daß dies schließlich — darauf kommt es letzten Endes an — auch in einer Senkung der Kohlenpreise seinen Ausdruck finden kann. Es ist nicht zu bestreiten, daß der Bergbau während der letzten Monate bereits erhebliche Fortschritte vorzuweisen hat, was insbesondere in einer außerordentlichen Steigerung der Schichtleistung bis nahe an 2000 kg je Mann und Schicht zum Ausdruck kommt. Soziale Schwierigkeiten können und dürfen durch künftige **Rationalisierungs- und Stilllegungsmaßnahmen** nicht aufkommen, einmal weil umfangreiche Mittel zur Verfügung stehen, zum anderen, weil bei guter Allgemeinkonjunktur eine große Aufnahmefähigkeit für Arbeitskräfte in fast allen anderen Industrien besteht. Die soziale Beruhigung wird andererseits dazu beitragen, der bisherigen gefährlichen Entwicklung einer zu starken Abwanderung gerade der jungen Arbeitskräfte aus dem Bergbau zu begegnen.

(A) Dies sind die wichtigsten Überlegungen, welche die Bundesregierung zum Vorschlag der Heizölsteuer geführt haben, von dem sie wünschen möchte, daß er auch die Unterstützung des Bundesrates findet. Ich versage es mir, auf die allgemeinpolitische Bedeutung, die diese Beruhigung an der Ruhr hat, hier einzugehen, und darf diese Erwägungen zu einem späteren Zeitpunkt der Darlegung des zuständigen Ministers überlassen.

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Vorlage hat eine dreifache politische Bedeutung: eine wirtschaftspolitische, eine sozialpolitische und eine allgemeinpolitische Bedeutung. Ich würde zur **wirtschaftspolitischen Bedeutung** nicht zu sprechen brauchen, wenn nicht in der Berichterstattung des Wirtschaftsausschusses die gleichen Argumente aufgetaucht wären wie vor etwa Jahresfrist, als wir uns hier zum erstenmal mit der Krise des deutschen Steinkohlenbergbaus befaßten. Diese Argumente haben schon damals dazu geführt, daß der Bundesrat, wie ich von meinem damaligen Standpunkt und auch heute wieder betonen muß, leider der damaligen Vorlage der Bundesregierung nicht gefolgt ist. Ich darf also ganz kurz auf diese wirtschaftspolitischen Momente noch einmal eingehen und zwar auch um zu zeigen, wie die Linie, die die heutige Vorlage verfolgt, sich kontinuierlich an die Linie der damaligen Maßnahme anschloß.

(B) Damals — Sie entsinnen sich, meine Herren — befürchtete die Mehrheit des Bundesrates durch den **Kohlenzoll** zunächst einmal schwere wirtschaftliche Nachteile, vor allem für den deutschen Export, für die deutschen Seehäfen, die Seeschifffahrt und nicht zuletzt für die Versorgung der sogenannten revierfernen Länder. Wie Sie wissen, hat die Bundesregierung trotz dieser Bedenken die Verordnung erlassen, und heute, acht Monate später, können wir feststellen, daß sich die Bundesregierung mit dem damaligen Erlaß auf dem richtigen Wege befunden hat und daß sich die Befürchtungen, die hier angeklungen sind, Gott sei Dank nicht verwirklicht haben. In der Zwischenzeit ist in den Vereinigten Staaten bei Regierungsstellen und auch bei Wirtschaftsstellen die Mißstimmung, die damals teilweise entstanden ist — das muß zugegeben werden —, weitgehend beseitigt, und erfreulicherweise wird dort heute der Kohlenzoll unvoreingenommen als eine wirtschaftliche Tatsache gewürdigt, welche infolge der besonderen wirtschaftlichen Struktur der Bundesrepublik damals unvermeidbar vorgenommen werden mußte.

Dem deutschen Kohlenbergbau — das war, wie Sie wissen, damals die erste Komponente — ist es gelungen, infolge dieser Maßnahme **Importverträge über amerikanische Kohle** in einem solchen Umfang **abzulösen**, daß sich das offene Kontraktvolumen für US-Kohle auf 12,5 Millionen t vermindert hat. Demgegenüber bestanden im März 1958 Einfuhrerklärungen über rund 44 Millionen t und im September 1958, als das Lizenzierungsverfahren aufgehoben wurde, über rund 40 Millionen t. Die Abwicklung der restlichen Importverträge erfolgt

bis 1961 und stellt nach Darstellung aller Experten (C) keine Schwierigkeit und praktisch keine ernsthafte Belastung für den Absatz unserer Steinkohle dar.

Der Bergbau hat bisher aus eigenen Mitteln 90 Millionen DM für die Ablösung der Verträge aufgewendet und — meine Zahlen weichen etwas von den Ihrigen ab, Herr Bundesminister — darüber hinaus die staatlich verbürgte Kreditaktion, die sogenannte Erhard-Aktion, von 250 Millionen DM bis auf 12,5 Millionen DM in Anspruch genommen. Daraus sind die Importverträge aufgekauft worden. Damals wurde, wie Sie wissen, gesagt, mit diesen Maßnahmen allein sei die Krise nicht gelöst, sondern es müsse noch etwas Weiteres hinzukommen. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hatte bereits vor unserer damaligen Bundesratsdebatte im Landtag erklärt, daß die Ablösung der Einfuhrverpflichtungen für ausländische Kohle wenig sinnvoll wäre, wenn nunmehr in den gewissermaßen frei gewordenen Raum des **Heizöls als Konkurrent der Kohle** einströmen würde. Der Bundesrat war damals ebenso wie ich — das gebe ich offen zu —, als wir hier im Februar debattierten, noch der Meinung, daß das Kohle-Öl-Kartell diese Schwierigkeit beseitigen könnte. Aus Gründen, die hier nicht zu erörtern sind, hat das Kohle-Öl-Kartell die Erwartungen nicht erfüllt. Die Mineralölindustrie hat es gekündigt, und deswegen ist auf diesem Wege nichts mehr zu erwarten. Die Bundesregierung steht also nunmehr vor der Aufgabe, dem Bergbau auf andere Weise die Möglichkeiten für die **Umstellungsmaßnahmen** zu geben. Außerdem muß sie die nicht sehr kleinen Mittel beschaffen, um die (D) schwierigen wirtschaftspolitischen, aber auch, worauf wir besonderen Wert legen, die sozialen Probleme zu lösen. Dazu gehört auch, daß eventuell auch den Gemeinden geholfen wird, die dadurch in Schwierigkeiten geraten, daß bei ihnen Zechen stillgelegt werden oder Arbeitseinschränkungen in größerem Ausmaß erfolgen.

Nun hat die Bundesregierung sich zu diesem Weg entschlossen. Sie haben die Begründung aus den Worten des Herrn Bundesministers gehört, ich brauche sie nicht zu wiederholen. Ich brauche insbesondere nicht zu wiederholen, daß die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen alle Vorschläge, die gemacht worden sind, sorgfältig geprüft hat, daß sie aber keinen gefunden hat, der wie dieser geeignet gewesen wäre, in diesem Zeitpunkt und mit dieser Schnelligkeit zum Ziele zu führen. Wir behaupten nicht, das sei der einzige überhaupt nur gangbare Weg, sondern wir sagen nur: in diesem Zeitpunkt und mit dieser Schnelligkeit. Es muß aber schnell geholfen werden, damit nicht nachher mehr zerstört wird, als wir wiedergutmachen können.

Im Wirtschaftsausschuß haben sich nun die gleichen Länder wie damals mit fast derselben Argumentation gegen die Vorlage der Regierung gewandt und haben wiederum die Vorlage abgelehnt. Sie haben das soeben aus der Berichterstattung gehört: erstens sei die Besteuerung ein ungeeignetes Mittel, da sie das Anwachsen des Marktanteils des Heizöls nicht entscheidend verlangsamten könne, und zweitens sei die Mineralölsteuer auch

- (A) bei Eintritt der erwarteten Wirkung wegen der unververtretbaren Belastung des Verbrauchers in den revierfernen Gebieten nicht annehmbar.

Ich bitte, es mir nicht übelzunehmen, wenn ich mit aller Offenheit erkläre, daß ich diese Argumentation nicht anerkenne. Natürlich — auch das hat der Herr Bundesminister mit dankenswerter Offenheit hervorgehoben — kann niemand sagen, wie sich die Dinge entwickeln und wie sich die Einführung der Heiz- und Mineralölsteuer auswirkt. Aber das eine steht fest, daß sich doch durch die Einführung dieser Steuer eine **Verbesserung des Konkurrenzverhältnisses zwischen Steinkohle und Heizöl** ergibt, und damit ist aber schon der Kohle in einem wertvollen Maß geholfen.

Die Kohle will auch nicht, daß ihr ad infinitum, ins Unendliche hinein geholfen wird, sondern sie will eine bestimmte befristete Zeit haben, damit sie sich umstellen kann, damit sie den Strukturveränderungen Rechnung tragen kann, und das ist die dreijährige Verbesserung. Diese braucht aber nach unserer festen Überzeugung der deutsche Steinkohlenbergbau, um sich umstellen zu können und um die notwendige Anpassung auch unter allen sozialen Gegebenheiten durchführen zu können. Ich schließe mich, wie gesagt, vollständig den Worten des Herrn Bundesministers an, der sagte, daß die Gegner der Mineralölsteuer keine besseren, keine wirksameren Vorschläge haben machen können.

- Und was die besondere Benachteiligung der Verbraucher in den **revierfernen Gebieten** betrifft, so ist mir zunächst nicht klar, inwieweit gerade sie dadurch betroffen sein sollen. Denn jeder Verbraucher ist doch, wenn die Steuer abgewälzt werden soll — was mir noch keineswegs klar ist und was ich nach Äußerungen interessierter Kreise sehr stark bezweifle —, gleichmäßig benachteiligt, wenn auf Öl umgestellt wird, ohne daß es darauf ankommt, ob er reviernah oder revierfern wohnt. Gerade aus der Interessenlage der Mineralölfirmer steht aber zu erwarten, daß sie die revierfernen Gebiete als sie besonders interessierende Gebiete bevorzugen werden und dort noch mehr tun werden als da, wo die Kohle gleich von der Zeche angeboten werden kann.

Es ist mir aber auch ein Anliegen, darauf hinzuweisen, daß **Verbrauchersteuern** in der Wirtschaftspolitik nichts Ungewöhnliches sind; denn das Heizöl wird in mehreren unserer Nachbarländer in Europa schon derartig besteuert. Auch die Vereinigten Staaten von Amerika haben es mit einem gleitenden Einfuhrzoll belegt, damit es nicht ungehindert in ihr Land, das wahrlich groß genug ist, strömen kann. Hier in der Bundesrepublik wurde es bis 1953 mit einer Mineralölsteuer von 10 DM je Tonne und einem Zoll von 15 DM je Tonne belastet. Sie entfielen 1956, weil damals die Kohlenknappheit eine verstärkte Verwendung von Heizöl wünschenswert erscheinen ließ. Wenn sich heute die Bundesregierung in der umgekehrten Lage sieht, ist nicht einzusehen, warum sie nicht dafür die Steuer wieder einführen und damit eine durchaus konforme Maßnahme der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung ergreifen sollte.

Ganz besonders stimmen wir allerdings den Ausführungen des Herrn Bundesministers zu, in denen gesagt wird, daß auf die Dauer natürlich die Strukturveränderung auf dem Energiemarkt durch steuerliche Maßnahmen nicht aufgehalten werden kann. Der betonte **Übergangscharakter** — und wir legen Wert auf den Übergangscharakter, daß es nur für bestimmte Zeit gemacht wird — wird ja durch die begrenzte Frist schon hervorgehoben. Im übrigen könnte beispielsweise dem Anliegen des Landes Baden-Württemberg, das diese Steuer nur auf zwei Jahre bewilligen will, dadurch Rechnung getragen werden, daß sich die Bundesregierung ausdrücklich die Genehmigung ausbittet, elastisch zu bleiben, indem sie entweder höher geht oder auch tiefer geht und eventuell die Steuer bis zum Nullpunkt senken kann, und zwar schon innerhalb der Dreijahresfrist.

Die **Dreijahresfrist** ist nötig; denn, meine sehr verehrten Damen und Herren, Herr Präsident, ich bitte doch zu berücksichtigen, daß es etwas anderes ist, ob Sie einen Wirtschaftsbetrieb oberhalb der Erde umstellen wollen oder ob Sie Bergbaubetriebe mit Abbausohlen zwischen 500 und 1100 m unter der Erde sich strukturell verändern sehen. Hier können Sie nicht einfach umstellen und verändern wie bei Fabrikbetrieben über Tage, und selbst die Einschränkung verlangt Behutsamkeit, damit nicht plötzlich eines Tages — ich habe jetzt in meinen verschiedenen Ämtern in der Regierung schon mehrfach erlebt, daß es einmal Kohlenschwemme und einmal Kohlenknappheit gab — die Kapazitäten und dann, was entscheidender ist, auch die Menschen fehlen, die eingesetzt werden können.

Wir sind bei aller Fürsorge für den heimischen Bergbau im rheinischen und im westfälischen Industriegebiet, bei allem Interesse an der Erhaltung seiner Leistungsfähigkeit der Überzeugung, daß der Bergbau, wie es der Herr Bundesminister ausgeführt hat, in diesen drei Jahren nun aber auch zeigen muß, daß er die ernste und schwierige Bewährungsprobe, in der er steht, bestehen kann. Ich kann insofern, um Sie nicht aufzuhalten und Ihre Zeit nicht unnötig in Anspruch zu nehmen, auf die Ausführungen des Herrn Bundesministers Bezug nehmen.

Aber das sind nur die wirtschaftlichen Probleme, und diese würden mich vielleicht nicht einmal so sehr hierher gerufen haben, wenn ich nicht den **sozialpolitischen** und den **allgemeinpolitischen** Problemen mindestens das gleiche, wenn nicht erheblicheres Gewicht beimäße.

Wir haben im Bergbau 400 000 Bergleute. Der Bergmann hat in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch unter beispielhaften Opfern zum Wiederaufbau der gesamten deutschen Wirtschaft beigetragen. Es kann niemand bezweifeln, daß diese **geschichtliche Leistung des deutschen Bergmannes und des deutschen Bergbaues** dem wirtschaftlichen Wiederaufstieg Deutschlands besonders dienlich gewesen sind. Das sollten wir alle nicht vergessen, auch diejenigen nicht, die glauben, daß sie heute auf die Leistung und die Arbeit des deutschen Berg-

(A) mannes vielleicht nicht mehr oder nicht mehr in dem Umfang wie damals angewiesen wären. Der deutsche Bergmann empfindet die Situation im Steinkohlenbergbau heute als eine besondere soziale Härte. Das hat nicht nur die Vielzahl der Demonstrationen bewiesen, von denen Sie alle wissen, sondern das hat jeder, der das Ruhrgebiet besuchte, sofort hören können, wenn er sich mit den Menschen dort unterhielt. Und es ist ja nicht so, als ob das auf einen bestimmten Stand begrenzt bleibt. Das breitet sich aus, denn von diesem Stand sind so viele andere abhängig.

Ich bin der Meinung, daß es auch eine **Treuepflicht des Staates** gibt gegenüber einem Stand, der seinen Aufbau ermöglicht hat, und daß der Bergmann deshalb einen moralischen Anspruch darauf hat, daß der Staat sich einmal mehr als bisher um ihn kümmert.

Wie Sie wissen, soll als Ausgleich für die bisher verfahrenen Feierschichten, die den Bergmann besonders hart getroffen haben, aus der Steuer ein Betrag von 75 Millionen DM entnommen werden. Dann soll den nicht mehr einsatzfähigen Bergleuten ein Härteausgleich gezahlt werden. Kurse zur Umschulung, Übergangsbeihilfen, Erstattung von Umzugskosten sollen dazu beitragen, daß der Bergmann wieder einen angemessenen Arbeitsplatz findet, und nicht zuletzt sollen die erworbenen Knappheitsansprüche den Bergleuten erhalten bleiben. Das alles hängt wesentlich davon ab, ob wir die Mittel dafür aus dieser Steuer in den Bundessäckel bekommen; denn aus dem allgemeinen Etat können sie nicht bezahlt werden, wie der Bundesfinanzminister erklärt hat, und die gesamte Planung zugunsten der Erhaltung des sozialen Besitzstandes der Bergarbeiter könnte zu Fall kommen, wenn es nicht zur Einführung dieser Steuer kommt.

(B) Ich möchte Sie doch herzlich bitten, im Interesse der Bergleute diesen Planungen zuzustimmen, und ich bitte eindringlich, nicht außer acht zu lassen, daß dafür auch **allgemeinpolitische Interessen** sprechen, die der Herr Bundesminister angesprochen, aber nicht genannt hat. Ich kann Ihnen — der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen ist hier, der Ihnen das persönlich sagen kann — aus unseren Erfahrungen mitteilen, daß die **kommunistische Wählerarbeit im Ruhrgebiet** in den letzten Monaten erheblich zugenommen hat. Unter Auswertung ihrer jahrzehntelangen Erfahrungen in der Untergrundarbeit setzt die SED besonders geschulte und geschickte Agitatoren und beträchtliche Geldmittel ein, um die Unzufriedenheit unter den Bergleuten für ihre Zwecke politisch auszunutzen. Wenn die Wählerarbeit zur Zeit auch keine sichtbaren Erfolge hat und nicht zu ernsteren Besorgnissen Anlaß gegeben hat, so sollte doch alles getan werden, um mit der Beseitigung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Steinkohlenbergbau auch zugleich die Ansatzpunkte der kommunistischen Agitation zu beseitigen.

Die **Erhaltung des sozialen Friedens an Rhein und Ruhr** ist von schicksalhafter Bedeutung für den sozialen Frieden in der ganzen Bundesrepublik. Was

in diesem Gebiet wirtschafts- und sozialpolitisch (C) geschieht oder was versäumt wird, wirkt sich unmittelbar positiv oder negativ auf die gesamte deutsche Wirtschaft aus. Der Steinkohlenbergbau ist und bleibt daher auch in Zukunft neben seiner wirtschafts- und sozialpolitischen Bedeutung eine staatspolitische Aufgabe ersten Ranges. Das dürfen wir auch bei unseren heutigen Beschlüssen und Beratungen nicht außer acht lassen. Oft genug haben die kommunistischen Führer offen erklärt — und wer wüßte das besser als gerade hier die Bevölkerung in West-Berlin —, daß der entscheidende Schlag zur Sowjetisierung Deutschlands, ja ganz Europas getan sei, wenn es gelinge, im Ruhrgebiet festen Fuß zu fassen. Die Bedeutung dieser Feststellung ist gerade hier in Berlin klar, und das ist die allgemeinpolitische Bedeutung der Frage.

Namens der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen richte ich daher die dringende Bitte an dieses Hohe Haus, für die besondere Situation des Bergbaues in diesen entscheidenden Monaten Verständnis zu zeigen und durch Ihre Zustimmung zu dieser Vorlage der Landesregierung den Weg frei zu machen für eine Regelung, die nach unserer Ansicht von entscheidender Bedeutung für die gesamte deutsche Energiepolitik, für die deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik, damit letzten Endes aber auch für die Erhaltung von Freiheit, Wohlstand und Sicherheit in der Bundesrepublik sein wird.

Präsident Kaisen: Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. (D)

Ich möchte hier vom Präsidium folgendes erklären. Der Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen hat uns soeben noch einmal das Gewicht der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Probleme vor Augen geführt. Wir haben durch die Erklärung des Bundesministers Dr. von Merkatz gehört, wie die Fachminister über diese Vorlage urteilen. Ich glaube, wir sollten im Bundesrat Wert darauf legen, daß bei Erledigung solch wichtiger Vorlagen das Gewicht dieser Fragen auf der Regierungsbank dadurch zum Ausdruck kommt, daß die Fachminister hier erscheinen. Denn wir können es uns nicht gestatten, bei einer Tagesordnung von so wichtigen Gesetzen, wie wir sie heute haben — Parteiengesetz, Wehrpflichtgesetz, Mineralölsteuergesetz —, zu verhandeln, wenn die Fachminister nicht da sind. Sie haben bei diesen Verhandlungen anwesend zu sein; das sind wir diesen Gegenständen schuldig. Wir sind mit unserem Bundesminister von Merkatz sehr zufrieden, und das soll kein Vorwurf gegen ihn sein. Wir sind ihm für seine Bemühungen, in der heutigen Sitzung die Gesichtspunkte der beteiligten Bundesressorts darzustellen, zu großem Dank verpflichtet. Aber wir sind es dem Bundesrat und seinem Ansehen schuldig, daß hier die Fachminister zu den entsprechenden Vorlagen ihre Wertung abgeben und zu den einzelnen Problemen Stellung nehmen.

Ich könnte mir vorstellen, daß auf Grund dieser eindringlichen Ausführungen des Ministerpräsidenten Meyers und der Debatte im Bundesrat vielleicht

(A) einmal ein freies Urteil zustande käme, das sich abhebt von der gebundenen Losung, von der wir ausgegangen sind. Das ist doch eigentlich der Sinn der Verhandlungen. Denn hier nur mit gebundener Marschroute zu erscheinen und nach längerer Debatte und mühevollen Überlegungen abzustimmen, ohne noch einmal sein Gewissen zu Rate zu ziehen, das ist etwas, was nicht einreißen darf.

Deswegen betone ich, daß das hier anders werden muß, daß die Fachminister anwesend zu sein haben, damit wir im Für und Wider der Probleme hier über diese Fragen reden und richten können.

Zur Abstimmung steht jetzt der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes. Finanzausschuß und Wirtschaftsausschuß schlagen vor, den Gesetzentwurf aus den aus der Drucksache 307/1/59 unter I ersichtlichen Gründen abzulehnen. Das ist der weitestgehende Antrag, über den ich zunächst abstimmen lassen muß. Wer für die Ablehnung dieses Entwurfs ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — 24 Stimmen. Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes abzulehnen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Bericht über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der Rentenversicherungen (Sozialbericht 1959) (Drucksache 292/59).

(B)

Präsident Kaisen: Berichterstattung entfällt. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat von der Vorlage **Kenntnis genommen** hat.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1959 (Zweites Rentenanpassungsgesetz — 2. RAG) (Drucksache 293/59).

Trittelvitz (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Namen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik darf ich zu seiner Stellungnahme, die Ihnen in der Drucksache 293/1/59 unter II vorliegt, folgenden ausführen.

Der Ausschuß hat sich nach eingehender Beratung entschlossen, die **rückwirkende Anpassung der Bestandsrenten** ab 1. Januar 1959 zu fordern, weil eine ungleiche Behandlung der Neu- und Altrenten nach dem Sinn der Rentenreform, eine lohnbezogene Rente für alle Rentner zu schaffen, eine soziale Ungerechtigkeit bedeuten würde.

Nach § 1272 der Reichsversicherungsordnung sind die laufenden Renten bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage anzupassen, soweit sich diese Anpassung nach wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten und der Finanzlage der Rentenversicherungsträger verantworten läßt. Es besteht kein Zweifel, daß der Wortlaut des Gesetzes dem Gesetzgeber die Möglichkeit gibt, Neu- und Altrenten hinsichtlich der Anpassung unterschiedlich zu behandeln. Ebenso unbestritten dürfte aber auch sein, daß eine unterschiedliche Behandlung der beiden Rentnergruppen dem Grundgedanken der lohngebundenen, d. h. der dynamischen Rente widerspricht. Oder will man ernstlich behaupten, daß diese Lohngebundenheit nur für das Kalenderjahr des Rentenbeginns, nicht aber für die folgenden Jahre vorgesehen sein sollte? Zur Zeit ist es so, daß nur die im Laufe eines Kalenderjahres neu festgesetzten Renten, für die jeweils zum Jahresbeginn die allgemeine Bemessungsgrundlage bekanntgegeben wird, der Lohnentwicklung folgen, daß sie aber bereits vom folgenden Jahr an um etwa 6 v. H. zurückbleiben, weil die Angleichung an die allgemeine Bemessungsgrundlage des folgenden Jahres nicht zum Jahresbeginn, sondern erst ein Jahr später vorgenommen wird. Diese Entwicklung ist sozial ungerecht und sollte vermieden werden.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß Neu- und Altrenten in gleicher Weise und im gleichen Zeitpunkt der Lohnentwicklung angepaßt werden sollten, zumal nach seiner Auffassung zwingende wirtschaftspolitische Bedenken und die Finanzlage der Rentenversicherungsträger dem nicht entgegenstehen. Daß die wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Voraussetzungen für eine Rentenanpassung grundsätzlich gegeben sind, ergibt sich aus dem Sozialbericht 1959, wenn auch die Bundesregierung sich nur für eine Anpassung ab 1. Januar 1960 entschieden hat, um voraussichtliche künftige Rentenanpassungen nicht in Frage zu stellen. Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates muß der gleichen Auffassung gewesen sein, denn er empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die künftige Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherung läßt sich nicht übersehen, weil die versicherungstechnische Bilanz nach dem Stand vom 1. Januar 1959, wie sie § 1383 der Reichsversicherungsordnung vorsieht, noch nicht vorliegt. Unabhängig hiervon muß aber festgestellt werden, daß die derzeitige Finanzlage der Rentenversicherung die Nachzahlung zuläßt. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß noch mehrere Anpassungen möglich sein werden, zumal sich die Lage der Rentenversicherung gegenüber der Vorausschätzung im Sozialbericht 1958 günstiger darstellt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik teilt diese optimistische Beurteilung der Finanzlage, die auf jeden Fall eine rückwirkende Anpassung ab 1. Januar 1959 möglich macht. Das Problem künftiger Anpassungen sollte freilich nach seiner Ansicht erneut eingehend geprüft werden, wenn die versicherungstechnische Bilanz vorliegt. Ich darf hierzu auf die schriftliche Begründung in der Drucksache 293/1/59 II Ziff. 1 verweisen.

(A) Gestatten Sie mir noch einige Worte zum **Antrag des Finanzausschusses auf Ablehnung des Gesetzesentwurfs**, der dem federführenden Ausschuß bei der Beratung der Vorlage noch nicht bekannt war, zu dem er aber mit seinem Votum auf Vorverlegung des Anpassungszeitpunktes indirekt doch schon Stellung genommen hatte.

Der Finanzausschuß begründet seine Ablehnung u. a. mit der unübersichtlichen finanziellen Lage der Rentenversicherungsträger, die es ihm nicht vertretbar erscheinen lasse, derart schwerwiegende Belastungen gesetzlich festzulegen. Dazu darf ich bemerken, daß nach den Angaben im Sozialbericht 1959, deren Richtigkeit meines Wissens von keiner Seite bestritten wurde, die derzeitige Finanzlage durchaus klar im positiven Sinne zu bewerten ist. Die Vorausschätzungen des Sozialberichts 1958 wurden weitgehend bestätigt; teilweise stellt sich die Vermögenslage sogar noch günstiger dar, als sie 1958 angenommen wurde. Unklar ist freilich die künftige Entwicklung der Finanzlage; hier dürfte die erst im Laufe des Jahres 1960 zu erwartende versicherungstechnische Bilanz eine einwandfreie Beurteilung zulassen. Immerhin hat die gegebene Situation die Bundesregierung und auch den Sozialbeirat bewogen, sich für eine Rentenanpassung auszusprechen.

Die Konjunkturlage ist, wie auch vom Finanzausschuß nicht bestritten wird, zur Zeit gut; trotzdem kann nach seiner Ansicht durch die in der Rentenanpassung liegende **Konsumkraftverstärkung** unter Umständen und beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Gefahr für die Stetigkeit der Konjunkturlage heraufbeschworen werden, zumal die Rentenanpassung in diesem Zusammenhang nicht isoliert, sondern nur in Verbindung mit anderen zu erwartenden Sozialmaßnahmen von erheblicher finanzieller Tragweite betrachtet werden darf.

(B) Hierzu muß ich darauf hinweisen, daß die gleichen Bedenken bereits bei der Beratung der Rentenreform und des Ersten Rentenanpassungsgesetzes vorgebracht wurden. Sie haben sich in beiden Fällen als unbegründet erwiesen; der befürchtete Konsumstoß ist ausgeblieben. Eine vorsichtige Beurteilung der Lage sei dem Finanzausschuß durchaus zugestanden; wenn sie aber dazu führt, daß die Anpassung ohne Berücksichtigung der Tatsachen lediglich im Hinblick auf etwaige ungünstige Entwicklungsmöglichkeiten abgelehnt wird, erscheint die Vorsicht übertrieben. Es erhebt sich dann die Frage, ob nach Ansicht des Finanzausschusses überhaupt noch einmal mit einer Rentenanpassung gerechnet werden kann.

Der weitere Änderungsvorschlag des federführenden Ausschusses, der sich auf § 9 Abs. 2 der Vorlage bezieht, dient lediglich der Klarstellung.

Ich darf das Hohe Haus abschließend bitten, den Änderungsvorschlägen des federführenden Ausschusses zuzustimmen und im übrigen gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In

Geldsachen hört bekanntlich die Gemütlichkeit auf. (C) Finanzminister haben nun einmal die unpopuläre Aufgabe, finanzielle Probleme nüchtern zu betrachten, selbst auf die Gefahr hin, als unsozial zu gelten. Das trifft auch für den vorliegenden Fall der Anpassung der Bestandsrenten zu. Denn wir stehen vor der Tatsache, daß die abermalige Anpassung der Bestandsrenten, wodurch finanzielle Mehraufwendungen von insgesamt rund 800 Millionen DM jährlich, davon rund 100 Millionen DM zu Lasten des Bundeshaushalts, entstehen, sowohl volkswirtschaftlich wie finanzwirtschaftlich ein Problem von besonderer Tragweite ist, zumal auch mit einer zusätzlichen Inanspruchnahme des Bundeshaushalts aus Anlaß anderer zu erwartender Sozialmaßnahmen, insbesondere was die Neuregelung der Kriegsofopferversorgung in Höhe von rund 1 Milliarde DM jährlich betrifft, zu rechnen ist. Daher konnte der **Finanzausschuß** nicht ohne weiteres an der Frage vorbeigehen, ob die weitere Anhebung der Renten ab 1. Januar 1960 wirtschaftlich und finanziell tragbar ist.

Der Wille des Gesetzgebers war, die Rentenanpassung, ohne ihr automatischen Charakter zu geben, auf die wirtschaftliche Entwicklung abzustimmen. Die Bundesregierung erklärte hierzu in ihrem ersten Sozialbericht 1958 ausdrücklich folgendes:

Die Ziele der Wirtschaftspolitik, nämlich eine stetige Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines möglichst hohen Beschäftigungsstandes und der Währungsstabilität, sollen durch die Anpassung der Renten nicht beeinträchtigt werden. (D)

In Würdigung der derzeitigen wirtschaftlichen und finanziellen Gegebenheiten steht die Mehrheit des Finanzausschusses, im Gegensatz zum Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und zum Wirtschaftsausschuß, nicht auf dem Standpunkt, daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die konjunkturelle Entwicklung es bereits jetzt rechtfertigt, dem vorliegenden Vorschlag der Bundesregierung stattzugeben. Denn die Bundesregierung macht in ihrem Sozialbericht 1959 bei ihrem Ausblick auf 1959 und 1960 u. a. folgende bemerkenswerte Ausführungen:

Trotz hoher Rationalisierungsinvestitionen in den Vorjahren und kräftig steigender Einfuhren, insbesondere an Fertigwaren, beginnt die Nachfrage allmählich an die Grenzen der Produktionsmöglichkeiten zu stoßen; Spannungen im Angebots-Nachfrage-Verhältnis machen sich zwar nur in vereinzelten Bereichen bemerkbar, jedoch hat sich das Preisklima in jüngster Zeit bereits verschlechtert. Gleichwohl kann nach den bisher vorliegenden Anzeichen für den Rest des Jahres 1959 mit einem im wesentlichen stabilen Preisniveau gerechnet werden. Diese Gewißheit ist für 1960 nicht mehr ohne weiteres gegeben, wenn bei einem Andauern des derzeitigen Expansionstempos der Wirtschaft und weiter zunehmender Arbeitskräfteknappheit

- (A) erneut Lohnforderungen erhoben werden. Kommt nämlich zu der Investitionskonjunktur und hoher Auslandsnachfrage auch noch eine verstärkte Verbrauchsausweitung hinzu, könnte es zu ernsthaften Spannungen zwischen Angebot und Nachfrage und damit zu einem allgemeinen Preisauftrieb kommen. Die Unsicherheit in der Beurteilung der weiteren Entwicklung liegt darin begründet, daß sich noch nicht absehen läßt, ob die Nachfrage der Investoren und des Auslandes in der derzeitigen Höhe von Dauer ist, mit anderen Worten, von welchem Zeitpunkt ab eine rasch wachsende Verbrauchernachfrage ohne schwerwiegende Störungen befriedigt werden kann.

(Hemsath: Tritt der Zeitpunkt überhaupt ein?)

Ein allgemeiner Preisauftrieb aber, wie ihn die Bundesregierung als möglich hinstellt — nebenbei bemerkt kündigen sich auch Forderungen auf Lohn-erhöhungen wieder an —, würde die Aufrechterhaltung der inneren Kaufkraft unserer Währung in Frage stellen. Die Sicherung der Geldwertstabilität aber ist und bleibt in Wahrheit die sozialste aller wirtschaftlichen Leistungen.

Aber auch aus rein finanziellen Gründen hat der Finanzausschuß die ernstesten Bedenken, da die **finanzielle Lage der Rentenversicherungsträger** zur Zeit noch immer unübersichtlich ist. Er stimmt in dieser Hinsicht mit dem Gutachten des Sozialbeirats völlig überein. Die versicherungstechnische Bilanz (B) steht noch immer aus und wird nicht vor Mitte 1960 vorliegen. Der Berichterstatter über das Erste Rentenanpassungsgesetz, Herr Staatsminister Franke, hat aber in seiner Rede am 14. November 1958 im Bundesrat ausdrücklich erklärt:

Ich möchte darauf hinweisen, daß die Entscheidung über künftige weitere Anpassungen der Renten erst beim Vorliegen der versicherungstechnischen Bilanz im Jahre 1959 erfolgen kann.

In der Tat wird erst diese erstmalig zum 1. Januar 1959 aufzustellende versicherungstechnische Bilanz genaue Daten über die finanzielle Lage der Rentenversicherungen für die nächsten Jahre liefern, so daß man erst dann eine sichere Grundlage besitzen wird, um eine im Rahmen auch der übrigen volkswirtschaftlichen Bemessungsgrößen mögliche Rentenanpassung so abstimmen zu können, daß eine für die ganze Volkswirtschaft tragbare Entwicklung gesichert bleibt und letzten Endes eine auf der Bundesgarantie beruhende Mehrbelastung des Bundeshaushalts möglichst vermieden wird.

Wenn sich trotz dieser gegenwärtigen, aus dem Fehlen der versicherungstechnischen Bilanz sich ergebenden unsicheren Lage der **Sozialbeirat** mit einer knappen Mehrheit von sechs der insgesamt zehn Stimmen zu einer Bejahung der Regierungsvorlage durchgerungen hat, so vermag der Finanzausschuß diesem Standpunkt des Sozialbeirats im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beizutreten und empfiehlt daher dem Hohen Hause, die Vorlage abzulehnen. Sollte der Bundesrat dennoch der Vorlage der Bun-

desregierung zustimmen — woran wohl nicht zu (C) zweifeln ist —, so wäre in Übereinstimmung mit der Bundesregierung auf jeden Fall die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagene Rückbeziehung der Rentenanpassung auf den 1. Januar 1959 abzulehnen.

Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Herren! Drei Ausschüsse dieses Hohen Hauses haben sich mit der Frage befaßt, ob eine Rentenanpassung möglich sei und in welchem Umfange sie zu erfolgen habe. Alle drei Ausschüsse sind zu verschiedenen Ergebnissen gekommen. Wahrscheinlich liegt die Wahrheit in der Mitte, was in diesem Falle vielleicht heißt: bei dem Vorschlag der Bundesregierung.

Ich darf es mir ersparen, auf die einzelnen konjunkturpolitischen und sozialen Fragen und auf die wirtschaftlichen Zusammenhänge einzugehen, die hier soeben erörtert worden sind, weil wir das alles in unserem Bericht ausführlich begründet und dargelegt haben. Nach unserer Meinung kann man sich aus diesen Unterlagen ein umfassendes Urteil über die Lage bilden.

Zu den vorliegenden Anträgen darf ich nur drei kurze Bemerkungen machen.

Erstens: Es steht außer Zweifel, daß die Bundesregierung und der Gesetzgeber gewollt haben, daß die Bestandsrenten und die Zugangsrenten verschieden behandelt werden. Die **Zugangsrenten** richten sich danach, ob sich die Bemessungsgrundlagen verändern, die sich nach dem allgemeinen Lohnneinkommen und nach anderen konjunktur- und wirtschaftspolitischen Daten richten. Verändern sie sich, dann ändern sich automatisch die Rentenhöhen der neu zugehenden Renten. Die **Bestandsrenten** dagegen ändern sich nur dann, wenn der Gesetzgeber so beschließt. Daher sind eindeutig **zwei verschiedene Verfahren** vorgesehen. (D)

Zweitens ist die Frage zu entscheiden, ob man diesmal eine Rentenanpassung vornehmen kann. Das ist sehr wohl möglich. Allerdings kann nicht dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik Ihres Hohen Hauses gefolgt werden, eine **rückwirkende Anpassung** vorzunehmen. Denn nach Meinung der Bundesregierung müßte dann auf die Vermögen der Sozialversicherungsträger zurückgegriffen werden, was sicherlich nicht günstig ist. Dabei ist die Frage, ob man in der Sozialversicherung überhaupt rückwirkende Leistungen gewähren soll und ob das eine gute Sozialpolitik ist, noch nicht erörtert und noch nicht entschieden.

Schließlich ist auf die Frage, die der Finanzausschuß aufgeworfen hat, vom Standpunkt der Bundesregierung aus zu sagen, daß auch bisher **nicht automatisch angepaßt** worden ist. In Zukunft muß der Gesetzgeber jedes Jahr prüfen, ob er eine Anpassung vornehmen kann. Die Entscheidungen, die vorher getroffen worden sind, präjudizieren in keiner Weise das, was in Zukunft jeweils für den Rentenbestand festzulegen sein wird. Auch bisher

(A) hat der Gesetzgeber die Renten mit einer jährlichen Verzögerung angepaßt. Ein automatischer Zusammenhang besteht nicht und wird bei richtiger Anwendung des Gesetzes auch in Zukunft nicht bestehen.

Daher bittet die Bundesregierung, ihrem Vorschlag die Zustimmung nicht zu versagen.

Präsident Kaisen: Wir kommen zur Abstimmung.

Der Finanzausschuß empfiehlt, den Gesetzentwurf aus den in der Drucksache 293/1/59 unter I aufgeführten Gründen abzulehnen. Wer dem folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Die Empfehlung des Finanzausschusses ist abgelehnt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, die in der genannten Drucksache unter II aufgeführten Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit.

Dann liegt der Antrag des Wirtschaftsausschusses vor, der empfiehlt, gegen die Regierungsvorlage keine Einwendungen zu erheben. Wer diesem Antrag folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen den Entwurf eines **Zweiten Renten Anpassungsgesetzes keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat schließt sich **der Auffassung** der Bundesregierung an, **daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Wegen des engen Sachzusammenhanges darf ich die beiden nächsten Punkte der Tagesordnung zur gemeinsamen Beratung aufrufen, nämlich Punkt 10:

Entwurf eines Gesetzes zur Einfügung eines Artikels über die Luftverkehrsverwaltung in das Grundgesetz (Drucksache 301/59)

und Punkt 11:

Entwurf eines Gesetzes über Zuständigkeiten in der Luftverkehrsverwaltung (Drucksache 302/59).

Dr. Schedl (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Vor Ihnen liegen zwei Gesetzentwürfe, die wegen ihrer grundsätzlichen Problematik besondere Beachtung verdienen. Beide Entwürfe behandeln die Frage der zukünftigen Einordnung der Luftverkehrsverwaltung in die Verwaltung von Bund und Ländern. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes geht von der Überlegung aus, daß die Luftverkehrsverwaltung eine überregionale und übernationale Angelegenheit sein müsse, für die grundsätzlich der Bund zuständig sei. Demnach bestimmt der vom Bundeskabinett verabschiedete Gesetzentwurf, daß die Luftverkehrsverwaltung grundsätzlich Angelegenheit des Bundes sein soll und lediglich einzelne Aufgaben den Ländern auftragsweise übertragen werden können.

Diese Argumentation der Bundesregierung mag^(C) auf den ersten Blick bestechend erscheinen; bei näherer Betrachtung und Prüfung kann ihr aber nicht gefolgt werden. Zweifellos gibt es auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung Fragen, die einer zentralen Zuständigkeit bedürfen. Ich darf in diesem Zusammenhang nur an die Aufgaben erinnern, die seit Jahren von der Bundesanstalt für Flugsicherung und dem Bundesluftfahrtamt zentral für das Bundesgebiet erledigt werden. Ich darf weiter auf die Genehmigung von Fluglinien hinweisen, die der Bund im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden erteilt.

Das zwischen Bund und Ländern im Jahre 1952 geschlossene Verwaltungsabkommen enthält außerdem eine Reihe von Aufgaben überregionaler Art, für die der Bundesminister für Verkehr zuständig ist. Die Mehrzahl der Aufgaben auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung ist jedoch nicht überregionaler Art und wird daher heute von den Ländern ausgeführt. Es handelt sich dabei z. B. um die Erteilung von Luftfahrerscheinen, um die Genehmigung und Aufsicht von Luftfahrtunternehmen, um die Genehmigung von Flughäfen, Landeplätzen und Segelfluggelände. Teilweise werden diese Aufgaben im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr durchgeführt werden.

Es ergibt sich also, daß für die Grundkonzeption des Bundes, für die von ihm angestrebte Änderung des Grundgesetzes die tatsächlichen Voraussetzungen weitgehend fehlen. Für eine so bedeutsame Änderung der Verfassung könnte man aber nur eintreten, wenn diese unvermeidlich und unerlässlich^(D) notwendig ist.

Man wird bei der Prüfung des vorliegenden Entwurfs von dem Grundsatz ausgehen müssen, daß die **Zuständigkeit auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung grundsätzlich bei den Ländern** liegt und daß der Bund lediglich für die überregionalen Aufgaben zuständig ist. Die Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder in Kiel am 19. und 20. Juni dieses Jahres hat, von dieser Überlegung ausgehend, vorgeschlagen, es grundsätzlich bei der landeseigenen Verwaltung zu belassen und lediglich überregionale Aufgaben in bundeseigene Verwaltung zu nehmen oder von den Ländern im Auftrag des Bundes ausführen zu lassen. Diesem Weg ist gegenüber dem Vorschlag der Bundesregierung aus den dargelegten Gründen der Vorzug zu geben. Gesetzestehnisch hat es zudem den Vorzug, daß das Zuständigkeitsgesetz sich darauf beschränken kann, die zentralen Aufgaben des Bundes auszuführen, da ein umfangreicher Katalog der regionalen Aufgaben der Länder, wie im Entwurf der Bundesregierung vorgesehen, nicht erforderlich ist.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Soviel zu den Fragen der Änderung des Grundgesetzes. Ich hoffe, Sie sind mir nicht übermäßig böse, wenn ich glaube, daß zu dem nächsten Punkt der Tagesordnung, nämlich zu dem **Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeit der Luftverkehrsverwaltung**, im Hinblick auf die vorgeschrittene Zeit und die noch vor uns liegende Tagesordnung von einer Berichterstattung abgesehen wird.

(A) Ich möchte Ihnen abschließend vorschlagen, den Empfehlungen der Ausschüsse zuzustimmen, und zwar zu den beiden Gesetzentwürfen nach Maßgaben der Drucksachen 301/59 und 302/59. Ferner bitte ich festzustellen, daß der Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeit der Luftverkehrsverwaltung nach Ansicht des Bundesrates seiner Zustimmung bedarf.

Mit Zustimmung des Herrn Präsidenten darf ich für das Land Bayern noch anfügen, daß wir im Sinne der Ausschlußempfehlung stimmen, uns aber vorbehalten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Einzelheiten des Luftverwaltungsgesetzes zu überprüfen.

Dr. Selermann, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach Art. 73 Nr. 6 GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über den Luftverkehr. Das Grundgesetz regelt jedoch nicht die Luftverkehrsverwaltung, weil die zivile Luftfahrt nach Art. 2 Buchst. b des Besatzungsstatuts vom 10. April 1949 zum ausschließlichen Vorbehaltsgebiet der Besatzungsmächte gehörte, das Grundgesetz über eine deutsche Luftverkehrsverwaltung also gar nichts aussagen konnte.

Nach der heutigen Berichterstattung zu den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzen über die Luftverkehrsverwaltung stimmen nun Länder und Bund darin überein, daß dieses Schweigen des Grundgesetzes nicht länger vertretbar ist. Mit anderen Worten: es besteht also ein Einvernehmen darüber, daß die im Grundgesetz vorhandene Lücke durch **Neuregelung der Luftverkehrsverwaltung** geschlossen werden muß.

Die Vorschläge der Ausschüsse dieses Hohen Hauses und des Bundes für die Art der Neuregelung weichen allerdings, wie Sie soeben gehört haben, ganz entscheidend voneinander ab. Während die Ausschüsse von dem Grundsatz einer Landeszuständigkeit ausgehen und nur die Möglichkeit schaffen wollen, dem Bund durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates einzelne Aufgaben zu übertragen, hält die Bundesregierung eine bundeseigene Verwaltung und daneben eine Bundesauftragsverwaltung für unerlässlich.

Nach Ansicht der Bundesregierung sind für die Entscheidung der Frage, wie die Luftverkehrsverwaltung geregelt werden sollte, drei Gesichtspunkte maßgebend, die sich aus der Beantwortung folgender Fragen ergeben:

1. Wie hat das Grundgesetz verwandte Gebiete bereits geregelt?

2. Ist der Schwerpunkt des Luftverkehrs überregional oder regional?

3. Wo liegt heute schon der Schwerpunkt der Luftverkehrsverwaltung?

Zu dem ersten Punkt, meine Damen und Herren, folgendes. Das **Grundgesetz** hat, wie Sie wissen, für die Verwaltung der Bundeseisenbahnen, der Bundespost und der Bundeswasserstraßen eine bundeseigene Verwaltung vorgesehen, ebenso im Grundsatz für die Verwaltungen der See- und Binnen-

schifffahrt, hier mit der Maßgabe, daß die Aufgaben (C) des Bundes durch einfaches Gesetz festzulegen sind. Das ist inzwischen geschehen. Für die Verwaltung der Bundesautobahnen und Bundesstraßen ist die Bundesauftragsverwaltung vorgeschrieben. Das Grundgesetz trägt den Eigenschaften dieser Verwaltungen, die entweder in der Weite oder in der Schnelligkeit ihres Verkehrs oder in beidem begründet liegen, also dadurch Rechnung, daß es die **Zuständigkeit des Bundes** unmittelbar oder im Prinzip bejaht. Bei dieser Sachlage darf man wohl sagen, daß eine bundeseigene Luftfahrtverwaltung im Sinne des Grundgesetzes liegen würde.

Die zweite Frage, ob der **Luftverkehr** überwiegend überregional oder regional ist, bereitet ebenfalls keine Schwierigkeiten. Das Schwergewicht des Luftverkehrs bildet der Linienverkehr, der in der Mehrzahl aller Fälle die Grenzen der Bundesrepublik und in jedem Falle die Grenzen mehrerer Bundesländer überschreitet, d. h. **verfassungsrechtlich** gesehen **überregional** ist. Das gleiche gilt im wesentlichen auch für den Gelegenheitsverkehr. Der rein regionale Gelegenheitsverkehr innerhalb eines Landes fällt demgegenüber kaum ins Gewicht. Von den in der Bundesrepublik genehmigten 31 Luftfahrtunternehmen betreiben zur Zeit nur sechs einen derart örtlich beschränkten Verkehr. Die Natur des Luftverkehrs und die technische Vervollkommenung des Geräts treiben diese Entwicklung zur Weiträumigkeit von Jahr zu Jahr stärker voran. Schon heute erkennen z. B. die Staaten des westlichen Europas, daß ihre Gebiete zu klein, ihre Grenzen zu eng sind, um die verwaltungsmäßigen Aufgaben des modernen Luftverkehrs zu meistern. (D) Allenthalben sind deshalb bereits Bestrebungen im Gange mit dem Ziel, größere Verwaltungsräume und supranationale oder zwischenstaatliche Verwaltungseinrichtungen zu schaffen. Das gilt zwar im besonderen Maße, aber keineswegs allein für das Gebiet der Flugsicherung, wo die Verwaltungen der Zivil- und der Militärluftfahrt schon im Rahmen der NATO international zusammenwirken und wo sich ein noch engerer Zusammenschluß zu einer europäischen Flugsicherungsbehörde anbahnt.

Bei der Beantwortung der dritten Frage schließlich, bei wem heute schon der **Schwerpunkt der Luftverkehrsverwaltung** liegt, kann von den Zuständigkeiten ausgegangen werden, die der **Bund** bei der zur Zeit bestehenden Mischverwaltung bereits ausübt und die ihm die Ausschüsse des Bundesrats auch in Zukunft überlassen wollen. Schon eine flüchtige Überprüfung läßt erkennen — und ich stimme insoweit nicht mit meinem Herrn Vordredner überein —, daß dem Bund die wichtigsten Zuständigkeiten auf den Gebieten der personellen Erlaubnisse, der Genehmigung von Flugplätzen, von Luftfahrtunternehmen und -veranstaltungen zufallen. Sie vermehren sich noch um das Gebiet der Flugsicherung, d. h. der Kontrolle und Bewegungslenkung der Luftfahrzeuge in der Luft und am Boden nach dem Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 sowie um das Gebiet der Zulassung und Kontrolle des Luftfahrtgeräts nach dem Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt vom 30. November 1954.

(A) Ferner gehören nach Art. 32 GG zum Bund auch alle diejenigen Verwaltungszuständigkeiten, die sich auf einen Verkehr mit dem Ausland erstrecken, also vor allem die Genehmigung der Ein- und Ausflüge und der Abschluß multilateraler und bilateraler Staatsverträge und Verwaltungsabkommen zur Regelung des Luftverkehrs. Diese Verwaltungszuständigkeiten des Bundes überwiegen die danach noch den Ländern verbleibenden Zuständigkeiten sowohl quantitativ als auch qualitativ. Dabei ist zusätzlich zu beachten, daß die Länder selbst bei den Genehmigungen, die mit der Anlegung und dem Betrieb von Flugplätzen in Zusammenhang stehen und die die Ausschüsse den Ländern vorbehalten wollen, nur auf Grund eines technischen Gutachtens der Bundesanstalt für Flugsicherung tätig werden können.

Alle entscheidenden Gesichtspunkte, nämlich der Geist des Grundgesetzes, der internationale und überregionale Charakter des Luftverkehrs und die tatsächliche Verwaltungsverteilung sprechen also für eine **grundsätzliche Zuständigkeit des Bundes**. Obwohl danach eine bundeseigene Verwaltung den Belangen des Luftverkehrs voll gerecht werden würde, hat die Bundesregierung in ihren Vorschlägen von einer solchen Regelung im Interesse der fruchtbringenden Zusammenarbeit zwischen Ländern und Bund, auf die wir besonders auf dem Verkehrsgebiet Wert legen, Abstand genommen und in den vorliegenden Gesetzentwürfen eine vermittelnde Lösung vorgeschlagen, die neben einer **bundeseigenen Verwaltung eine Bundesauftragsverwaltung der Länder** vorsieht. Sie hat den besonderen Vorteil, daß jede Trennung der Verwaltung, die für die Sache nur von Nachteil sein könnte, vermieden wird und das bisherige Zusammenwirken zwischen Ländern und Bund ohne Änderung des Verwaltungsaufbaus und ohne neue Kosten fortgesetzt werden kann.

(B)

Die Bundesregierung wäre daher dankbar, wenn sich der Bundesrat entschließen würde, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zuzustimmen. Sie bittet dabei zu berücksichtigen, daß es sich um die erstmalige gesetzliche Regelung eines Verwaltungszweiges handelt, daß es also nicht darum geht, den Ländern Zuständigkeiten zu nehmen, die ihnen das Grundgesetz zugewiesen hätte. Sie bittet ferner, nicht zu übersehen, daß nicht eine politische, sondern eine technische Verwaltung zur Diskussion steht, und zwar eine Verwaltung, die in allen luftverkehrstreibenden Staaten der Welt, vor allem aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs, zentral geführt wird.

Dr. Zinn (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben soeben eine umfassende Vorlesung über die Aufgaben, den Umfang und die Bedeutung des Flugverkehrs gehört. Der Herr Vertreter der Bundesregierung hat darzulegen versucht, daß die von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung des Grundgesetzes dem Geist des Grundgesetzes entspreche.

Ich bin umgekehrt der Auffassung, daß die von (C) der Bundesregierung vorgeschlagene Verfassungsänderung mit dem Geist und der Struktur des Grundgesetzes nicht vereinbar ist. Wir haben uns nur zu überlegen, wie wir auf praktische Weise das Grundgesetz 'korrigieren' können, um der Lebenswirklichkeit Rechnung zu tragen. Das geschieht nach meiner Meinung in ausreichendem Umfang durch den Vorschlag, den die drei Ausschüsse — Rechtsausschuß, Ausschuß für Innere Angelegenheiten und Ausschuß für Verkehr und Post — hier gemacht haben.

Ich möchte aber, da wir die beiden Tagesordnungspunkte 10 und 11 zusammen behandeln, auf folgendes hinweisen. Wenn sich der Bundesrat den Vorschlag der drei Ausschüsse auf Einfügung eines Artikels 87c in dem engeren Sinne zu eigen macht, dann muß damit meines Erachtens der Vorschlag der Bundesregierung über ein Ausführungsgesetz abgelehnt werden.

Der Ausschuß für Verkehr und Post hat zwar versucht, den Entwurf eines Ausführungsgesetzes der nunmehr vom Rechts- und vom Innenausschuß vorgeschlagenen Änderung des Grundgesetzes anzupassen, aber dieser Versuch ist nicht ganz gelungen. Zwar macht der Ausschuß für Verkehr und Post sich die grundsätzliche Auffassung zu eigen, daß Zuständigkeiten auf den Bund nur dann übergehen sollen, wenn dies ausdrücklich durch ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt ist. Aber im einzelnen bestehen gegen diesen Vorschlag des Verkehrsausschusses Bedenken.

(D) Er sieht nämlich z. B. in § 31 vor, daß Verwaltungszuständigkeiten auf den Bund durch Rechtsverordnung übertragen werden können. Eine Rechtsverordnung ist aber kein förmliches Bundesgesetz. Daher deckt sich der Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post, mit dem er das Ausführungsgesetz ändern will, nicht ganz mit der von dem Innen- und dem Rechtsausschuß vorgeschlagenen Verfassungsänderung. Ich würde deshalb empfehlen, es heute bei der Ablehnung des Ausführungsgesetzes, das die Bundesregierung vorgelegt hat, zu belassen, im übrigen aber dem Gegenvorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post, weil er im Augenblick noch als verfrüht anzusehen ist, nicht zuzustimmen, sondern die Sache einer späteren gesetzlichen Regelung und einer Überarbeitung vorzubehalten.

Präsident Kalsen: Wir kommen jetzt zur Abstimmung über **Punkt 10**.

Es liegen Ihnen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 301/1/59, die eine Neufassung des Gesetzentwurfs enthält. Wer diesen Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat zu dem **Entwurf eines Gesetzes zur Einfügung eines Artikels über die Luftverkehrsverwaltung in das Grundgesetz** die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG **beschlossen**.

- (A) Zu **Punkt 11** wird die Ablehnung des Gesetzentwurfs über Zuständigkeiten in der Luftverkehrsverwaltung beantragt.

(Zuruf: Zurückstellung!)

Wer ist für den Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post?

(Dr. Meyers: Darf ich um getrennte Abstimmung zu Nr. 12 bitten!)

— Wer dem Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post mit Ausnahme von Nr. 12 zustimmen will, dem bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer der Nr. 12 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über Zuständigkeiten in der Luftverkehrsverwaltung die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (Drucksache 323/59).

- Eine Berichterstattung erfolgt nicht. Falls keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, hinsichtlich des vorliegenden Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (Bundes-Polizeibeamtengesetz — BPolBG) (Drucksache 310/59).

Keine Berichterstattung! Die Empfehlungen der Ausschüsse und ein Antrag des Landes Niedersachsen liegen in den Drucksachen 310/1/59 und 310/2/59 vor. Über die Empfehlungen unter I der Drucksache und den Antrag müßte noch abgestimmt werden.

(Zuruf: 1 und 2 getrennt von 3!)

Wer der Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Angenommen!

Dann die Empfehlung des Landes Niedersachsen!

(Bennemann: Niedersachsen verzichtet auf eine Begründung, weil der Antrag schriftlich begründet ist!)

— Nicht angenommen!

Ziff. 3 der Drucksache 310/1/59! — Abgelehnt!

Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf die angenomme-

nen **Änderungen vorzuschlagen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz zur Bereinigung des Bundesrecht gewordenen ehemaligen bayerischen Landesrechts (Drucksache 324/59).

Auf Berichterstattung wird verzichtet. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz zum Abkommen vom 23. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern (Drucksache 325/59).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Gesetz zum Abkommen vom 18. November 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer (Drucksache 326/59).

Berichterstattung ist auch hier nicht erforderlich. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Abwicklung der Kriegsgesellschaften (Drucksache 283/59).

Keine Berichterstattung!

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf die aus der Drucksache 283/1/59 ersichtliche Ergänzung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

Wer der Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 283/1/59 unter I zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben

(A) angenommene Änderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen vom 7. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen (Drucksache 284/59).

Eine Berichterstattung erfolgt nicht.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. — Widerspruch erhebt sich nicht. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist im übrigen der Auffassung, daß das Gesetz, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Berichtigungsprotokoll vom 1. Juli 1955 zu dem Abkommen über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife (Drucksache 308/59).

(B)

Berichterstattung entfällt. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. — Widerspruch erfolgt nicht. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 18. Mai 1956 über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr (Drucksache 285/59).

Berichterstattung erfolgt nicht. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. — Widerspruch erfolgt nicht. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist im übrigen der Auffassung, daß das Gesetz, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zollabkommen vom 15. Januar 1958 über die zur Ausbesserung von EUROP-Wagen verwendeten Ersatzteile (Drucksache 286/59).

(C) Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. — Kein Widerspruch! Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Drucksache 287/59).

Eine Berichterstattung erfolgt nicht. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf so, wie aus der Drucksache 287/1/59 unter I ersichtlich, Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Über die Empfehlung des Rechtsausschusses muß abgestimmt werden. — Das Haus ist einverstanden.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG entsprechend beschlossen. Der Bundesrat ist im übrigen der Auffassung, daß das Gesetz, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 23 der Tagesordnung:

(D) Dreizehnte Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Endgültige Verwaltungsabgabe) (Drucksache 291/59).

Berichterstattung entfällt. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Achte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Germaniumabfälle usw.) (Drucksache 316/59).

Keine Berichterstattung! Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben. — Widerspruch erfolgt nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 so beschlossen hat.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1957 (Drucksache 264/59).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, die über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83

(A) der Reichshaushaltsordnung **nachträglich zu genehmigen**. Die Genehmigung soll vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung über die Bemerkungen des Bundesrechnungshofs erfolgen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Verkauf eines Teils des bundeseigenen ehem. Marineartillerie-Arsenals in Wahlstedt, Krs. Segeberg (Drucksache 266/59).

Eine Berichterstattung erfolgt nicht. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Verkauf gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 4 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1959 **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Veräußerung der im Eigentum des Bundes stehenden Aktien der Metallwerke Unterweser AG, Nordenham, an die Preußische Bergwerks- und Hütten Aktiengesellschaft (Preussag) (Drucksache 270/59).

Keine Berichterstattung! Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung der Aktien gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung **zuzustimmen**. — Kein Widerspruch; es ist so **beschlossen**.

(B) Punkt 28 der Tagesordnung:

Veräußerung der Beteiligung des Bundes an der Südwestdeutsche Ferngas Aktiengesellschaft (SWG) (Drucksache 271/59).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung der Aktien gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist so **beschlossen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Überlassung junger Anteile an wirtschaftlichen Unternehmungen an andere Bezieher als den Bund; hier: Kapitalbeteiligung des Landes Berlin an der Gemeinnützigen Wohnungsbau-AG Groß-Berlin (Gewobag) (Drucksache 297/59).

Keine Berichterstattung! Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen schlagen dem Bundesrat vor, der Überlassung junger Anteile an das Land Berlin gemäß § 47 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung **zuzustimmen**. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz (Drucksache 313/59).

Eine Berichterstattung erfolgt nicht. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 313/1/59 vor. Ich darf wohl annehmen, daß der Bundesrat bereit ist, diese Empfehlungen im ganzen anzunehmen.

(Widerspruch. — Zuruf: Ziff. 2 und 3 getrennt!)

Wer Ziff. 1 annehmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Abgelehnt!

Ziff. 3 — Auch abgelehnt!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes in den Dienststellen der Deutschen Bundesbahn im Ausland (Drucksache 262/59).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Ich höre keine Einwendungen. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit (Bau-StatGes) (Drucksache 299/59).

Berichterstattung erfolgt nicht.

Wir kommen zur Abstimmung über die vorliegenden Empfehlungen.

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen): Wir werden uns bei den nächsten Gesetzen großenteils der Ablehnung befleißigen, um den statistischen Wahn etwas einzudämmen!

Präsident Kaisen: Wir stimmen ab über die Entschließung des federführenden Ausschusses unter II der Drucksache 299/1/59. — Angenommen!

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die Empfehlungen unter III.

(Bennemann: Ich bitte um getrennte Abstimmung!)

Ziff. 1! — Abgelehnt!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3a! — Abgelehnt!

Ziff. 3b! — Abgelehnt!

Ziff. 4 entfällt durch die Ablehnung von Ziff. 1.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem vorliegenden Entwurf mit der soeben angenommenen Änderung Stellung zu

(A) **nehmen** und die vorgelegte **Entschleßung zu fassen**. Im **übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (HwGStatG) (Drucksache 303/59).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen vor auf Drucksache 303/1/59.

(Bennemann: Ich bitte um getrennte Abstimmung nach den römischen Ziffern!)

Ziff. I. — Abgelehnt!

(Zuruf: Ich bitte um Wiederholung der Abstimmung!)

— Ich lasse nochmals abstimmen. Ziff. II — Abgelehnt!

II Ziff. 1. Angenommen!

Ziff. 2. — Ebenfalls angenommen!

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und im **übrigen keine Einwendungen** zu erheben.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte (Drucksache 305/59).

(B) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen vor. Ich lasse abstimmen über Ziff. 1 der Drucksache 305/1/59. — Angenommen!

Ziff. 2. — Ebenfalls angenommen!

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und im **übrigen keine Einwendungen** zu erheben.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Verordnung über eine Zusatzerhebung zur Wohnungsstatistik 1956/57 (Drucksache 268/59).

Eine Abstimmung muß erfolgen wegen der Ziffern I und II der Drucksache.

Ziff. III! — Angenommen! Damit ist Ziff. I erledigt.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang in der Industrie (Drucksache 263/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Wir haben abzustimmen über die Empfehlungen (C) der Ausschüsse auf Drucksache 263/1/59.

Ziff. 11 — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 2.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Verordnung über die Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft (Drucksache 290/59).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen auf Drucksache 290/1/59 vor.

(Zuruf: Bitte um getrennte Abstimmung!)

Ziff. 1, Empfehlung des Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses, der Vorlage unverändert zuzustimmen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 2, Änderungsvorschlag des Innenausschusses! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Benennung von Vertretern der Länder für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt (Drucksache 274/59).

Die Empfehlung der Ausschüsse liegt in Drucksache 274/1/59 vor. Einwendungen werden nicht erhoben. (D)

Danach hat der Bundesrat gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung der Deutschen Pfandbriefanstalt **beschlossen**, an Stelle des Niedersächsischen Sozialministers, Herrn Dr. Georg Diederichs, den Niedersächsischen Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte, Herrn Erich **Schellhaus**, mit Wirkung vom 1. Juli 1959 für den Rest der Amtszeit als Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Pfandbriefanstalt **zu benennen**.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 275/59 und Drucksache 318/59).

Die Empfehlung der Ausschüsse liegt Ihnen vor. Einwendungen werden nicht erhoben.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau **beschlossen** hat, zu Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau den Niedersächsischen Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte, Herrn Erich **Schellhaus**, mit Wirkung vom 1. Juli 1959 für den Rest der Amtszeit an Stelle des Niedersächsischen Sozialministers, Herrn Dr. Georg Diederichs, zu bestellen, und die Herren Minister **Dr. Lauscher**, Nordrhein-Westfalen sowie Minister **Schellhaus**, Niedersachsen mit Wirkung vom 1. Januar 1960 an wieder zu **bestellen**.

(A) Punkt 40 der Tagesordnung:

Bestellung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank in Bad Godesberg (Drucksache 269/59).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Bundesrat hat **beschlossen**, an Stelle des Herrn Staatssekretärs a. D. von Grolman zum Mitglied des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank in Bad Godesberg gemäß § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank Herrn **Staatssekretär Gossing** vom Niedersächsischen Ministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte **zu bestellen**.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Benennung eines Vertreters der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 194/59).

Eine Berichterstattung entfällt.

Entsprechend dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Bundesrat, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **Dr. Wendelin Freienstein**, Staatssekretär im Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, anstelle des verstorbenen Staatssekretärs Thiel als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung **vorzuschlagen**. — Da sich kein Widerspruch erhebt, darf ich

(B) feststellen, daß der Bundesrat demgemäß **beschlossen** hat.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 3. Oktober 1957 des Weltpostvereins (Drucksache 296/59).

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Die Punkte 43 und 44 sind von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 45 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung und der Sachkunde zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen (Drucksache 289/59).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Ich höre keine Einwendungen. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 46 der Tagesordnung:

Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn nebst Wirtschaftsplan für die Sonderrechnung der Bundesbahndirektion Saarbrücken für das Geschäftsjahr 1959 (Drucksache 278/59).

Keine Berichterstattung! Entsprechend der übereinstimmenden Empfehlung der Ausschüsse stelle ich fest, daß der Bundesrat von dem Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn nebst Wirtschaftsplan für die Sonderrechnung der Bundesbahndirektion Saarbrücken für das Geschäftsjahr 1959 gemäß § 30 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes **Kenntnis genommen** hat.

Punkt 47 der Tagesordnung:

1. und 2. Nachtrag zum Voranschlag der Deutschen Bundespost für 1959 (Drucksache 295/59)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. — Hierzu wird vom Land Nordrhein-Westfalen eine Entschließung vorgelegt, die Ministerpräsident Dr. Meyers kurz begründen wird.

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Entschuldigen Sie, wenn ich Sie trotz der vorgerückten Zeit noch etwas aufhalten muß.

Der Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost hat einen ersten Nachtrag zum Voranschlag für das Rechnungsjahr 1959 festgestellt. Dieser Nachtrag wird jetzt dem Bundesrat zugeleitet und ist von uns zur Kenntnis zu nehmen. Würden wir ihn aber ohne irgendeine Bemerkung zur Kenntnis nehmen, würde uns das sicherlich in dem Sinne ausgelegt werden, daß derjenige, der schweigt, zustimmt.

In dem Nachtrag heißt es unter Kapitel IV Titel 2: (D)

1. Zu dem bisherigen Haushaltsansatz von 648 Millionen DM für „sächliche Kosten für Erneuerung und Erweiterung der Fernmeldeanlagen“ treten für 1959 hinzu 420 000 DM.

2. Für den Aufbau des Fernseh-Rundfunk-Sendernetzes im Bereich IV sind Vorausbestellungen für das folgende Rechnungsjahr bis zu 33,5 Millionen DM zulässig.

Damit wird dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen eine Bindungsermächtigung gegeben, für den **Aufbau des Fernseh-Rundfunk-Sendernetzes zur Ausstrahlung eines zweiten Fernsehprogramms** die notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Die Erläuterungen ergeben, für welche Zwecke die Erhöhung des Haushaltsansatzes und die Bindungsermächtigung bestimmt ist. Dort heißt es, daß die Mittel für den Aufbau des Fernseh-Rundfunk-Sendernetzes im Bereich IV für die Ausstrahlung eines zweiten Fernsehprogramms bestimmt sind. Dieses Sendernetz soll in zwei Baustufen erstellt werden. Die erste Baustufe soll im Laufe des Rechnungsjahrs 1960 betriebsbereit sein. Die zweite Baustufe soll unmittelbar im Anschluß der ersten Baustufe fertig werden. Sie soll schätzungsweise 18 Sender und das dazugehörige Material umfassen. Hierfür werden voraussichtlich weitere 30 Millionen DM aufzuwenden sein.

Im Kapitel XI Titel 2 wird für Neubauten zum gleichen Zweck eine Bindungsermächtigung bis zu 2 Millionen DM und in Kapitel XII Titel 2 zur Er-

(A) richtung von Hilfsbetrieben und Hilfseinrichtungen eine Bindungsermächtigung bis zu 700 000 DM erteilt.

Diese Nachträge laufen darauf hinaus, daß mit der Errichtung einer bundeseigenen Fernsehstrahlerkette für das zweite Programm bereits zu einem Zeitpunkt begonnen werden soll, zu dem die Gesetzgebungsorgane des Bundes über das **Bundesrundfunkgesetz** noch nicht entschieden haben. Der Entscheidung der Gesetzgebungsorgane des Bundes wird dadurch in einer Weise vorgegriffen, daß vollendete Tatsachen geschaffen werden, die offensichtlich dazu dienen sollen, Bundestag und Bundesrat bei ihren Entscheidungen zu beeinflussen.

Aus diesen Gründen hat das Land Nordrhein-Westfalen den Ihnen vorliegenden Entwurf einer **Erklärung des Bundesrates** eingebracht. Ich bitte Sie, ihm zuzustimmen, bitte aber im Interesse der Sache um allseitige Zustimmung.

Die EntschlieÙung hat folgenden Wortlaut:

Der Bundesrat nimmt mit Befremden davon Kenntnis, daß die Erhöhung des Haushaltsanschlages zu Kapitel IV 2 und die im Zusammenhang hiermit erteilten Bindungsermächtigungen für den Aufbau des Fernseh-Rundfunksendernetzes im Bereich IV für die Ausgestaltung eines zweiten Fernsehprogramms bestimmt sind.

(B) Gegen diese Maßnahmen und Pläne legt der Bundesrat Verwahrung ein, weil sie in das Recht der Länder und in den Status der nach Landesrecht berechtigten Rundfunkanstalten eingreifen. Die Inanspruchnahme von Mitteln der Deutschen Bundespost zur Errichtung einer bundeseigenen Fernsehstrahlerkette ist um so weniger zu verantworten, als die bestehenden Rundfunkanstalten bereit und weitgehend befaßt sind, aus eigenen Mitteln die Einrichtungen zu schaffen, die durch die Deutsche Bundespost unter verhältnismäßig höheren Aufwendungen in Angriff genommen werden.

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Hohes Haus! Die Bundesregierung kann sich in einem solchen Fall trotz der vorgerückten Stunde nicht verschweigen. Ich spreche namens der Bundesregierung die Bitte aus, den nordrhein-westfälischen Antrag abzulehnen. Bei den Diskussionen um das zweite Fernsehprogramm ist bislang eines völlig unbestritten geblieben, nämlich die **Kompetenz des Bundes, alle technischen Einrichtungen für Rundfunk und Fernsehen** zu schaffen, die aus Art. 73 Ziff. 7 GG folgt,

(Widerspruch)

der dem Bunde die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über das Post- und Fernmeldewesen gibt.

(Zuruf: Nur für die Gesetzgebung!)

Die Rechtsausführungen, die dem nordrhein-westfälischen Antrag beigegeben sind, sind nach Ansicht der Bundesregierung nicht haltbar. Ich möchte jeden-

falls namens der Bundesregierung den Bundesrat (C) herzlich bitten, doch diese rechtlichen Fragen noch einmal bei sich zu überprüfen. Der Haushaltsansatz, der in der EntschlieÙung beanstandet worden ist, soll es der Bundespost ermöglichen, die Bevölkerung besser mit Fernsehsendern zu versorgen, was hinsichtlich der technischen Voraussetzungen nicht zuletzt für eine bessere Versorgung von Berlin gilt.

Ich bitte daher namens der Bundesregierung, diese Frage noch einmal zu überprüfen. Ich bin mir völlig bewußt, daß es sich hier um eine etwas gespannte Frage handelt.

(Dr. Zinn: Es soll das Gegenteil dessen geschehen, was der Bundeskanzler gesagt hat!)

Präsident Kaisen: Wir kommen zur Abstimmung. Wer den Empfehlungen von Nordrhein-Westfalen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Einstimmig angenommen!

Entsprechend der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post stelle ich fest, daß der Bundesrat von dem 1. und 2. Nachtrag zum Voranschlag der Deutschen Bundespost für 1959 gemäß § 17 Abs. 5 des Postverwaltungsgesetzes **Kenntnis genommen** hat. Der Bundesrat hat außerdem die soeben angenommene **EntschlieÙung gefaßt**.

Punkt 48 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Zucker-Übereinkommen 1958 (Drucksache (D) 304/59).

Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. — Da nicht widersprochen wird, darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG so **beschlossen** hat.

Punkt 49 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des Schlachtens von Hunden und Katzen (Drucksache 309/59).

Es liegt der Antrag des Landes Bayern vor, den Gesetzentwurf abzulehnen. Das ist der weitestgehende Antrag. Wer ist entsprechend dem bayerischen Antrag für Ablehnung des Gesetzentwurfs? — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen nunmehr ab über die Empfehlung der Ausschüsse in Drucksache 309/1/59. — Angenommen!

Mithin **beschließt** der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, zu dem Gesetzentwurf **wie soeben beschlossen Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen** gegen den Entwurf zu erheben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.

(A)

Punkt 50 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes (Drucksache 300/59).

Keine Berichterstattung! Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**.

Punkt 51 der Tagesordnung:

Verordnung Z Nr. 1/59 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1959 (Drucksache 279/59).

Keine Berichterstattung!

Der federführende Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen Ihnen, der Verordnung **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 52 der Tagesordnung:

Zustimmung zur Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof.

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, dem Vorschlag des Bundesminister der Justiz zur **Ernennung des Oberstaatsanwalts** beim Bundesgerichtshof **Joachim**

(B) **Loesdau** zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof gemäß § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1950 **zuzustimmen**.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 53 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 9/59).

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 9/59 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Punkt 54 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Zweiten Protokoll vom 15. Dezember 1956 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (Drucksache 322/59).

Keine Berichterstattung.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt, einen **Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG **nicht zu stellen**. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Es ist demnach so **beschlossen**.

Vertretung der Beschlüsse des Bundesrates zum Entwurf eines Außenwirtschaftsgesetzes im Bundestag und in seinen Ausschüssen.

Der Bundesrat hat in der 208. Sitzung am 10. Juli 1959 zu dem Entwurf eines Außenwirtschaftsgesetzes eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, die wesentlich von der Regierungsvorlage abweichen.

Der federführende Wirtschaftsausschuß hält es für notwendig, diese Beschlüsse des Bundesrates in der Vollversammlung des Bundestages und in seinen Ausschüssen vertreten zu lassen.

Der Ausschuß empfiehlt deshalb gemäß § 23 Abs. 5 der Geschäftsordnung, mit der **Vertretung der Beschlüsse des Bundesrates** die Herren Minister Dr. Veit (Baden-Württemberg), Minister Dr. Lauscher (Nordrhein-Westfalen), Ministerialrat Dr. Muhs (Nordrhein-Westfalen) und Ministerialrat Dr. Rebmann (Baden-Württemberg) zu beauftragen.

(D) Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Ich werde darauf aufmerksam gemacht, daß die angekündigte **Gedächtnisfeier für Otto Braun** in fünf Minuten beginnen soll. Es wird gebeten, sich daran zu beteiligen.

Die Sitzung des Gesamtdeutschen Ausschusses findet heute um 15 Uhr im Sitzungssaal 1111 im 1. Stock des Rathauses Berlin-Schöneberg statt.

Die **nächste Sitzung des Bundesrates** wird am 13. November unter dem Vorsitz des neuen Präsidenten stattfinden.

Ich danke Ihnen sehr, meine Damen und Herren, und ich danke vor allem der Stadt Berlin für die freundliche Aufnahme.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 14.03 Uhr.)